

der allgemeinen Praxis ab, so liegt — vorausgesetzt daß es sich um keine bloßen Pönalgesetze handelt — ein Ungehorsam gegen die Gesetze, aber wohl keine Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit und damit auch keine Restitutionspflicht vor. Weiteres über die Restitutionspflicht vgl. Nr. 359.

IV. Die Soldaten, die sich freiwillig anwerben lassen, sind durch die ausgleichende Gerechtigkeit verpflichtet, ihren Dienstvertrag zu erfüllen und ihren Dienst zu leisten.

Im Falle eines Krieges verpflichten die Gesetze, welche allgemeine Wehrpflicht vorschreiben, im Gewissen, sogar in jenen Staaten, in welchen der Gesetzgeber die übernatürliche Sanktion seiner sämtlichen Gesetze ausschließen möchte. (Vgl. n. 57).

207.

Fünfter Abschnitt

Fünftes Gebot

Das fünfte Gebot verbietet in erster Linie jede ungerechte Tötung, und zwar sowohl *seiner selbst* als auch *anderer*. In zweiter Linie verbietet es auch jede ungerechte Verwundung oder Verstümmelung. Da der Tod auch eintreten kann durch Vernachlässigung der entsprechenden Sorge, so ist auch die entsprechende Sorge für das Leben Pflicht.

Erstes Kapitel

Pflichten gegen das eigene Leben

I. Direkte Tötung seiner selbst ist schwere Sünde, wenn es auf eigene Autorität hin geschieht.

Es ist auch verboten, in der Absicht sich zu töten, einen Akt vorzunehmen, aus dem per accidens der Tod folgt, z. B. stark rauchen, trinken usw., um sich das Leben abzukürzen. — Selbstmörder werden mit der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses bestraft, wenn sie nicht vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben haben (can. 1240). — Ein vom Staate rechtmäßig gefälltes Todesurteil im Auftrage des Staates an sich selbst vollziehen, ist wahrscheinlich erlaubt.

II. Indirekt sich töten ist an sich verboten, kann aber aus einem entsprechend schwerwiegenden Grunde erlaubt sein.

Indirekt tötet jemand sich selbst, wenn er den Tod zwar durchaus nicht beabsichtigt, aber mit Wissen und Willen eine Handlung vornimmt, aus der nicht nur die beabsichtigte gute Wirkung, sondern auch der Tod folgt. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß die gute Wirkung aus der Handlung wenigstens gleich unmittelbar folgen kann wie der Tod.

Es ist daher erlaubt, sich von einem hohen Punkte herabzustürzen, um dem Feuertode zu entgehen, besonders wenn noch irgendeine Hoffnung besteht, mit dem Leben davonzukommen. Ähnlich darf eine Frau handeln, um sich aus den Händen eines Wüstlings zu retten, der sie ergreifen und vergewaltigen will. — Ebenso ist es im Kriege erlaubt, ein Festungswerk oder ein Schiff in die Luft zu sprengen, um dem Feinde zu schaden, auch wenn man vorausieht, daß man dabei selbst den Tod findet.

208. — III. Sich einer Lebensgefahr aussetzen ist nur aus einem hinreichenden Grunde gestattet.

Der Grund muß um so wichtiger sein, je näher die Lebensgefahr ist. Sich ohne hinreichenden Grund einer entfernteren Lebensgefahr aussetzen ist nur läßliche Sünde. — *Erlaubt* ist die Pflege der Pestkranken auch auf die Gefahr hin, dabei den Tod zu finden. Dachdecker usw. dürfen sich den Gefahren aussetzen, die mit der Ausübung ihres Berufes verbunden sind. Gefangene dürfen eine lebensgefährliche Flucht wagen, um der Hinrichtung oder lebenslänglicher Kerkerhaft zu entgehen. — *Verboten* ist die Vornahme gefährlicher seiltänzerischer Kunststücke nur aus Gewinnsucht. Infolge persönlicher Geschicklichkeit kann aber die Gefahr zu einer entfernteren gemacht worden sein, so daß wenigstens keine schwere Sünde vorliegt. — Hierher gehören auch unsinnige Wetten, große Mengen von Speisen oder Getränken zu sich zu nehmen.

IV. Verkürzung der Lebenszeit auch um mehrere Jahre oder Schädigung der Gesundheit durch Übernahme einer bestimmten Lebensweise oder bestimmter Arbeiten ist aus einem entsprechenden Grunde erlaubt.

Deshalb ist die *Arbeit* gestattet an Hochöfen, in Bergwerken, in Glasschleifereien, in gewissen chemischen Fabriken usw. Ebenso ist es erlaubt, vernünftige *Bußübungen* auf sich zu nehmen.

— Wer durch *ungeordneten Genuß* von Speise und Trank sein Leben voraussichtlich etwas verkürzt, begeht dadurch eine läßliche Sünde. Bedeutende Abkürzung des Lebens und Ruinierung der Gesundheit, z. B. durch ungeordneten Gebrauch von Morphinum oder Kokain, ist aber schwere Sünde (vgl. auch Nr. 110).

209. — V. Selbstverstümmelung ist nur gestattet zur Rettung des Lebens.

Selbstverstümmelung ist gewöhnlich eine schwere Sünde. Entfernung eines unbedeutenden Teiles, der zudem keine wichtigen Lebensfunktionen hat (z. B. Ohr läppchen), ist nur eine läßliche Sünde. — *Kastration* ist schwer sündhaft, gleich ob sie geschieht zur Verringerung der Versuchungen oder zur Bewahrung der Kinderstimme. — *Vasektomie*, Entfernung der *Gebärmutter* und der *Ovarien* ist schwer sündhaft, wenn es geschieht zur Verhinderung der Nachkommenschaft. — Bei *Krebs*, *Blutvergiftung* und dergl. aber ist die Amputation eines Gliedes erlaubt.

VI. Sich den Tod wünschen ist in Unterordnung unter Gottes Willen aus einem entsprechenden Grunde erlaubt.

Ein solcher Grund ist das Verlangen nach der Anschauung Gottes oder die Bewahrung vor einem überaus großen irdischen Unglück oder Leid (z. B. eine überaus schmerzliche und langdauernde Krankheit). — Wegen der gewöhnlichen Beschwerden des Lebens im Ernste sich den Tod wünschen ist schwere Sünde.

210. — VII. Zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit muß man auch die ordentlichen Mittel anwenden.

Zu den *ordentlichen* Mitteln gehört vor allem entsprechende Nahrung. Deshalb ist Hungerstreik eine schwere Sünde, wenn jemand dabei wirklich die Absicht hat, eher zu verhungern als auf die Erreichung seines Zieles zu verzichten. Zu den ordentlichen Mitteln gehören ferner: entsprechende Kleidung, Wohnung, körperliche Erholung; ebenso Anwendung entsprechender Arzneien und Heilmittel, vorausgesetzt, daß sie für den Kranken nicht zu teuer sind; ferner Heranziehung eines Arztes. Dabei ist immer vorausgesetzt, daß es sich nicht um eine leichtere Krankheit handelt, die auch von selbst heilt, und daß begründete Hoffnung vorhanden ist, daß der Arzt oder die Arznei helfen kann.

Außerordentliche Mittel zur Erhaltung des Lebens anwenden ist für gewöhnlich nicht Pflicht. Deshalb müssen auch sehr reiche Leute nicht entlegene Länder oder Bäder aufsuchen, noch die berühmtesten Ärzte kommen lassen, auch dann nicht, wenn sie sonst sterben müßten. Ebenso ist an sich niemand verpflichtet, sich einer schwierigen chirurgischen Operation zu unterziehen. — Eine Ausnahme findet nur statt, wenn jemand seiner Familie oder dem Staate sehr notwendig ist, und der Erfolg moralisch gewiß ist. Nur in einem solchen Falle scheint der Vater oder der Obere jemandem auch befehlen zu können, sich der Operation zu unterziehen.

211. Zweites Kapitel

Pflichten gegen fremdes Leben

Erster Artikel

Tötung und Verstümmelung eines Unschuldigen

I. Allgemeine Prinzipien. 1. Direkte Tötung eines Unschuldigen ist immer unerlaubt.

Es ist deshalb verboten, Kranke zu töten, damit sie nicht länger leiden; den Tod der Mutter, die sicher sterben muß, zu beschleunigen, um das Kind, das sie unter dem Herzen trägt, taufen zu können. — Ärzten ist es verboten, den Kranken zu Versuchszwecken eine gefährliche Medizin zu geben, die auch den Tod zur Folge haben kann. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Kranke durch kein anderes Mittel mehr zu retten ist und irgendwie seine Zustimmung zur Anwendung dieses Mittels gibt. Ähnliches gilt von chirurgischen Operationen. — Herzstich oder Öffnung der Pulsader vornehmen, damit jemand nicht scheinbar tot begraben werde, ist unter schwerer Sünde verboten. Ist es aber ganz sicher, daß der Betreffende tot ist, so dürfen diese Handlungen zur Beruhigung der Angehörigen vorgenommen werden.

Auch im Interesse des Staates darf man niemas einen Unschuldigen direkt töten. Wenn nämlich auch die einzelnen Menschen „Glieder“ des Staates sind, so darf man mit ihnen doch nicht verfahren, wie man mit den Gliedern des eigenen Körpers verfahren darf, die man im Notfall zur Heilung des Körpers amputieren darf. Vgl. n. 209. Die Glieder des menschlichen Körpers, z. B. Hand und Auge, sind nämlich nur da im Interesse des Ganzen (des menschlichen Körpers). Losgetrennt von ihm haben

sie keinen besonderen, eigenen Zweck. Der Einzelmensch aber hat, auch wenn er vom Staate losgetrennt ist, seiner Natur nach einen eigenen, besonderen Zweck, er hat ein persönliches Endziel. (Vgl. n. 212.) Der Einzelmensch ist nicht auf das Wohl des Staates hingeordnet, wie die Glieder des Körpers auf das Wohl des Ganzen hingeordnet sind. Während die Glieder für den Körper da sind, ist der Mensch nicht für den Staat da, sondern der Staat ist für den Menschen da.

2. *Indirekte Tötung eines Unschuldigen* ist an sich ebenfalls unerlaubt, kann aber aus einem entsprechenden Grunde erlaubt sein.

Über den Begriff der indirekten Tötung vgl. Nr. 207. — Wenn also die Bremsvorrichtung des Autos versagt und dieses eine abschüssige Bergstraße hinunterrast, darf man es durch eine Kurve lenken, auch wenn man dabei jemanden überfährt, falls sonst das Auto in einen Abgrund stürzen würde. Im Krieg darf man eine Stadt beschießen, auch wenn dabei viele Unschuldige das Leben verlieren. — Ebenso darf man bei einem Aufbruch das Feuer der Rebellen erwidern, auch wenn diese Deckung suchen hinter einer Schar von Frauen oder Kindern, und deshalb auch viel Unschuldige fallen, vorausgesetzt, daß auf andere Weise das Feuer der Aufständischen nicht zum Schweigen gebracht werden kann.

212. — II. *Tötung des Fötus*. 1. *Direkte Tötung des Fötus* ist immer schwer sündhaft (ein Mord).

Selbst um das Leben der Mutter zu retten, ist es deshalb nicht erlaubt, das lebende Kind zu zerkleinern, z. B. durch Kraniotomie, Embryotomie usw. — Ebenso ist Abtreibung der Leibesfrucht immer unter schwerer Sünde verboten, auch wenn sonst Kind und Mutter sterben müssen. Dies gilt auch bei extrauteriner Schwangerschaft. Manchmal aber kann es Fälle geben, in denen man jemanden in bona fide lassen kann. Übrigens kann in den meisten Fällen erlaubterweise durch den Kaiserschnitt und ähnliche Operationen geholfen werden. — Schwer sündhaft ist auch alles, was geschieht in der Absicht, eine Abtreibung zu erreichen, selbst wenn diese Wirkung nicht eintritt. — Das Verbot, ein Kind im Mutterschoß direkt zu töten, beruht auf denselben Gründen, wie das Verbot, irgendeinen andern unschuldigen Menschen direkt zu töten. Jeder Mensch hat nämlich ein persönliches, ewiges Endziel: das ewige Glück in der Anschauung Gottes. Jeder Mensch hat auch die Pflicht, nach diesem Endziel zu streben

während der ganzen ihm von Gott geschenkten Lebenszeit. Damit der Mensch diese Pflicht erfüllen kann, hat ihm Gott ein Recht auf sein Leben gegeben. Auf dieses Recht kann der Mensch nicht verzichten. Da ferner dieses Recht nicht von den Eltern ist, nicht vom Staate, noch von irgendeiner andern menschlichen Autorität, deshalb kann auch niemand in dieses Recht eingreifen und einem Unschuldigen das Leben direkt nehmen zur Erreichung seiner Zwecke. Folglich kann auch kein Mensch und keine menschliche Autorität jemandem ein Recht auf die direkte Tötung eines Unschuldigen geben. Auch kein ärztlicher, eugenischer, sozialer, ökonomischer Gesichtspunkt kann die direkte Vernichtung des Lebens eines Unschuldigen rechtfertigen. Auch der beste Zweck (z. B. die Rettung der Mutter) heiligt die schlechten Mittel nicht. Wer ferner behauptet, daß man zur Rettung der Mutter (also im Interesse des Privatwohls) das Kind im Mutterschoße direkt töten darf, der muß auch — wenn er konsequent sein will — sagen, daß man auch im Interesse des Gemeinwohls einen unschuldigen Menschen direkt töten darf. Die Lehre von der Erlaubtheit der Vernichtung eines „unwerten Lebens“ ist nur die logische Konsequenz von der Lehre, es sei erlaubt, das Kind im Mutterschoß zu töten. Es ist nur eine glückliche Inkongruenz, wenn viele von denjenigen, die es für erlaubt halten, im Interesse des Privatwohls (der Mutter) einen Unschuldigen direkt zu töten, es nicht für erlaubt halten, im Interesse des Allgemeinwohls (des Staates) ein „unwertes Leben“ direkt zu vernichten.

213. — 2. *Indirekte Tötung* ist gewöhnlich verboten, kann aber aus schwerwiegenden Gründen erlaubt sein.

Frauen in andern Umständen sündigen schwer, wenn sie ohne hinreichenden Grund etwas tun, das voraussichtlich Abtreibung verursacht. — Bei tödlicher Krankheit aber darf eine Mutter eine Arznei nehmen, auch wenn diese Arznei nicht nur Genesung bewirkt, sondern auch Abtreibung. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß es gegen diese Krankheit keine andere Arznei gibt, und daß die Genesung nicht erst aus der Abtreibung folgt. — Ebenso ist es erlaubt, eine kranke Gebärmutter zu entfernen, auch wenn damit zugleich der Fötus entfernt wird, vorausgesetzt, daß dies das einzige Mittel ist, um das Leben der Mutter zu retten. Unter denselben Bedingungen scheint man durch Eihautstich das Fruchtwasser ablassen zu dürfen, wenn der schwangere Uterus irreponibel im kleinen Becken eingeklemmt ist, um so die Möglichkeit der Reposition zu schaffen. Dies scheint erlaubt, weil hier die Rettung der Mutter nicht folgt aus der Abtreibung, sondern aus der

sie keinen besonderen, eigenen Zweck. Der Einzelmensch aber hat, auch wenn er vom Staate losgetrennt ist, seiner Natur nach einen eigenen, besonderen Zweck, er hat ein persönliches Endziel. (Vgl. n. 212.) Der Einzelmensch ist nicht auf das Wohl des Staates hingeeordnet, wie die Glieder des Körpers auf das Wohl des Ganzen hingeeordnet sind. Während die Glieder für den Körper da sind, ist der Mensch nicht für den Staat da, sondern der Staat ist für den Menschen da.

2. *Indirekte Tötung eines Unschuldigen* ist an sich ebenfalls unerlaubt, kann aber aus einem entsprechenden Grunde erlaubt sein.

Über den Begriff der indirekten Tötung vgl. Nr. 207. — Wenn also die Bremsvorrichtung des Autos versagt und dieses eine abschüssige Bergstraße hinunterrast, darf man es durch eine Kurve lenken, auch wenn man dabei jemanden überfährt, falls sonst das Auto in einen Abgrund stürzen würde. Im Krieg darf man eine Stadt beschießen, auch wenn dabei viele Unschuldige das Leben verlieren. — Ebenso darf man bei einem Aufbruch das Feuer der Rebellen erwidern, auch wenn diese Deckung suchen hinter einer Schar von Frauen oder Kindern, und deshalb auch viel Unschuldige fallen, vorausgesetzt, daß auf andere Weise das Feuer der Aufständischen nicht zum Schweigen gebracht werden kann.

212. — II. *Tötung des Fötus*. I. *Direkte Tötung des Fötus* ist immer schwer sündhaft (ein Mord).

Selbst um das Leben der Mutter zu retten, ist es deshalb nicht erlaubt, das lebende Kind zu zerkleinern, z. B. durch Kraniotomie, Embryotomie usw. — Ebenso ist Abtreibung der Leibesfrucht immer unter schwerer Sünde verboten, auch wenn sonst Kind und Mutter sterben müssen. Dies gilt auch bei extrauteriner Schwangerschaft. Manchmal aber kann es Fälle geben, in denen man jemanden in bona fide lassen kann. Übrigens kann in den meisten Fällen erlaubterweise durch den Kaiserschnitt und ähnliche Operationen geholfen werden. — Schwer sündhaft ist auch alles, was geschieht in der Absicht, eine Abtreibung zu erreichen, selbst wenn diese Wirkung nicht eintritt. — Das Verbot, ein Kind im Mutterschoß direkt zu töten, beruht auf denselben Gründen, wie das Verbot, irgendeinen andern unschuldigen Menschen direkt zu töten. Jeder Mensch hat nämlich ein persönliches, ewiges Endziel: das ewige Glück in der Anschauung Gottes. Jeder Mensch hat auch die Pflicht, nach diesem Endziel zu streben

während der ganzen ihm von Gott geschenkten Lebenszeit. Damit der Mensch diese Pflicht erfüllen kann, hat ihm Gott ein Recht auf sein Leben gegeben. Auf dieses Recht kann der Mensch nicht verzichten. Da ferner dieses Recht nicht von den Eltern ist, nicht vom Staate, noch von irgendeiner andern menschlichen Autorität, deshalb kann auch niemand in dieses Recht eingreifen und einem Unschuldigen das Leben direkt nehmen zur Erreichung seiner Zwecke. Folglich kann auch kein Mensch und keine menschliche Autorität jemandem ein Recht auf die direkte Tötung eines Unschuldigen geben. Auch kein ärztlicher, eugenischer, sozialer, ökonomischer Gesichtspunkt kann die direkte Vernichtung des Lebens eines Unschuldigen rechtfertigen. Auch der beste Zweck (z. B. die Rettung der Mutter) heiligt die schlechten Mittel nicht. Wer ferner behauptet, daß man zur Rettung der Mutter (also im Interesse des Privatwohls) das Kind im Mutterschoße direkt töten darf, der muß auch — wenn er konsequent sein will — sagen, daß man auch im Interesse des Gemeinwohls einen unschuldigen Menschen direkt töten darf. Die Lehre von der Erlaubtheit der Vernichtung eines „unwerten Lebens“ ist nur die logische Konsequenz von der Lehre, es sei erlaubt, das Kind im Mutterschoß zu töten. Es ist nur eine glückliche Inkongruenz, wenn viele von denjenigen, die es für erlaubt halten, im Interesse des Privatwohls (der Mutter) einen Unschuldigen direkt zu töten, es nicht für erlaubt halten, im Interesse des Allgemeinwohls (des Staates) ein „unwertes Leben“ direkt zu vernichten.

213. — 2. *Indirekte Tötung* ist gewöhnlich verboten, kann aber aus schwerwiegenden Gründen erlaubt sein.

Frauen in andern Umständen sündigen schwer, wenn sie ohne hinreichenden Grund etwas tun, das voraussichtlich Abtreibung verursacht. — Bei tödlicher Krankheit aber darf eine Mutter eine Arznei nehmen, auch wenn diese Arznei nicht nur Genesung bewirkt, sondern auch Abtreibung. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß es gegen diese Krankheit keine andere Arznei gibt, und daß die Genesung nicht erst aus der Abtreibung folgt. — Ebenso ist es erlaubt, eine kranke Gebärmutter zu entfernen, auch wenn damit zugleich der Fötus entfernt wird, vorausgesetzt, daß dies das einzige Mittel ist, um das Leben der Mutter zu retten. Unter denselben Bedingungen scheint man durch Eihautstich das Fruchtwasser ablassen zu dürfen, wenn der schwangere Uterus irreponibel im kleinen Becken eingeklemmt ist, um so die Möglichkeit der Reposition zu schaffen. Dies scheint erlaubt, weil hier die Rettung der Mutter nicht folgt aus der Abtreibung, sondern aus der

Reposition des Uterus; in anderen Fällen ist deshalb der Eihautstich zur Rettung der Mutter nicht gestattet. — Ebenso scheint man bei extrauteriner Schwangerschaft das krankhafte Gebilde entfernen zu dürfen, das für die Mutter lebensgefährlich ist, auch wenn dabei der Fötus mitentfernt wird, vorausgesetzt, daß man die Mutter nicht mehr anders retten und nicht länger mit einem Eingriff warten kann. Ähnlich scheint man handeln zu dürfen im Zweifel, ob es sich um eine Geschwulst oder extrauterine Schwangerschaft handelt, und wenn man ohne Lebensgefahr der Mutter nicht länger warten kann. Nie aber ist es erlaubt, z. B. durch Elektrizität einen etwa vorhandenen Fötus zu töten. — Arzneien, die nur selten eine Abtreibung bewirken, darf man nehmen, auch wenn keine dringende Lebensgefahr vorhanden ist.

3. *Herbeiführung einer Frühgeburt* ist aus einem entsprechenden Grunde erlaubt, weil bei einer Frühgeburt das Kind auch getrennt von der Mutter lebensfähig ist.

Wenn es ohne große Gefahr für die Mutter geschehen kann, muß man mit der Einleitung der Frühgeburt warten, bis es moralisch sicher ist, daß das Kind außerhalb des Mutter-schoßes leben kann. Wenn aber das Leben der Mutter in großer Gefahr steht, darf mit der Einleitung der Frühgeburt begonnen werden, sobald es wahrscheinlich ist, daß das Kind lebensfähig ist.

III. Verstümmelung eines Unschuldigen ist in ähnlicher Weise unerlaubt, wie die Selbstverstümmelung unerlaubt ist (Vgl. n. 209).

Außerdem ist eine solche Verstümmelung auch eine Sünde gegen die Nächstenliebe. Oft wird daraus auch ein Schaden an den zeitlichen Glücksgütern des Nächsten entstehen, und deshalb auch eine Sünde gegen die Gerechtigkeit vorliegen.

Mit Zustimmung des Patienten aber kann man bei Krebs usw. auch eine Amputation vornehmen. Dagegen kann jemand seine Zustimmung für eine Verstümmelung nicht geben zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschrittes. Vgl. auch die Ausführungen oben I n. 1 über die Medizin zu Versuchszwecken.

214. Zweiter Artikel

Tötung eines Schuldigen

I. Ein Verbrecher darf getötet werden, wenn gerichtlich der Beweis erbracht wurde, daß es moralisch sicher ist, er habe ein schweres Vergehen begangen, auf das vom Staate im Interesse des Allgemeinwohls die Todesstrafe gesetzt ist, und wenn dann jemandem vom Staate der Auftrag gegeben wurde, das Todesurteil zu vollstrecken.

Lynchjustiz ist deshalb verboten. — Polizisten usw. dürfen einen zum Tode verurteilten Verbrecher, der flieht, nur dann erschießen, wenn sie dazu den Auftrag haben. — Ein Soldat auf Posten darf auf Befehl des Staates auf jemanden schießen, der trotz der Warnung nicht stehen bleibt; er muß aber darauf sehen, daß er ihn nur verwundet, nicht tötet. — Ähnliches gilt von Grenzbeamten, wenn Schmuggler trotz der erfolgten Warnung fliehen. — Vor der Hinrichtung muß dem Verbrecher Zeit gegeben werden, die heiligen Sakramente zu empfangen. Will er sie nicht empfangen, so darf er doch hingerichtet werden.

215. — II. Ein ungerechter Angreifer darf getötet werden, wenn sämtliche im folgenden aufgezählte Voraussetzungen gegeben sind.

1. Die *Güter*, die verteidigt werden, müssen einen großen Wert haben.

Als solche Güter gelten: Das Leben, die Unversehrtheit der Glieder, die Keuschheit, auch zeitliche Güter von großem Wert. — Bei der Verteidigung zeitlicher Güter von geringem Wert kann der Angreifer nur dann getötet werden, wenn er dem Eigentümer, der sie verteidigt, nach dem Leben strebt. — Wie das eigene Leben und die eigenen Glücksgüter, so darf man auch das Leben und die Güter *anderer* verteidigen.

2. Der *Angreifer* muß ein actualis und iniustus aggressor sein.

Trifft dies zu, dann ist die erwähnte Verteidigung auch gestattet gegen Eltern, Vorgesetzte, Kleriker.

a) *Actualis aggressor* ist vorhanden, wenn es sich um einen augenblicklichen oder unvermeidlich bevorstehenden Angriff handelt.

Die Verteidigung ist also erlaubt, wenn der andere den Dolch oder Revolver zieht, das Gewehr anlegt, den Hund auf jemanden hetzt, seinen Helfershelfer herbeiruft, nicht aber wenn es sich nur um einen drohenden oder befürchteten Angriff handelt. — Ist der Angriff bereits vorüber, dann wäre die Tötung nicht mehr Notwehr, sondern Rache. Deshalb darf eine Frau jemanden nicht töten, nachdem sie von ihm vergewaltigt worden ist. Aus demselben Grunde ist es auch verboten, nachträglich seine Ehre gegen vorhergegangene Real- oder Verbalinjurien durch Tötung des Beleidigers zu verteidigen. — Anders ist es selbstverständlich, wenn ein Dieb mit einer großen Summe Geldes flieht.

b) *Aggressor iniustus* ist vorhanden, wenn der Angriff wenigstens materiell ungerecht ist.

Deshalb darf man in der Notwehr auch einen Irrsinnigen oder Betrunkenen töten.

3. Die *Verteidigung* muß geschehen cum *moderamine inculpatae tutelae*, d. h. man darf den Angreifer nicht mehr schädigen, als es unbedingt zur Verteidigung nötig ist.

Wer deshalb sein Leben durch Flucht retten kann, muß fliehen, außer die Flucht würde ihm zu großer Schande gereichen, z. B. einem Offizier. — Kann der Angreifer durch Verwundung unschädlich gemacht werden, so darf man ihn nicht töten. Wegen der großen Aufregung, in der sich der Angegriffene befindet, wird er aber nur selten schwer sündigen durch Überschreiten der Grenzen einer gerechten Notwehr.

Anmerkung. Eine *Pflicht*, auf diese Weise sein *eigenes* Leben zu verteidigen, besteht für gewöhnlich nicht.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Angegriffene entweder für das allgemeine Wohl notwendig ist oder im Stande der Tod-sünde sich befindet, so daß er im Falle des Todes ewig verlorengeht. — *Andere* (Gattin, Kinder, Eltern, Geschwister) kann man aus Pietät gegen einen ungerechten Angriff verteidigen müssen. Von Amts wegen können Polizeidiener usw. zur Verteidigung anderer verpflichtet sein.

Das Duell

I. Begriff. Unter Duell versteht man einen Einzelkampf, der auf Verabredung unternommen wurde mit Waffen, die geeignet sind, jemanden zu töten oder schwer zu verwunden.

Ein Einzelkampf ist vorhanden, wenn einer gegen einen oder wenige gegen wenige kämpft. — Die Verabredung bezieht sich auf Zeit, Ort und Waffen. — Demnach liegt kein Duell vor, wenn zwei im augenblicklichen Zorn sich an einen bestimmten Platz begeben und dort schlagen. Eine schwere Verwundung ist eine schwer sündhafte Verwundung. Ein Kampf mit Stöcken oder Ruten ist demnach kein Duell. Wohl aber fallen die studentischen Mensuren unter den Begriff eines Duells (S. C. C. 13. (20.) Juni 1925).

II. Erlaubtheit des Duells. 1. *Auf öffentliche Autorität* hin ist das Duell erlaubt im Interesse des Allgemeinwohls, das durch einen Krieg großen Schaden leiden würde.

Zur Sühne für eine Beleidigung, zur Beilegung von privaten Streitigkeiten usw. ist das Duell auch auf öffentliche Autorität hin nicht erlaubt.

2. *Auf private Autorität* hin ist das Duell schwer sündhaft.

Dies gilt auch, wenn sich jemand nur duelliert, um den größten Übeln zu entgehen, z. B. Verlust seiner Stellung und seines Lebensunterhaltes.

217. — III. Strafen für Duellanten.

1. Die Exkommunikation, die dem Apostolischen Stuhl simpliciter reserviert ist (vgl. Nr. 437). — 2. *Infamia iuris ipso facto incurrenda* für Duellanten und ihre Sekundanten (can. 2351 § 2). Mit dieser Infamie ist auch eine Irregularität *ex defectu* verbunden (can. 984 Nr. 5). — 3. *Irregularitas ex delicto*, die bei tödlichem Ausgang den Mörder

sowie die Mitwirkenden trifft (can. 985 Nr. 4), bei Verstümmelung aber nur jenen, der den anderen verstümmelt hat (can. 985 Nr. 5). — 4. Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für jene, die im Duell gefallen sind oder nachher noch starben an einer Wunde, die sie im Duell erhalten haben; aber immer vorausgesetzt, daß sie starben, ohne vorher Zeichen der Reue zu geben (can. 1240 Nr. 4).

218.

Viertes Kapitel

Der Krieg

I. Erlaubtheit des Krieges. Sowohl der Verteidigungs- als auch der Angriffskrieg kann erlaubt sein, wenn ein gerechter Grund da ist, der wichtig genug ist, so große Übel zuzulassen, wie sie mit dem Kriege verbunden sind.

Die Erlaubtheit des Krieges überhaupt ergibt sich aus der Tatsache, daß es gestattet ist, sich gegen einen ungerechten Angreifer zu verteidigen oder seine Rechte auch mit Gewalt geltend zu machen, wenn keine höhere Autorität da ist, welche sie schützt. Vorausgesetzt ist aber immer, daß man auf andere Weise (z. B. durch Verhandlungen) sein Recht nicht erhalten kann.

II. Teilnahme am Krieg. Ist der Krieg sicher erlaubt, dann kann jedermann am Kriege als Soldat teilnehmen. — Besteht Zweifel an der Gerechtigkeit des Krieges und kann der Zweifel nicht gelöst werden, dann dürfen die schon vorher angeworbenen Soldaten kämpfen, ebenso die Untertanen, die vom Staate zur Teilnahme verpflichtet werden. — An einem offenbar ungerechten Krieg darf sich niemand beteiligen.

Einem Privatmann wird es unter den modernen Verhältnissen praktisch fast immer unmöglich sein, einen etwaigen Zweifel über die Gerechtigkeit des Krieges zu lösen. — Wer gezwungen an einem offenbar ungerechten Kriege teilnimmt, darf den Feind

weder verwunden noch töten, außer derselbe wollte ihn töten, obwohl er sich ergibt.

219. — III. Bei der Kriegführung ist alles erlaubt, was zur Erreichung des Zieles notwendig oder nützlich ist, vorausgesetzt, daß es nicht durch göttliches Recht oder durch das Völkerrecht verboten ist.

Es ist deshalb erlaubt, einen Hinterhalt zu legen oder sonst eine Kriegslist zu gebrauchen. Das Völkerrecht verbietet, daß solche, die nicht Soldaten sind, sich irgendwie an den Kämpfen betheiligen; daß gefangene Soldaten nur deshalb getötet werden, weil sie Feinde sind; daß Privateigentum geplündert werde. Die Wertsachen, welche die Gefallenen bei sich haben, gehören den Erben, wenn sie ermittelt werden können. Kontributionen, um sich zu bereichern, sind unerlaubt. Gestattet aber ist es, Kriegsleistungen zu fordern, wie sie auch die Landesregierung fordern könnte. Mit Erlaubnis des Vorgesetzten dürfen daher die Soldaten derartige Dinge auch Privatleuten wegnehmen. Haben sie etwas genommen gegen den Willen des Vorgesetzten, so sind sie restitutionspflichtig, wenn der Vorgesetzte damit nicht einverstanden ist, weil er fremdes Eigentum schonen will. Keine Restitutionspflicht aber besteht, wenn der Vorgesetzte nur deshalb nicht einverstanden ist, weil dadurch die nötige Disziplin gelockert wird.

220.

Fünftes Kapitel

Körperliche Züchtigung und Tierquälerei

I. Körperliche Züchtigung ist nur den zuständigen Oben oder mit ihrer (wenigstens stillschweigenden) Einwilligung erlaubt.

Diese Gewalt hat die öffentliche Autorität den Übeltätern gegenüber, sowie die Eltern gegen ihre Kinder. — Jemanden, der uns beleidigt hat, dürfen wir durch körperliche Züchtigung verhindern, diese Beleidigung zu wiederholen. Es kann auch Verhältnisse geben, in denen ein Privatmann einen anderen, um ihn zu bessern, in vernünftiger Weise züchtigen darf.

221. — II. Tierquälerei. I. *Pflichten gegen das Tier* kann der Mensch nicht haben, weil es keine persönliche Selbständigkeit hat. Weil es ferner zum Dienste des

sowie die Mitwirkenden trifft (can. 985 Nr. 4), bei Verstümmelung aber nur jenen, der den anderen verstümmelt hat (can. 985 Nr. 5). — 4. Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für jene, die im Duell gefallen sind oder nachher noch starben an einer Wunde, die sie im Duell erhalten haben; aber immer vorausgesetzt, daß sie starben, ohne vorher Zeichen der Reue zu geben (can. 1240 Nr. 4).

218.

Viertes Kapitel

Der Krieg

I. Erlaubtheit des Krieges. Sowohl der Verteidigungs- als auch der Angriffskrieg kann erlaubt sein, wenn ein gerechter Grund da ist, der wichtig genug ist, so große Übel zuzulassen, wie sie mit dem Kriege verbunden sind.

Die Erlaubtheit des Krieges überhaupt ergibt sich aus der Tatsache, daß es gestattet ist, sich gegen einen ungerechten Angreifer zu verteidigen oder seine Rechte auch mit Gewalt geltend zu machen, wenn keine höhere Autorität da ist, welche sie schützt. Vorausgesetzt ist aber immer, daß man auf andere Weise (z. B. durch Verhandlungen) sein Recht nicht erhalten kann.

II. Teilnahme am Krieg. Ist der Krieg sicher erlaubt, dann kann jedermann am Kriege als Soldat teilnehmen. — Besteht Zweifel an der Gerechtigkeit des Krieges und kann der Zweifel nicht gelöst werden, dann dürfen die schon vorher angeworbenen Soldaten kämpfen, ebenso die Untertanen, die vom Staate zur Teilnahme verpflichtet werden. — An einem offenbar ungerechten Krieg darf sich niemand beteiligen.

Einem Privatmann wird es unter den modernen Verhältnissen praktisch fast immer unmöglich sein, einen etwaigen Zweifel über die Gerechtigkeit des Krieges zu lösen. — Wer gezwungen an einem offenbar ungerechten Kriege teilnimmt, darf den Feind

weder verwunden noch töten, außer derselbe wollte ihn töten, obwohl er sich ergibt.

219. — III. Bei der Kriegführung ist alles erlaubt, was zur Erreichung des Zieles notwendig oder nützlich ist, vorausgesetzt, daß es nicht durch göttliches Recht oder durch das Völkerrecht verboten ist.

Es ist deshalb erlaubt, einen Hinterhalt zu legen oder sonst eine Kriegslist zu gebrauchen. Das Völkerrecht verbietet, daß solche, die nicht Soldaten sind, sich irgendwie an den Kämpfen beteiligen; daß gefangene Soldaten nur deshalb getötet werden, weil sie Feinde sind; daß Privateigentum geplündert werde. Die Wertsachen, welche die Gefallenen bei sich haben, gehören den Erben, wenn sie ermittelt werden können. Kontributionen, um sich zu bereichern, sind unerlaubt. Gestattet aber ist es, Kriegseleistungen zu fordern, wie sie auch die Landesregierung fordern könnte. Mit Erlaubnis des Vorgesetzten dürfen daher die Soldaten derartige Dinge auch Privatleuten wegnehmen. Haben sie etwas genommen gegen den Willen des Vorgesetzten, so sind sie restitutionspflichtig, wenn der Vorgesetzte damit nicht einverstanden ist, weil er fremdes Eigentum schonen will. Keine Restitutionspflicht aber besteht, wenn der Vorgesetzte nur deshalb nicht einverstanden ist, weil dadurch die nötige Disziplin gelockert wird.

220.

Fünftes Kapitel

Körperliche Züchtigung und Tierquälerei

I. Körperliche Züchtigung ist nur den zuständigen Obern oder mit ihrer (wenigstens stillschweigenden) Einwilligung erlaubt.

Diese Gewalt hat die öffentliche Autorität den Übeltätern gegenüber, sowie die Eltern gegen ihre Kinder. — Jemanden, der uns beleidigt hat, dürfen wir durch körperliche Züchtigung verhindern, diese Beleidigung zu wiederholen. Es kann auch Verhältnisse geben, in denen ein Privatmann einen anderen, um ihn zu bessern, in vernünftiger Weise züchtigen darf.

221. — II. Tierquälerei. I. Pflichten gegen das Tier kann der Mensch nicht haben, weil es keine persönliche Selbständigkeit hat. Weil es ferner zum Dienste des

Menschen da ist, darf der Mensch es auch benützen zur Erreichung ehrbarer Zwecke.

Diese Benützung steht dem Menschen auch zu, selbst wenn dem Tiere Schmerz zugefügt, ja selbst wenn es getötet wird. Deshalb ist auch Vivisektion erlaubt, vorausgesetzt, daß sie tatsächlich dem Fortschritt in der Wissenschaft dient, und dem Tier nicht mehr Qualen zugefügt werden, als unbedingt nötig ist.

2. *Sünde* aber ist es, einem Tiere unnötige Schmerzen zu verursachen.

Die Sündhaftigkeit liegt nicht in der Verletzung eines Rechtes, welches das Tier etwa hätte, sondern im Widerspruch zur Vernunft, die verbietet, ohne Grund Qualen und Tod zu verursachen. An sich ist dies aber nur eine läßliche Sünde. Die Sünde aber kann erschwert werden durch die Gefahr der Verrohung für den Tierquäler, besonders aber auch durch die Befriedigung sadistischer Triebe, die damit manchmal verbunden sein können.

222. Sechster Abschnitt

Sechstes und neuntes Gebot

Im sechsten Gebot wird ausdrücklich nur der Ehebruch verboten. Damit wird aber zugleich auch alles verboten, was der menschenwürdigen Fortpflanzung des Menschengeschlechtes entgegengesetzt ist, also jede äußere Sünde gegen die Keuschheit. Im neunten Gebot aber werden auch die unkeuschen Gedanken verboten.

Erstes Kapitel

Die Unkeuschheit im allgemeinen

I. Begriff. Unter Unkeuschheit (*luxuria*) versteht man das ungeordnete Begehren oder den ungeordneten Genuß der geschlechtlichen (fleischlichen) Lust.

Delectatio venerea illa est, quae oritur ex commotione organorum et humorum generationi inservientium.

Die Unordnung liegt darin, daß man die geschlechtliche Lust entweder außerhalb der Ehe sucht oder in der Ehe, aber so, daß der von der Natur beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann.

Die *Unschamhaftigkeit* ist an sich von der Unkeuschheit verschieden. Man versteht darunter die freiwillige Beschäftigung mit Dingen, die leicht geschlechtliche Lust hervorrufen können. Deshalb werden die entsprechenden Handlungen von den Sünden der Unkeuschheit oft nicht unterschieden. Näheres vgl. Nr. 234 ff.

II. Einteilung. Die Sünden der Unkeuschheit können sein:

1. *vollendete und unvollendete.* *Luxuria consummata habetur, quando intervenit in viris seminis effusio, in feminis vero secretio humoris vaginalis. Luxuria non consummata adest, quando terminus ille ultimus non attingitur.*

2. *Sünden intra aut contra naturam*, je nachdem der von der Natur beabsichtigte Zweck erreicht werden kann oder nicht.

223. — III. Sündhaftigkeit der Unkeuschheit.

1. *Jede direkt gewollte* geschlechtliche Lust ist außerhalb der Ehe immer eine schwere Sünde.

Dies gilt auch, wenn die Lust noch so unbedeutend und kurz ist. Es gibt also hier keinen geringfügigen Gegenstand. Daß jede direkt gewollte geschlechtliche Lust immer eine schwere Sünde ist, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß jede direkt gewollte geschlechtliche Lust jemanden in die nächste Gefahr bringt, noch viel schlimmere Dinge zu tun. Man ist aber hier, wie auch in andern Fällen (wenn z. B. ein gefährlicher Umgang die nächste Gelegenheit zum Ehebruch ist) unter schwerer Sünde verpflichtet, diese nächste freiwillige Gelegenheit zur schweren Sünde zu meiden. — Auch jene, bei denen der sexuelle Trieb abnorm hochgradig gesteigert ist (*hyperaesthesia sexualis*), können und müssen sich beherrschen. Geistesstörungen können allerdings die Verantwortlichkeit mindern oder ganz aufheben. Über den Einfluß der Leidenschaft vgl. Nr. 25.

2. Die *indirekt gewollte* geschlechtliche Lust ist eine schwere, läßliche oder überhaupt keine Sünde, je nachdem die Handlung ihrer Natur nach einen großen, geringen oder keinen Einfluß auf die Erregung der geschlechtlichen Lust hat.

Indirekt gewollt ist die Fleischeslust, wenn man eine Handlung vornimmt, aus der sie voraussichtlich entsteht, die Lust selbst aber weder jetzt noch nach ihrer Entstehung will.

Ihrer Natur nach haben manche Handlungen einen größeren oder geringeren Einfluß auf die Erregung geschlechtlicher Lust, je nachdem sie in normalen Menschen fast immer oder selten oder niemals geschlechtliche Lust hervorrufen.

Bei Bestimmung der Sündhaftigkeit ist hier aber keine Rücksicht genommen auf die Gefahr einer Einwilligung noch auf den hinreichenden Grund, eine solche Handlung vorzunehmen. — Der Grund für die Vornahme einer solchen Handlung muß um so wichtiger sein, je größeren Einfluß die Handlung ihrer Natur nach auf die Entstehung der geschlechtlichen Lust hat. Entschuldigt sind Ärzte, Chirurgen, Heilgehilfen, Krankenpfleger usw., selbst wenn Pollution eintreten sollte.

Handlungen, die ihrer Natur nach dazu angetan sind, starke Erregungen hervorzurufen, sind schwer sündhaft, selbst wenn einmal zufällig eine solche Erregung nicht eingetreten ist. Nur wenn jemand aus Erfahrung sicher wüßte, daß er dadurch nicht stark erregt werde, läge keine schwere Sünde vor.

Was seiner Natur nach keine starke Erregung hervorruft, ist keine schwere Sünde, selbst nicht bei jenem, der weiß, daß infolge seiner persönlichen Veranlagung starke Erregungen eintreten. Vorausgesetzt ist aber dabei, daß nicht die nächste Gefahr der Einwilligung vorhanden ist. Wenn aber ein solcher ohne Grund eine derartige Handlung vornimmt, dann wird dies gewöhnlich in böser Absicht geschehen und daher schwer sündhaft sein, auch wenn der Betreffende darüber sich selbst zu täuschen sucht.

224. Zweites Kapitel

Vollendete Sünden der Unkeuschheit

Die vollendeten Sünden der Unkeuschheit können sein: intra oder contra naturam.

Erster Artikel

Sünden intra naturam

I. Fornikation (Buhlerei) ist der freiwillige Geschlechtsverkehr zwischen ledigen Personen, die weder durch eine Weihe noch durch ein Gelübde gebunden

sind und durch Bande des Blutes nicht miteinander in Verbindung stehen.

Diese schwere Sünde unterscheidet sich von den anderen Sünden intra naturam dadurch, daß sie außer der Unkeuschheit keine andere spezifische Bosheit in sich enthält.

Der Geschlechtsverkehr mit der Braut oder dem Bräutigam einer dritten Person ist nach vielen Autoren wenigstens keine schwere Sünde gegen die Verlobnistreue und braucht daher nicht eigens angegeben zu werden.

Konkubinat und Prostitution sind an sich von der Fornikation nicht spezifisch verschieden, enthalten aber in sich die nächste Gelegenheit und die Bereitwilligkeit zu weiteren Sünden und müssen deshalb wenigstens auf Befragen des Beichtvaters angegeben werden.

Die unmittelbar dem Geschlechtsverkehr vorausgehenden oder auf ihn folgenden Gedanken, Worte, Blicke, Berührungen brauchen in der Beichte nicht eigens angegeben zu werden, da sie mit ihm moralisch nur eine Sünde ausmachen.

225. — II. Ehebruch ist der Geschlechtsverkehr mit dem Ehegatten einer dritten Person.

Ein einfacher oder ein doppelter Ehebruch liegt vor, je nachdem von den Personen, die miteinander sündigen, nur eine oder beide verheiratet sind.

Außer der schweren Sünde der Unkeuschheit enthält der Ehebruch noch eine bzw. zwei schwere Sünden gegen die Gerechtigkeit. Diese spezifische Verschiedenheit ist auch vorhanden, wenn der rechtmäßige Ehegatte seine Zustimmung gibt. — Treten Folgen ein, so kann auch noch eine Sünde der Ungerechtigkeit gegen den Mann und die ehelichen Kinder vorliegen, insofern der Mann ein fremdes Kind ernähren und die Kinder ihre Erbschaft mit einem anderen Kinde teilen müssen. Ehebrecherisch sind auch Berührungen, Küsse, Begierden, nicht aber Blicke in bezug auf eine fremde Person. Ebenso Sünden gegen die Natur, selbst wenn ein Verheirateter diese mit sich selbst oder mit seiner rechtmäßigen Ehehälfte begeht. Oft aber ist Ungebildeten diese spezifische Bosheit unbekannt. Besteht keine Hoffnung auf Besserung, so kann die Belehrung unterlassen werden.

Als *Strafe* ist auf den öffentlichen Ehebruch der Ausschluß von den actus legitimi gesetzt (can. 2357 § 2). Über die actus legitimi vgl. can. 2256, Nr. 2.

226. — III. Stuprum (Schändung, Notzucht, Vergewaltigung) ist die vollendete Sünde mit einer Frau ohne deren Zustimmung.

Außer der schweren Sünde der Unkeuschheit enthält die Schändung auch noch eine schwere Sünde gegen die Gerechtigkeit. Wird eine Jungfrau geschändet, so wird ihr ein doppeltes Unrecht zugefügt: ein Unrecht durch Verletzung des Rechtes, das sie über ihren Körper hat, und ein weiteres Unrecht dadurch, daß ihr das große Gut der Jungfräulichkeit geraubt wird.

Schändung liegt vor bei Anwendung physischer oder moralischer Gewalt (schwere Furcht, auch metus reverentialis, List, Betrug), ebenso bei Sünden mit einer Frau, die den Vernunftgebrauch nicht hat (z. B. eine Irrsinnige oder Betrunkene).

Um nicht zu sündigen, muß eine Frau, die vergewaltigt wird, innerlich und äußerlich Widerstand leisten. Schreien braucht sie nicht, wenn sie es nicht kann ohne Lebensgefahr oder Infamie, außer sie würde sonst in die Sünde einwilligen. — Übrigens ist Vergewaltigung nicht sehr häufig.

IV. Raptus (Raub) ist die gewaltsame Entführung einer Person, um mit ihr eine Sünde der Unkeuschheit zu begehen.

Außer der schweren Sünde gegen die Keuschheit ist der Raub auch eine schwere Sünde gegen die Gerechtigkeit. — Über Raub als Ehehindernis vgl. Nr. 703.

Es kann physische oder moralische Gewalt angewandt werden und zwar gegen die Person selbst oder gegen jene, unter deren Gewalt sie steht. Die Person kann männlichen oder weiblichen Geschlechtes sein, jungfräulich oder nicht, ledig oder verheiratet.

227. — V. Blutschande (Inzest) ist der geschlechtliche Verkehr zwischen Blutsverwandten oder Verschwägerten innerhalb der Grade, in denen von der Kirche die Ehe verboten ist.

Zur Sünde der Unkeuschheit kommt hier noch eine schwere Sünde gegen die Pietät. Streitfrage ist, ob Sünden mit Personen, die im ersten Grade der geraden oder Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, eine neue spezifische Bosheit zukommt.

Auch Berührungen mit solchen Personen haben den Charakter des Inzests, vorausgesetzt, daß sie geschehen aus sündhafter Liebe zu jener Person.

Ist Dispens zur Eingehung der Ehe erteilt, dann sind derartige Handlungen wohl Sünden der Unkeuschheit, aber keine Blutschande.

VI. Sakrileg ist die Verunehrung einer gottgeweihten Person, einer heiligen Sache oder eines heiligen Ortes durch eine Sünde der Unkeuschheit.

Zur Sünde gegen die Keuschheit kommt hier noch eine Sünde gegen die Gottesverehrung. (Vgl. Nr. 167 ff.)

228.

Zweiter Artikel.

Sünden contra naturam

I. Pollution (mollities, Selbstbefleckung, Masturbation, häufig auch Onanie genannt).

1. Begriff. Pollution ist die volle geschlechtliche Befriedigung cum effusione seminis aber ohne geschlechtlichen Verkehr.

Bezüglich der spezifischen Verschiedenheit dieser Sünde bei Männern, Frauen, Impuberes, Eunuchen bestehen zwar verschiedene Streitfragen, weil Frauen usw. kein eigentliches semen haben. In bezug auf die Schwere der Sünde aber gelten nach allen Autoren sowohl für Männer als auch andere Personen die im folgenden aufgestellten Grundsätze.

2. Bosheit der Pollution. a) *Direkt gewollte* Pollution ist immer schwer sündhaft.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Pollution absichtlich hervorgerufen wurde, oder ob man, wenn sie von selbst entstanden ist, freiwillig Wohlgefallen an ihr hatte. — *Positive Unterdrückung* der von selbst eintretenden Pollution ist nicht Pflicht. Man darf sich also passiv verhalten, vorausgesetzt, daß keine Gefahr der Einwilligung besteht. Eine *absichtliche Beförderung* ist aber immer schwer sündhaft, auch wenn man dabei etwas anderes als geschlechtliche Lust bezweckt. Nach einer Entscheidung des Hl. Offiziums vom 2. August 1929 ist es auch verboten, direkt Pollution hervorzurufen, um das Sperma zu erhalten und so eine bestimmte Krankheit feststellen zu können (AAS XXI, 490). Der Zweck heiligt nämlich die Mittel nicht. — Vgl. auch Nr. 242.

Eine *neue spezifische Bosheit* entsteht nicht durch die verschiedene Art und Weise, wodurch die Pollution hervorgerufen

wird, wohl aber durch verschiedene Umstände, die hinzukommen können (z. B. Verführung, Mitwirkung, Verlangen mit anderen zu sündigen).

b) *Indirekt gewollte* Pollution ist nach Nr. 223 eine schwere, eine läßliche oder überhaupt keine Sünde.

Demnach ist es erlaubt, zu baden, Waschungen vorzunehmen, zu reiten usw., auch wenn man voraussieht, daß infolge besonderer Veranlagung Pollution eintritt. Ebenso ist es gestattet, sehr lästiges Jucken in verendis durch Reiben zu vertreiben, modo pruritus non ex semine superfluo et ardore libidinis proveniat. Im Zweifel über die Ursache des Juckens ist Reiben erlaubt. Auch bei leichtem Jucken ist Reiben erlaubt, wenn nur geringe geschlechtliche Regungen eintreten. Dabei ist aber immer vorausgesetzt, daß man in die unkeusche Lust nicht einwilligt.

229. c) *Nächtliche Pollution*, die weder direkt noch indirekt gewollt wurde, ist keine Sünde.

Dies gilt auch, wenn jemand im Traume daran Wohlgefallen hat. Stellt sich aber Wohlgefallen im halbawachen Zustande ein, dann liegt eine läßliche Sünde vor. — Hat man aber bei Handlungen vor dem Schlafengehen die Pollution direkt oder indirekt beabsichtigt, so gilt das, was über direkt und indirekt gewollte Pollution gesagt wurde.

Anmerkung. *Distillatio* est effusio alterius humoris subtilioris, qui faciliorem reddit eiaculationem seminis; potest tamen evenire non solum in puberibus sed etiam in impuberibus et castratis.

Semper adest ante pollutionem et coniuncta est cum delectatione venerea. Aliquando etiam accidit sine pollutione cum levi tantum aut vix ulla commotione et delectatione. — In pollutione effusio humoris est copiosior, in distillatione econtra effusio est exigua et fere guttatim. — *Distillatio*, quae ex debilitate organorum fere habitualis contigit, est morbus a medico, non a confessario sanandus.

a) *Distillatio sine delectatione* venerea non est peccatum.

Obligatio cavendi eius causam non existit. — Idem dicendum est de pollutione passiva, quae consistit in effusione seminis ex levissimis causis (motu, tactu etc.). Generatim in statu vigiliae provocatur et sine delectatione peragitur.

b) *Distillatio cum delectatione* est peccatum eiusdem gravitatis et speciei ac ipsa pollutio.

Quae dicta sunt de pollutione, etiam valent de hac distillatione.

230. — II. *Sodomia*. I. *Definitio*. Sodomia est concubitus cum persona eiusdem sexus (s. perfecta) vel diversi sexus sed in vase praepostero (s. imperfecta).

Utraque sodomia potest esse consummata aut non consummata, prout cum effusione seminis accidit aut sine ea.

2. *Malitia* sodomiae consistit in affectu ad sexum indebitum aut ad vas indebitum.

Si deest affectus ad personam indebitam vel vas indebitum, non habetur sodomia, etsi duae personae mutuis tactibus etc. se polluant. Idem valet, etiamsi quis polluat genitalibus introductis in os alterius personae. — Concubitus inter marem et feminam non praesumitur sodomiticus, nisi fiat in vase praepostero. Si in alia corporis parte locum habet, praesumitur fornicatio in affectu cum pollutione in effectu. Si vero duo homines eiusdem sexus per modum concubitus peccaverunt, habetur sodomia.

Specifica distinctio habetur inter sodomiam perfectam et imperfectam; similiter inter consummatam et non consummatam (quoad mulieres vero auctores non concordant). — Probabiliter non est distinctio specifica inter peccatum agentis et peccatum patientis. Saepissime vero solummodo agens habet pollutionem, et inde differentia potest esse inter peccatum agentis et patientis.

231. — III. *Bestialitas*. I. *Definitio*. Bestialitas est concubitus hominis cum bestia.

Nihil refert, utrum perficiatur in vase naturali an in alia corporis parte.

2. *Malitia* consistit in affectu turpi in bestiam.

Est gravissimum inter luxuriae peccata. — *Species* peccati eadem est, sive peccatum committitur cum bestia huius vel illius speciei, sive cum bestia masculini vel feminini generis. — Si deest affectus turpis in bestiam, tactus in bestia peracti non sunt bestialitas, etiamsi quis mediante lingua bruti delectationem veneream vel pollutionem in se excitaverit.

232. Drittes Kapitel

Unvollendete Sünden der Unkeuschheit

Die nicht vollendeten Sünden der Unkeuschheit können entweder in sich unkeusch sein (geschlechtliche Regungen), oder sie können die Ursache der Unkeuschheit sein (Unschamhaftigkeit vgl. Nr. 222). Letztere Handlungen können entweder äußere oder innere unschamhafte Akte sein.

Erster Artikel

Geschlechtliche Regungen

I. Definitio. Motus carnales dicuntur commotiones genitalium et humorum in illis organis existentium cum voluptate coniunctae.

Distinguenda est ab istis motibus erectio mere naturalis, quae habetur absque sensu voluptatis et ex causis physicis non venereis oritur. In hac erectione non habetur peccatum.

II. Sündhaftigkeit. 1. Eine *direkt gewollte* geschlechtliche Regung ist immer schwer sündhaft, mag sie auch noch so kurz und unbedeutend sein. Vgl. auch n. 223.

2. Eine *indirekt gewollte* geschlechtliche Regung ist eine schwere, eine leichte oder überhaupt keine Sünde nach dem oben in Nr. 223 aufgestellten Grundsatz.

Dabei ist immer zu beachten, daß aus einem hinreichenden Grunde manche Handlung erlaubt sein kann, die sonst sündhaft wäre, und daß wegen der Gefahr der Einwilligung für jemanden etwas schwer sündhaft sein kann, was für einen anderen nur eine läßliche oder überhaupt keine Sünde ist.

233. — III. Der Widerstand gegen unfreiwillige fleischliche Regungen ist insofern Pflicht, als ohne ihn die Gefahr einer Einwilligung besteht. Daraus folgt:

1. um *leichte* und bald vorübergehende Regungen kümmert man sich am besten für gewöhnlich überhaupt nicht.

Durch Beschäftigung mit denselben wird nämlich oft die Phantasie erregt und die Regung verstärkt.

2. bei *heftigen* Erregungen ist gewöhnlich irgendein positiver Widerstand nötig.

Manchmal genügt schon ein innerer Akt des Mißfallens. Gewöhnlich wird man aber auch verpflichtet sein, den Vorsatz zu erneuern, keine Sünde zu begehen, oder einen Akt der Gottesliebe zu erwecken, oder zu versuchen, seine Gedanken auf etwas anderes zu richten, oder durch äußere Beschäftigung oder Unterhaltung Ablenkung zu suchen usw. Dauert die Versuchung lange an, so besteht selbstverständlich keine Pflicht, jeden Augenblick entgegengesetzte positive Akte zu setzen, obwohl die Erneuerung des Mißfallens von Zeit zu Zeit anzuraten ist. — Ausnahmsweise braucht man auch heftigen Versuchungen *keinen positiven* Widerstand entgegenzusetzen, wenn man aus Erfahrung weiß, daß dadurch die Versuchung nur verstärkt wird.

3. ist eine *freiwillige, überflüssige* Handlung die Ursache der Erregung, so muß dadurch Widerstand geleistet werden, daß man von der Handlung abläßt.

Unterlassung dieses Widerstandes ist schwer sündhaft, wenn die betreffende Handlung ihrer Natur nach einen großen Einfluß auf Erregung der fleischlichen Lust hat. Nur eine läßliche Sünde liegt vor, wenn der Einfluß nur gering ist. Hält man sich aber längere Zeit freiwillig bei derartigen Dingen auf, dann wird regelmäßig die große Gefahr der Einwilligung und damit auch eine schwere Sünde gegeben sein.

234.

Zweiter Artikel

Äußere Sünden gegen die Schamhaftigkeit

Hierher gehören Blicke, Berührungen, Umarmungen, Küsse, Gespräche, Lieder, Lesungen. Diese Akte sind in sich indifferent. Sie können aber sündhaft werden wegen der Absicht, die jemand hat, besonders aber auch wegen ihres Einflusses auf Erregung der geschlechtlichen Lust.

I. Die Größe der Sünde.

1. Die *Absicht*, durch einen solchen Akt geschlechtliche Lust hervorzurufen, macht die Handlung immer zu einer schweren Sünde.

2. Der *Einfluß*, den diese Akte auf die Erregung der geschlechtlichen Lust haben, bewirkt, daß sie je nach der Größe ihres Einflusses eine schwere, eine läßliche oder überhaupt keine Sünde sind (vgl. Nr. 223).

Dabei ist *vorausgesetzt*, daß die entsprechende Handlung ohne vernünftigen Grund vorgenommen wird. Liegt ein entsprechender Grund vor, dann sind die Handlungen keine Sünden, vorausgesetzt, daß man die geschlechtliche Lust oder Pollution weder von vornherein beabsichtigt, noch Wohlgefallen an ihr hat, wenn sie von selbst entstehen sollte. Außerdem ist auch zu beachten, was schon in n. 223 von demjenigen gesagt wird, der aus Erfahrung weiß, daß solche Dinge keinen starken Einfluß auf ihn haben.

Wegen ihres verschiedenen Einflusses auf die Erregung der geschlechtlichen Lust werden die Körperteile eingeteilt in ehrbare (Gesicht, Hände, Füße), sog. weniger ehrbare (Brust, Rücken, Arme, Schenkel), sog. unehrbare (Geschlechtsteile und Partien, die ihnen sehr nahe sind). Wie berechtigt es ist, daß die Moraltheologen eine Unterscheidung der Körperteile im Hinblick auf die Erregung der geschlechtlichen Lust machen, ergibt sich daraus, daß auch sogar manche Staaten im bevölkerungspolitischen Interesse eine Unterscheidung in den Körperteilen voraussetzen und manche derartige Handlungen an Personen des gleichen Geschlechtes unter Strafe stellen.

Im einzelnen ist bezüglich der Sündhaftigkeit derartiger Akte folgendes zubeachten:

235. a) Berührungen. α) Am eigenen Körper und zwar an unehrbaren Teilen sind Berührungen aus einem vernünftigen Grunde erlaubt (z. B. Abwaschungen, Heilung einer Krankheit, Vertreiben von Jucken). Ohne hinreichenden Grund sind sie höchstens eine läßliche Sünde, wenn jemand weiß, daß er dadurch nicht geschlechtlich erregt wird. Wer aber längere Zeit ohne Grund sich berührt, der bekommt gewöhnlich geschlechtliche Erregungen, weshalb auch solche Handlungen leicht Todsünden werden können. Kinder aber soll man schon aus erzieherischen Gründen von solchen Berührungen durchaus abhalten.

β) An anderen sind Berührungen schwere Sünden, wenn ohne Grund unehrbare Teile berührt werden (auch nur über den Kleidern), gleich ob es sich um Personen desselben oder des anderen

Geschlechts handelt. Eine läßliche Sünde liegt nur dann vor, wenn diese Berührungen geschehen ohne böse Absicht und nur flüchtig und schnell aus Leichtsinn oder im Scherz. — Berührungen weniger ehrbarer Teile sind gewöhnlich höchstens nur eine läßliche Sünde, wenn es sich um Personen desselben Geschlechts handelt, dagegen gewöhnlich Todsünden, wenn Personen des andern Geschlechts in Betracht kommen. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn es ganz oberflächlich aus Leichtsinn oder zum Scherz geschieht.

γ) An Tieren sind Berührungen gewöhnlich keine schwere Sünde, außer wenn es aus böser Absicht geschieht oder sehr lange, bis vielleicht bei dem Tiere sogar Pollution eintritt.

236. b) Küsse und Umarmungen. α) Ehrbare Küsse und Umarmungen, wie sie in manchen Gegenden Sitte sind als Zeichen der Höflichkeit, Freundschaft, Verwandtschaft oder einer ehrbaren Liebe, sind erlaubt auch zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, immer vorausgesetzt, daß sie nicht aus geschlechtlicher Lust geschehen, und daß man in die etwa entstehende Lust oder Pollution nicht einwilligt. Junge Leute, die sich bei ihren Spielen und Scherzen in ehrbarer Weise und ohne böse Absicht umarmen oder küssen, darf man nicht leicht einer schweren Sünde schuldig erklären. — β) Küsse, die mit Heftigkeit oder längere Zeit oder wiederholt geschehen, sind leicht eine Todsünde. Ausgenommen sind selbstverständlich derartige Küsse und Umarmungen zwischen Eltern und Kind. — γ) Küsse an unehrbaren oder weniger ehrbaren Teilen sind Todsünde. Ebenso sind Zungenküsse gewöhnlich eine Todsünde. — δ) Berührungen und Küsse, die in sich ehrbar sind, aber wie man sicher weiß, in böser Absicht geschehen, darf man zulassen, wenn man sie nicht verhindern kann ohne persönlichen oder fremden Nachteil, oder ohne den anderen zu diffamieren (z. B. wenn sie öffentlich geschehen); in anderen Fällen muß man sie verhindern.

237. c) Blicke. α) Am eigenen Körper unehrbare Teile aus einem vernünftigen Grunde anschauen ist erlaubt. Selbstverständlich darf man in etwa entstehende geschlechtliche Lust nicht einwilligen. Derartige Blicke aus Neugier oder Leichtsinn sind läßliche Sünden. Hält man sich lange und ohne Grund bei solchen Blicken auf, dann können sie leicht eine Todsünde werden.

β) Bei Personen desselben Geschlechts unehrbare Teile flüchtig aus Neugierde anschauen ist eine läßliche Sünde; es wird aber zu einer Todsünde, wenn es absichtlich und lange geschieht,

besonders wenn damit eine gewisse Zuneigung verbunden ist. — Der Gebrauch von Licht-, Luft- und Sonnenbädern ist aus einem vernünftigen Grunde gestattet, doch soll man womöglich dafür sorgen, daß die Badenden die unehrbaren Teile bedecken. — Im Interesse des Schamgefühls soll man auch strenge darauf sehen, daß kleine Kinder sich nicht gegenseitig entblößen. — Weniger ehrbare Teile solcher Personen anschauen ist keine Sünde, außer es geschieht in sodomitischer Absicht. — γ) Bei Personen des anderen Geschlechts unehrbare Teile anschauen, ist Todsünde, ausgenommen wenn es fast unversehens und flüchtig oder kurz und von weitem geschieht, oder wenn es sich um ein kleines Kind handelt. — Weniger ehrbare Teile solcher Personen anschauen ist an sich keine Todsünde, außer wenn es längere Zeit geschieht. — Als Modelle Mädchen oder Frauen benützen, bei denen nur die Geschlechtsteile bedeckt sind, ist an sich nicht erlaubt. Sind aber junge Künstler gezwungen, zu ihrer Ausbildung entsprechende Kunstakademien zu besuchen, dann sündigen sie nicht, wenn sie derartige Modelle abzeichnen. Sie dürfen aber selbstverständlich in die geschlechtlichen Regungen nicht einwilligen und müssen daher versuchen, durch Gebet und Erneuerung des guten Vorsatzes die Gefahr zu einer entfernteren zu machen. — Haben solche Mädchen und Frauen kein anderes Mittel, um sich vor schwerer Not zu bewahren, so ist es ihnen auch erlaubt, Modell zu stehen, vorausgesetzt, daß sie die entsprechenden Vorsichtsmaßregeln anwenden. — δ) Bei Tieren aus Neugierde, aber ohne Wollust unehrbare Teile anschauen oder ansehen, wie sie sich paaren, ist läßliche Sünde. — ϵ) Nackte Bilder und Kunstwerke mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Geschlechtsteile länger betrachten, kann leicht eine schwere Sünde werden, besonders wenn es sich um neuere Darstellungen handelt, die darauf angelegt sind, die Sinnlichkeit zu erregen.

238. d) Reden und Lieder. α) Unkeusche Worte und Lieder sind schwere oder läßliche Sünden, je nach ihrem Einfluß auf die Erregung der geschlechtlichen Lust. Läßliche Sünden sind sie oft zwischen erwachsenen Personen desselben Geschlechts, die in Sachen des sechsten Gebotes ziemlich kalt geworden sind. Schwere Sünde aber ist es gewöhnlich, wenn jugendliche Personen derartige Reden führen, oder wenn Erwachsene sich darüber unterhalten mit Personen des andern Geschlechts, besonders wenn sie zueinander eine unordentliche Zuneigung haben. — Außerdem können solche Reden oder Lieder schwere Sünde werden wegen der bösen Absicht oder wegen des Ärgernisses oder wegen der Freude, die man dabei über früher begangene

schwere Sünden hat. Wenn Ärgernis gegeben würde, so ist es nach der wahrscheinlicheren Ansicht nicht nötig, die Zahl der Zuhörer in der Beicht anzugeben (vgl. Nr. 104). — β) Das freiwillige Anhören schlechter Reden oder Lieder ist schwere Sünde, wenn es einen großen Einfluß auf die Erregung der geschlechtlichen Lust hat, oder wenn der andere dadurch veranlaßt wird, schwer sündhafte Reden zu führen, oder wenn man daran Freude hat. — Nur eine läßliche Sünde ist es, wenn man derartige Sachen, die keinen großen Einfluß auf die Erregung der bösen Lust haben, aus Neugierde anhört oder aus Menschenfurcht dazu lächelt, vielleicht auch ein Wort dazu sagt oder lacht über die Art und Weise der Darstellung, nicht über den Inhalt. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß dadurch kein Ärgernis entsteht.

e) *Lektüre.* α) Schlechte Bücher lesen, auch wenn sie nicht ganz schlecht sind, ist gewöhnlich eine schwere Sünde, weil es großen Einfluß auf die Erregung der geschlechtlichen Lust hat. Zur Erwerbung der notwendigen Kenntnisse aber kann diese Lektüre erlaubt sein. Je größer aber die Gefahr der Einwilligung ist, um so schwerwiegender muß auch der Grund sein. — β) Sachen, die ein wenig unanständig sind, lesen ist an sich nur eine läßliche Sünde. Es kann aber zur Todsünde werden, wenn es aus böser Absicht geschieht, oder wenn man aus Erfahrung weiß, daß man in die Versuchung, die dabei entsteht, einwilligt. Besonders Jugendlichen ist die Lektüre von Liebesromanen, die nicht durchaus edel sind, abzuraten.

239. — II. Die Art der Sünde. An sich sind in der Theorie unkeusche Berührungen, Blicke, Reden usw. voneinander nicht spezifisch verschieden, weil sie nur insofern Sünde sind, als sie geschlechtliche Lust hervorrufen, die aber spezifisch dieselbe Bosheit hat, gleich, ob sie durch Blicke oder Reden usw. hervorgerufen wird. Da aber in der Praxis in den meisten derartigen Fällen mit der geschlechtlichen Lust auch unkeusche Liebe zu einem anderen Wesen oder unkeusche Begierde nach demselben verbunden ist, diese Handlungen also in böser Absicht geschehen, so müssen gewöhnlich auch die näheren Umstände angegeben werden.

Vgl. auch Nr. 231 und 242.

III. Die Zahl der Sünden. Vgl. Nr. 101 ff.

240. Anhang. Bekanntschaften. 1. Als eine *notwendige Gelegenheit* zur Sünde können Bekanntschaften betrachtet werden, die unterhalten werden in der Absicht, sich bald zu heiraten.

Es kann nämlich niemandem zugemutet werden, daß er eine ganz unbekannte Person heiratet. Die Betreffenden müssen es sich aber angelegen sein lassen, die nächste Gelegenheit zu einer entfernteren zu machen. Sie sollen daher womöglich nie allein miteinander sein, wenigstens nie an einem Orte, an dem sie nicht jeden Augenblick leicht überrascht werden können; auch sollen sie nicht zu oft einander treffen. Ferner sollen sie eifrig beten und oft die Sakramente empfangen. Kommen Sünden vor, dann sind die Brautleute zu behandeln wie solche, die sich in notwendiger Gelegenheit zur Sünde befinden. (Vgl. Nr. 608.)

2. *Erlaubt* ist den Brautleuten an sich nicht mehr, als auch den übrigen Ledigen erlaubt ist.

Nach der örtlichen Gewohnheit aber dürfen Brautleute sich gegenseitig in ehrbarer Weise anfassen, umarmen, küssen, um so ihr gegenseitiges Wohlwollen und ihre gegenseitige Liebe zu bezeigen. In geschlechtliche Gefühle, die dabei vielleicht entstehen, aber dürfen sie selbstverständlich nicht einwilligen.

241. Dritter Artikel**Innere Sünden gegen die Keuschheit**

Im allgemeinen fassen die Leute die inneren Sünden gegen die Keuschheit unter dem Ausdruck „unkeusche Gedanken“ zusammen. In Wirklichkeit aber kann man entweder nur spekulativ über unkeusche Dinge nachdenken (z. B. studienhalber), oder man kann praktisch darüber nachdenken, indem man entweder sich unkeusche Handlungen als gegenwärtig vorstellt und Wohlgefallen daran hat, ohne daß man aber dabei die Begierde hat, solches zu tun (*delectatio morosa*), oder indem man die Begierde hat, Unkeusches zu tun.

I. Spekulative Gedanken über Unkeusches. 1. *Aus unreiner Absicht* derartige Gedanken wachrufen ist schwere Sünde.

2. *Aus Leichtsinns* solche Gedanken in sich wachzurufen oder aus Nachlässigkeit dabei zu verweilen, wenn sie von selbst entstehen, ist schwere oder leichte Sünde, je nachdem die Gedanken ihrer Natur nach großen oder geringen Einfluß auf die Erregung der geschlechtlichen Lust haben, oder je nachdem die Gefahr, in die Versuchung einzuwilligen, groß oder gering ist.

Stellen derartige Erregungen sich tatsächlich ein, so hat man auch die Pflicht, diesen Regungen dadurch Widerstand zu leisten, daß man an etwas anderes denkt.

3. *Aus einem entsprechenden Grunde* (z. B. studienhalber) spekulativ über unkeusche Sachen nachdenken ist keine Sünde, auch dann nicht, wenn sich eine unkeusche Regung oder Pollution einstellt.

Einwilligung in diese Regungen ist selbstverständlich immer schwer sündhaft.

242. — II. Delectatio morosa ist dieselbe Sünde wie die Handlung, die man sich in Gedanken vorstellt und an der man Wohlgefallen hat.

Man begeht daher eine schwere oder leichte Sünde, je nachdem die Akte (Blicke, Berührungen usw.), die man sich vorstellt, leicht oder schwer sündhaft sind. — Einwilligung in etwaige geschlechtliche Lust, ist selbstverständlich aber immer schwer sündhaft. Über *delectatio morosa* vgl. Nr. 106. — Von der *delectatio morosa* verschieden ist die Freude an einer unkeuschen Handlung, die man in der Vergangenheit vollbrachte (vgl. Nr. 107).

III. Unkeusche Begierden sind immer Sünden von derselben Größe und Art wie das, was man zu tun begehrt.

Dies gilt sowohl von der wirksamen als auch unwirksamen Begierde (vgl. Nr. 108).

Auch eine rein *natürliche Pollution*, welche also von selbst, gegen den Willen eintritt (im Traum oder im wachen Zustand) und die daher nicht sündhaft ist, darf man nicht wünschen wegen der geschlechtlichen Lust, die damit verbunden ist, wohl aber aus

einem ehrbaren Grunde, z. B. um so Ruhe vor Versuchungen zu bekommen. Nicht erlaubt aber ist es, in wachem Zustande etwas zu tun in der Absicht, daß dann im Schläfe Pollution eintritt.

Anmerkung

Bei der *delectatio morosa* abstrahiert der Verstand meistens von den näheren Umständen der Person (z. B. ob ledig oder verheiratet). Deshalb brauchen in der Beichte diese Umstände nicht angegeben zu werden. Anders wäre es, wenn jemand gerade daran Wohlgefallen hätte, daß die Person z. B. verheiratet oder verwandt ist. — Die *Begierde* bezieht sich dagegen auch auf die näheren Umstände der Person. Deshalb ist es eine spezifisch verschiedene Sünde, je nachdem jemand eine Ledige oder Verheiratete unkeusch begehrt.

Da aber die Leute gewöhnlich nicht so genau unterscheiden, darf man nicht vergessen, daß die Sünden nur so gebeichtet werden müssen, wie sie bei der Tat erkannt werden. Auch abgesehen davon könnten eingehende Fragen oft böse ausgelegt werden, so daß in solchen Fällen eine Entschuldigung von der Integrität vorliegt (vgl. Nr. 567). — Beichten daher die Leute unkeusche Gedanken, so soll man fragen, ob sie daran freiwillig sündhaftes Wohlgefallen gehabt haben. Bejahen die Leute diese Frage, dann kann man je nach den Umständen sich auch erkundigen, ob sie auch Unkeusches begehrt haben; wird auch dieses bejaht, dann kann man vielleicht auch die spezifische Bosheit festzustellen suchen durch die Frage, ob z. B. die Person ledig oder verheiratet sei.

243.

Viertes Kapitel

Perversio sexualis

I. *Formae variae*. 1. *Paradoxia* sexualis in eo consistit, ut commotiones sexuales habeantur tempore, quo secundum normam generalem facultas generandi nondum incoepit aut iam desiit, v. g. iam ante septennium aut in senibus decrepitis.

2. *Anaesthesia* sexualis habetur, quando voluptas sexualis nulla re excitari potest.

Homines huiusmodi perversionis raro inveniuntur et ob impotentiam coeundi matrimonium validum inire non possunt. — Similitudinem cum istis habent „naturae frigidae“.

3. *Hyperaesthesia* sexualis adest, quando appetitus sexualis vehementiam omnino extraordinariam attingit.

Haec forma perversionis saepe coniuncta est cum *Paraesthesia* sexuali.

4. *Paraesthesia* sexualis habetur, quando vita sexualis non commovetur rebus ad venerea pertinentibus, sed aliis a vita sexuali prorsus alienis.

Ad hanc perversionem referendae sunt formae sequentes:

a) *Sadismus*. (Nomen habet a Marquis de Sade.) Delectatio venerea excitatur imaginationibus vel actionibus crudelitatem activam et vehementiam continentibus (e. g. percutere, flagellare, strangulare, cultro pungere, trucidare).

b) *Masochismus*. (Poeta Sacher Masoch hanc perversitatem defendit.) Libido oritur e crudelitate passiva vel eius imaginatione (v. g. percuti, flagellari, calce impeti, pungi usque ad effusionem sanguinis, lambere, deglutire aliena excrementa etc.).

c) *Fetischismus* dicitur, si voluptas excitatur rebus, quae per se ullam relationem ad sexum habent, nec imaginatione ad personam quandam referuntur, v. g. imaginatio vel aspectus vel contactatio manus, crinis, indusii, calcei.

d) *Sexualitas contraria* adest, si appetitus sexualis in personam eiusdem sexus tendit. — Distinguenda est a peccatis cum personis eiusdem sexus, quae nonnunquam committuntur ab eis, qui non habent occasionem peccandi cum personis diversi sexus. — Sexualitas contraria tam in viris quam in mulieribus inveniri potest.

244. — II. *Verantwortlichkeit*. Auch jene, die in sexueller Hinsicht anormal oder pervers sind, können und müssen sich beherrschen, da alle Handlungen dem Individuum so lange anzurechnen sind, als das Bewußtsein für die Verantwortlichkeit nicht verlorengegangen ist und die Handlungen mit Erkenntnis und freiem Willen vorgenommen werden.

Geistesstörungen können allerdings die Verantwortlichkeit mindern oder ganz aufheben (vgl. Nr. 36). — Über den Einfluß der Leidenschaften vgl. Nr. 23 ff.

Qui perversam inclinationem habent erga personas sexus proprii mature a confessario arcendi sunt a suscipiendo officio (v. g. magisterio), in quo vix evadere possunt proximam peccandi occasionem.

Anmerkung

Zu beachten ist, daß gewisse Anzeichen von Perversitäten sich manchmal auch bei jenen finden, deren Geschlechtsleben sonst ganz normal ist. Der Unterschied von den wirklich perversen Naturen aber besteht darin, daß letztere nur oder fast nur durch anormale Dinge erregt werden.

245.

Siebter Abschnitt

Siebtes und zehntes Gebot

Das siebte und zehnte Gebot schützen das Eigentum. Da aber schon in der allgemeinen Moral gezeigt wurde, daß die Gedankensünden in der moralischen Bewertung den Tatsünden gleichzuechten sind (vgl. Nr. 105 ff.), so ist keine besondere Behandlung der Gedankensünden und damit des zehnten Gebotes nötig. — Deshalb wird im folgenden nur behandelt: Das Eigentumsrecht im allgemeinen, der Erwerb von Eigentum, die Verletzung des Eigentums und die Wiedergutmachung.

Erstes Kapitel

Das Eigentumsrecht im allgemeinen

Erster Artikel

Begriff, Einteilung, Ursprung und Gegenstand

I. Begriff. Das Eigentumsrecht ist die rechtliche Befugnis, nach Gutdünken über eine Sache als die seinige zu verfügen, sofern man nicht anderweitig daran gehindert wird.

Der Eigentümer kann sein Eigentum verkaufen, eintauschen, verschenken, vernichten usw., ohne dabei die ausgleichende Gerechtigkeit zu verletzen. Wohl aber kann er sich gegen andere Tugenden versündigen, z. B. gegen die Freigebigkeit, und zwar durch Geiz oder Verschwendung, ferner gegen die Pietät, gegen die Liebe, gegen die legale (soziale) Gerechtigkeit usw.

Anderweitig kann der Eigentümer an der freien Verfügung *gehindert* sein durch das positive Gesetz (vgl. Nr. 246), durch testamentarische Bestimmung oder einen Vertrag. Da in manchen Fällen auch strenge Rechtsansprüche anderer verletzt werden können, würde man auch die ausgleichende Gerechtigkeit verletzen und zur Wiedergutmachung verpflichtet sein.

Verschieden vom Eigentumsrecht ist der *Besitz* einer Sache. Er ist dann vorhanden, wenn jemand eine Sache *tatsächlich* in seiner Gewalt hat mit dem Willen, sie als die seinige zu *behalten*. Der Besitz kann sein: *bonae fidei*, *dubiae fidei* und *malae fidei*, je nachdem jemand überzeugt ist, er sei rechtmäßiger Besitzer, oder daran zweifelt oder weiß, daß der Besitz unrechtmäßig ist.

246. — II. Einteilung. Das Eigentumsrecht kann sein:

1. *Vollkommenes* Eigentumsrecht: das Recht, über eine Sache und deren ganzen Nutzen zu verfügen.

2. *Unvollkommenes* Eigentumsrecht: das Recht entweder nur auf eine Sache (*direktes* Eigentumsrecht) oder nur auf deren Nutzen (*indirektes* Eigentumsrecht).

Der Nutzen, den man aus einer Sache zieht, kann im *Gebrauch* (*usus*) oder in der *Nutznießung* (*usus fructus*) bestehen. Bei beiden darf die Substanz der Sache nicht angegriffen werden. Wer den Gebrauch einer Sache hat, kann deren Erträgnisse nur für sich und seine Familie benützen. Wer die Nutznießung hat, kann die Erträgnisse auch verkaufen und sich so bereichern. — Näher betrachtet erscheinen Gebrauch und Nutznießung nur als Unterabteilungen der in modernen Gesetzbüchern oft genannten Dienstbarkeiten (Servituten). (BGB § 1018—1093. ÖBGB § 472 bis 530; ZGB Art. 730—781.) Die *Dienstbarkeit* (Servitut) besteht darin, daß die jemandem gehörige Sache dem Nutzen eines andern dienen muß (z. B. jemand muß dulden, daß die Nachbarn über sein Grundstück gehen).

3. Das „*Obereigentumsrecht*“ des Staates ist die Befugnis des Staates, aus einem entsprechend schwerwiegenden Grunde über das Eigentum von Privatpersonen zu verfügen im Interesse des Allgemeinwohls.

Dieses Recht ist streng genommen kein Eigentumsrecht, sondern es beruht auf der dem Staate zukommenden Jurisdiktionsgewalt. — Der Schaden, der dem rechtmäßigen Eigentümer zugefügt wird, muß nach Möglichkeit ersetzt werden. — Dieses Recht übt der Staat aus bei der Zwangsenteignung (z. B. im Interesse des Baues einer Eisenbahn), oder wenn er im Interesse des Allgemeinwohls Eigentum überträgt (z. B. bei der Auffindung eines Schatzes vgl. Nr. 264, bei der Präskription vgl. Nr. 272 ff., bei manchen Versteigerungen usw. vgl. Nr. 339), oder wenn er die freie Ausübung des Eigentumsrechtes beschränkt (vgl. z. B. Nr. 254; BGB § 226. „Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen“; vgl. Nr. 323). — Wie bei diesen Gelegenheiten, so darf der Staat auch in andern Fällen das Eigentumsrecht beschränken, wenn eine entsprechende Notwendigkeit vorliegt. Von diesem Gesichtspunkt aus sind auch die Änderungen zu beurteilen, die angestrebt werden durch die Bodenreform oder auf dem Gebiete des Wohnungs- oder des Börsenwesens usw.

247. — III. Der Ursprung des Eigentumsrechtes.

I. Das *Naturrecht* ist in erster Linie Quelle des Eigentumsrechtes, insofern bei den nun einmal vorhandenen Anlagen der menschlichen Natur aus dem gemeinsamen Besitz der irdischen Glücksgüter viele Unzuträglichkeiten folgen würden.

Demnach sind die Lehren der Manichäer, Waldenser, Albigenser, Sozialisten und Kommunisten falsch. — Weil aber Erhaltung des Lebens der erste Zweck der Erdengüter ist, so folgt daraus, daß in äußerster Not jedermann sich von den Gütern des andern soviel aneignen darf, als er nötig hat zur Errettung aus äußerster Not (vgl. Nr. 331).

2. Das *positive Recht* kann aber auch Quelle des Eigentumsrechtes werden, weil durch das Naturrecht nicht alles bis ins einzelne bestimmt ist.

a) *Schaffen* die positiven Gesetze *Recht*, dann verpflichten sie gewöhnlich schon vor jedem Richterspruch im Gewissen.

Hierher gehört z. B. das Gesetz, das dem Eigentümer die Hälfte des Schatzes zuspricht, der auf seinem Grundstück gefunden wurde (vgl. Nr. 264). Ähnlich ist es, wenn im Interesse des Allgemeinwohls bei manchen Verträgen von der zuständigen Obrigkeit die mangelnde Zustimmung ersetzt wird.

b) *Schreiben* die positiven Gesetze aber nur bestimmte *Formalitäten* für die Rechtshandlungen vor, so verbieten damit in den meisten Staaten die Gesetzgeber nicht, eine Rechtshandlung formlos zu setzen, nehmen ihr auch nicht die Wirkungen, die sie von Natur aus hat. Greift aber jemand diese formlose Rechtshandlung an, und erklärt der Richter sie als ungültig, dann besteht die Gewissenspflicht, sich nach diesem Richterspruch zu richten.

Hierher gehören z. B. die staatlichen Gesetze über Testamente und Legate.

Schon vor dem Richterspruch ungültig ist aber eine Rechtshandlung, wenn sie schon vom Naturrecht aus ungültig ist (z. B. ein Vertrag mit einem Irrsinnigen) — oder wenn eine gültige Rechtshandlung nachher nicht mehr gelöst werden kann (z. B. Ehen zwischen Heiden) — oder wenn der Zweck des Gesetzes es verlangt, daß die Rechtshandlung unabhängig von jedem Richterspruch ungültig ist — oder wenn es sich um entgeltliche Verträge handelt, weil da die Vertragsschließenden sich auch im Gewissen nur so verpflichten wollen, wie die Staatsgesetze sie verpflichten.

248. — IV. Gegenstand des Eigentumsrechtes.

I. *Allgemeiner* Gegenstand des Eigentumsrechtes ist das Eigentum, d. h. eine Sache, die unmittelbar und ausschließlich für eine Person bestimmt ist.

Aus dem Begriff des Eigentums ergeben sich nachstehende Folgerungen.

a) *Res clamat ad dominum*: eine Sache verlangt nach ihrem Eigentümer. b) *Res fructificat domino*: die Erträge einer Sache gehören dem Eigentümer. c) *Res perit domino*: wenn eine

Sache zugrunde geht, dann hat nur der Eigentümer den Schaden.
d) *Ex re aliena non licet ditescere*: der Gewinn, der aus fremdem Gute erwuchs, gehört dem Eigentümer.

2. *Im besonderen* muß man beim Eigentum unterscheiden:

a) Güter des Leibes und der Seele, die den *Menschen selbst konstituieren*. Über diese kann niemand ein direktes Eigentumsrecht haben, wohl aber ein indirektes.

Daher kann niemand sich das Leben nehmen. Wohl aber kann man seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in den Dienst eines andern stellen und sich dafür bezahlen lassen.

b) *Ehre, guter Ruf* und *äußere Glücksgüter*. Über diese hat man das volle Eigentumsrecht.

Deshalb kann jemand auf die Wiederherstellung seiner Ehre und seines guten Rufes verzichten oder einem andern die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens erlassen.

249.

Zweiter Artikel

Inhaber des Eigentumsrechtes

Eigentümer kann jede Person sein, sowohl jede physische als auch jede moralische (juristische) Person.

Demnach können auch dauernd Wahnsinnige, ja sogar Kinder im Mutterschoß Eigentümer sein (BGB § 1923; ÖBGB § 22), nicht aber Kinder, die noch nicht erzeugt sind; diese können aber nach BGB § 2105 als Nacherben eingesetzt werden.

Im folgenden sollen nur jene Eigentümer behandelt werden, die für die Moraltheologie eine besondere Bedeutung haben.

250. — I. Ehegatten. 1. Das *Eigentumsrecht* der beiden Ehegatten richtet sich nach dem in der betreffenden Gegend geltenden Güterrecht oder nach dem besonderen Vertrag, den die Ehegatten miteinander geschlossen haben.

a) *Deutsches Reich*. α) Bei den Ehen, für die kein Ehevertrag besteht, trat an Stelle des bisher geltenden Rechtes mit dem

1. Juli 1958 die Zugewinnngemeinschaft. Ihr Wesen besteht darin, daß die beiderseitigen Vermögen zwar getrennt bleiben, daß aber an dem in der Ehe erzielten Zugewinn eines Ehegatten der andere Ehegatte beteiligt wird. — Der Zugewinn wird aber im Regelfall erst ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet (Tod, Scheidung, Ehevertrag). — Zugewinn ist der Betrag, zu dem das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt. Dem Anfangsvermögen werden auch zugerechnet Erbschaften und Schenkungen mit dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs. — Endvermögen ist das Nettovermögen bei Beendigung des Güterstandes, bewertet nach dem Verkehrswert zu diesem Zeitpunkt. Zugewinn kann also auch entstehen, wenn sich der Bestand des Vermögens nicht ändert, wohl aber sich im Werte erhöht. — Übersteigt der so errechnete Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des andern, so steht die Hälfte des Überschusses dem andern Ehegatten als Ausgleichsforderung zu. — Da die Berechnung dieses Ausgleichs oft kompliziert und mit schwierigen Bewertungsfragen verbunden ist, so bestimmt das Gesetz für den Regelfall, wo der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet wird, daß der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht wird, daß sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht, und zwar auch dann, wenn ein Zugewinn nicht vorhanden ist. Der überlebende Ehegatte wird also, wenn er im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt, neben den Abkömmlingen erbberechtigt statt wie bisher zu $\frac{1}{4}$ künftig zu $\frac{1}{2}$. Neben den Eltern des Erblassers und deren Abkömmlingen oder Großeltern erbt er statt bisher $\frac{1}{2}$ künftig $\frac{3}{4}$.

β) Allgemeine Gütergemeinschaft (§ 1437—1518): Die Güter beider Ehegatten werden gemeinschaftliches Vermögen. Dieses wird vom Manne verwaltet, der aber in manchen Fällen an die Zustimmung der Frau gebunden ist. Von der Gütergemeinschaft aber kann manches als Vorbehaltsgut ausgeschlossen werden. Für die Schulden der Ehegatten haftet, von einigen Ausnahmen abgesehen, das Gesamtgut.

γ) Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1519—1548). Jeder Ehegatte behält das Eigentum über das eingebrachte Gut, die Nutzungen werden Gesamtgut. Die Verwaltung steht dem Manne zu. Die Frau kann auch Vorbehaltsgut haben. — Diese Form kommt hauptsächlich in Betracht bei Eingehung einer zweiten Ehe, damit die Kinder aus der ersten oder zweiten Ehe keinen Schaden haben.

δ) Fahrnisgemeinschaft (§ 1549—1557). Außer den Nutzun-

Sache zugrunde geht, dann hat nur der Eigentümer den Schaden.
d) Ex re aliena non licet ditescere: der Gewinn, der aus fremdem Gute erwuchs, gehört dem Eigentümer.

2. *Im besonderen* muß man beim Eigentum unterscheiden:

a) Güter des Leibes und der Seele, die den *Menschen selbst konstituieren*. Über diese kann niemand ein direktes Eigentumsrecht haben, wohl aber ein indirektes.

Daher kann niemand sich das Leben nehmen. Wohl aber kann man seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in den Dienst eines andern stellen und sich dafür bezahlen lassen.

b) *Ehre, guter Ruf* und *äußere Glücksgüter*. Über diese hat man das volle Eigentumsrecht.

Deshalb kann jemand auf die Wiederherstellung seiner Ehre und seines guten Rufes verzichten oder einem andern die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens erlassen.

249.

Zweiter Artikel

Inhaber des Eigentumsrechtes

Eigentümer kann jede Person sein, sowohl jede physische als auch jede moralische (juristische) Person.

Demnach können auch dauernd Wahnsinnige, ja sogar Kinder im Mutterschoß Eigentümer sein (BGB § 1923; ÖBGB § 22), nicht aber Kinder, die noch nicht erzeugt sind; diese können aber nach BGB § 2105 als Nacherben eingesetzt werden.

Im folgenden sollen nur jene Eigentümer behandelt werden, die für die Moraltheologie eine besondere Bedeutung haben.

250. — I. Ehegatten. 1. Das *Eigentumsrecht* der beiden Ehegatten richtet sich nach dem in der betreffenden Gegend geltenden Güterrecht oder nach dem besonderen Vertrag, den die Ehegatten miteinander geschlossen haben.

a) *Deutsches Reich.* α) Bei den Ehen, für die kein Ehevertrag besteht, trat an Stelle des bisher geltenden Rechtes mit dem

1. Juli 1958 die Zugewinnngemeinschaft. Ihr Wesen besteht darin, daß die beiderseitigen Vermögen zwar getrennt bleiben, daß aber an dem in der Ehe erzielten Zugewinn eines Ehegatten der andere Ehegatte beteiligt wird. — Der Zugewinn wird aber im Regelfall erst ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet (Tod, Scheidung, Ehevertrag). — Zugewinn ist der Betrag, zu dem das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt. Dem Anfangsvermögen werden auch zugerechnet Erbschaften und Schenkungen mit dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs. — Endvermögen ist das Nettovermögen bei Beendigung des Güterstandes, bewertet nach dem Verkehrswert zu diesem Zeitpunkt. Zugewinn kann also auch entstehen, wenn sich der Bestand des Vermögens nicht ändert, wohl aber sich im Werte erhöht. — Übersteigt der so errechnete Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des andern, so steht die Hälfte des Überschusses dem andern Ehegatten als Ausgleichsforderung zu. — Da die Berechnung dieses Ausgleichs oft kompliziert und mit schwierigen Bewertungsfragen verbunden ist, so bestimmt das Gesetz für den Regelfall, wo der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet wird, daß der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht wird, daß sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht, und zwar auch dann, wenn ein Zugewinn nicht vorhanden ist. Der überlebende Ehegatte wird also, wenn er im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt, neben den Abkömmlingen erbberechtigt statt wie bisher zu $\frac{1}{4}$ künftig zu $\frac{1}{2}$. Neben den Eltern des Erblassers und deren Abkömmlingen oder Großeltern erbt er statt bisher $\frac{1}{2}$ künftig $\frac{3}{4}$.

β) *Allgemeine Gütergemeinschaft* (§ 1437—1518): Die Güter beider Ehegatten werden gemeinschaftliches Vermögen. Dieses wird vom Manne verwaltet, der aber in manchen Fällen an die Zustimmung der Frau gebunden ist. Von der Gütergemeinschaft aber kann manches als Vorbehaltsgut ausgeschlossen werden. Für die Schulden der Ehegatten haftet, von einigen Ausnahmen abgesehen, das Gesamtgut.

γ) *Errungenschaftsgemeinschaft* (§ 1519—1548). Jeder Ehegatte behält das Eigentum über das eingebrachte Gut, die Nutzungen werden Gesamtgut. Die Verwaltung steht dem Manne zu. Die Frau kann auch Vorbehaltsgut haben. — Diese Form kommt hauptsächlich in Betracht bei Eingehung einer zweiten Ehe, damit die Kinder aus der ersten oder zweiten Ehe keinen Schaden haben.

δ) *Fahrnisgemeinschaft* (§ 1549—1557). Außer den Nutzun-

gen des eingebrachten Gutes gehören auch die beweglichen Güter zum Gesamtgut. Die Frau kann Vorbehaltsgut haben.

e) Gütertrennung (§ 1426—1431). Sie kann durch einen Vertrag vor oder nach Abschluß der Ehe festgesetzt werden. Der Mann hat nicht die Verwaltung und Nutznießung von den Gütern seiner Frau. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen, die Frau muß aber einen entsprechenden Beitrag leisten. — Gütertrennung ist besonders dann praktisch, wenn die Güter des einen Teiles großen Gefahren ausgesetzt sind.

251. b) *Österreich.* α) Die Eheleute können über die Verwendung ihres Vermögens eine besondere Übereinkunft treffen. — β) Geschieht dies nicht, dann behält jeder Ehegatte das Eigentumsrecht über die Güter, die er vor der Ehe besaß, und über das, was er während der Ehe erwirbt oder was ihm auf irgendeine Weise zukommt. Im Zweifel wird vermutet, daß der Erwerb vom Manne herrührt (§ 1237). Wenn die Frau nicht widerspricht, dann hat der Mann die Verwaltung und Nutznießung ihrer Güter (§ 1238).

c) *Schweiz.* (ZGB Art. 194—247). α) Die Güterverbindung (Art. 194—214) vereinigt das Vermögen der Ehegatten zum ehelichen Vermögen. Der Mann hat die Verwaltung und Nutznießung. Doch hat auch die Frau in manchen Fällen die Verfügung über das eheliche Vermögen. Sie kann auch Sondergut haben, aus dem sie die Schulden bezahlen muß, die sie ohne Einwilligung des Mannes gemacht hat. — Bei Konkurs und Pfändung kann die Ehefrau ihr noch vorhandenes Vermögen als Eigentümerin an sich ziehen. Für ihr eingebrachtes und nicht mehr vorhandenes Frauengut kann sie Ersatzforderungen geltend machen. Kann sie wenigstens nicht mehr die Hälfte des eingebrachten Frauengutes zurückerhalten, so genießt ihre Ersatzforderung für den Rest dieser Hälfte das Vorrecht vor den anderen Gläubigern.

β) Die Gütergemeinschaft (Art. 215—240) vereinigt das Vermögen und die Einkünfte von Mann und Frau zu einem Gesamtgute, das den beiden Ehegatten ungeteilt und insgesamt zugehört. Verwalter des Gesamtgutes ist der Ehemann. Der Ehefrau steht die Verwaltung insoweit zu, als sie zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist. Die Frau kann auch Sondergut haben. Aus diesem muß sie die Schulden bezahlen, die sie ohne Einwilligung des Ehemannes gemacht hat. — Bei Konkurs und Pfändung gilt ähnliches wie bei der Güterverbindung.

γ) Gütertrennung (Art. 241—247) kann entstehen durch Vertrag, durch Gesetz (bei Konkurs) und durch richterliches

Urteil. — Jeder Ehegatte behält das Eigentum über seine ursprünglichen Güter sowie deren Verwaltung. Der Mann muß die Familie unterhalten, kann aber von der Frau einen entsprechenden Beitrag verlangen.

252. — 2. Rechte und Pflichten des Mannes.

a) *Die Güter seiner Frau*, die ihm anvertraut sind, muß er aus Gerechtigkeit gut verwalten.

Verschleudert oder verschenkt er diese Güter, so ist er restitutionspflichtig.

b) *Die gemeinsamen Güter* treu verwalten und die vertragsmäßigen Bestimmungen beobachten ist ebenfalls Gerechtigkeitspflicht, wenn die Frau schon zu Lebzeiten des Mannes im strengen Sinne Miteigentümerin ist.

Er ist restitutionspflichtig, wenn er bei Verwaltung dieser Güter die gesetzlichen Bestimmungen überschreitet. Wegen schlechter oder verschwenderischer Verwaltung kann er zwar vor Gericht nicht belangt werden, sehr oft aber kann er trotzdem im Gewissen zur Restitution verpflichtet sein wegen Verschleuderung des Eigentums seiner Frau. — Hat die Frau aber erst nach dem Tode des Mannes ein Recht auf die Hälfte der übriggebliebenen Güter, so ist er zur Restitution nicht verpflichtet.

c) *Seine eigenen Güter* muß er aus Liebe oder Pietät gut verwalten.

Bei schlechter Verwaltung und Verschwendung sündigt er aber nicht gegen die Gerechtigkeit und ist daher auch nicht restitutionspflichtig.

d) *Der Frau muß er das geben*, was sie zur Führung eines standesgemäßen Haushaltes nötig hat.

Näheres hierüber vgl. Nr. 253.

253. — 3. Rechte und Pflichten der Gattin.

a) Sie hat ein Recht auf *standesgemäßen Unterhalt*, auch wenn sie nichts in die Ehe mitgebracht hat.

Zum standesgemäßen Unterhalt gehört: Entsprechende Nahrung, Kleidung, Erholung, Austeilung von Geschenken und Almosen. Ebenso gehört hierher der standesgemäße Unterhalt der

aus dieser Ehe stammenden Kinder. (Vgl. Nr. 326). — Die Kinder aus erster Ehe sowie ihre Eltern und Geschwister, die sich in schwerer Not befinden, muß sie aber aus ihrem eigenen Vermögen oder (wenn solches nicht vorhanden ist) aus dem gemeinsamen Gute unterstützen. Ist auch kein gemeinsames Gut da, dann darf die Unterstützung nicht bedeutend die Summe übersteigen, über die sie — der Stellung ihres Mannes entsprechend — als Almosen verfügen kann. Ist mehr nötig, dann muß sie die Zustimmung des Mannes haben. Wird dieselbe von ihm unvernünftigerweise verweigert, dann kann sie die Ihrigen doch unterstützen, muß aber die Erben des Mannes, wenn möglich, schadlos halten durch das, was sie nach dem Tode des Mannes erhält. — Nach dem BGB § 1604 kann die Gattin die pflichtgemäße Unterstützung von Verwandten aus dem gemeinsamen Vermögen so leisten, als ob es ihr Alleineigentum wäre.

Verschwendet der Mann das Vermögen, dann kann die Frau auch manches zurücklegen, um später für sich und die Familie sorgen zu können.

Sieht die Frau voraus, daß in Ermangelung von Kindern das ganze Vermögen an andere übergeht, dann darf sie auch für sich etwas auf die Seite tun, um einen entsprechenden Lebensunterhalt zu haben. Sie muß aber dafür sorgen, daß nach ihrem Tode das, was übrigbleibt, an die Erben ihres Mannes fällt.

b) *Bei Abwesenheit oder Geistesgestörtheit* des Mannes hat sie die Verwaltung des Hauswesens und kann die entsprechenden Ausgaben machen.

c) *Die örtliche Gewohnheit* verleiht der Frau oft auch noch besondere Rechte, z. B. freie Verwaltung des Geflügels und dessen Erträge.

254. — II. Kinder. 1. Minderjährige Kinder.

Minderjährig sind nach dem BGB § 2 und nach dem ÖBGB § 21 die Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach dem ZGB Art. 14 wer das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. — Sie können aber auch schon vorher als volljährig erklärt werden.

a) *Fähigkeit, Eigentum zu erwerben*, haben sie vom ersten Augenblick ihres Daseins an (vgl. Nr. 249).

b) *Die Verwaltung* des ganzen Vermögens hat der Vater, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist

(BGB § 1638; ÖBGB § 149). Nach dem ZGB Art. 290 und 294 gilt dasselbe von den Eltern.

Deshalb muß dem Vater auch ausgehändigt werden, was durch selbständige Arbeit außerhalb des Hauses erworben wird. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Kinder sehen, daß die Eltern diese Güter verschwenden, oder ihnen nichts zu einer vernünftigen standesgemäßen Erholung aushändigen.

c) *Die Nutznießung* des freien Vermögens haben die Kinder (BGB § 1650; ÖBGB § 149; ZGB Art. 294), des nicht freien Eigentums der Vater, nach dem ZGB Art. 292 die Eltern.

Diese Nutznießung des Vaters *endet*, wenn das Kind sich verheiratet, außer es würde sich ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiraten (BGB § 1661; ÖBGB § 149). Nach dem ZGB Art. 14 macht Heirat mündig.

Freies Eigentum sind nach dem BGB: 1) die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte (§ 1650); 2) was das Kind durch seine Arbeit oder den ihm gestatteten Betrieb eines Geschäftes erwirbt; was ihm ausdrücklich unter dieser Bedingung zugewandt wurde; die Erträge aus diesem Eigentum (§ 1651). — Ähnlich das ZGB Art. 294—296.

Nach dem ÖBGB § 151 ist freies Eigentum, was ein Kind, das nicht im Elternhause lebt, durch eigene Arbeit erwirbt. Überhaupt müssen die Einkünfte auch jener Güter, deren Nutznießung der Vater hat, zum Unterhalt und zur Erziehung des Kindes verwandt werden. Bedeutendere Überschüsse kommen dem Kinde zugute, unbedeutende dem Vater.

255. d) *Einen Lohn* für die gewöhnliche Arbeit im Elternhause kann ein Kind nicht beanspruchen (BGB § 1617; ÖBGB § 151; ZGB Art. 295), wohl aber für außergewöhnliche Arbeit. In letzterem Falle aber kann es nicht die sofortige Ausbezahlung des Lohnes verlangen.

Was aber ein Kind erwirbt durch Arbeit ohne Auftrag des Vaters und außerhalb des Hauses (z. B. Lohn für Botengänge) oder durch den ihm gestatteten Betrieb eines Geschäftes, ist sein Eigentum. Es ist aber aus Gerechtigkeit verpflichtet,

den Eltern eine Entschädigung zu leisten für Kost, Wohnung und Kleidung. Aus Pietät ist es auch verpflichtet, der Familie zu helfen, wenn sie sich in einer schwierigen Lage befindet. — Wird die Arbeit außerhalb des Hauses verrichtet im Auftrage des Vaters, dann gehört der Ertrag dem Vater. — Macht der Sohn ohne Wissen des Vaters mit dessen Gütern ein Geschäft, dann hängt die Zuwendung des Gewinnes ganz von der Absicht ab, die der Sohn von vornherein hatte. a) Beabsichtigte er, im Namen des Vaters zu handeln, dann gehört der ganze Gewinn dem Vater. b) Handelte er im eigenen Namen, dann sündigte er, weil er ohne Erlaubnis des Vaters mit dessen Geld wirtschaftete. Der Gewinn aber gehört dem Sohn. Er muß aber auch von vornherein die Gefahr des Verlustes auf sich nehmen und für allen Schaden aufkommen. Weil er dieses in der Regel nicht kann, sündigt er auch dadurch, daß er den Vater in Gefahr bringt, einen Verlust zu erleiden. c) Hat er die Einwilligung des Vaters zu einer Art Gesellschaftsvertrag präsumiert, zu dem der Vater das Geld, der Sohn aber die Arbeit stellt, dann muß der Gewinn zwischen ihm und dem Vater geteilt werden. d) Besteht Zweifel, ob er im eigenen Namen oder im Namen des Vaters handeln wollte, dann ist letzteres anzunehmen, wenn der Sohn gewöhnlich die Geschäfte des Vaters besorgte.

256. e) Geschenke. α) Volles Eigentum erlangt das Kind über Dinge, die ihm absolut gegeben werden.

Absolut werden gewöhnlich Dinge gegeben, die sofort beim Gebrauch auch aufgebraucht werden (*primo usu consumptibiles*), z. B. Eßwaren, Geld zur Erholung, ferner Geld, das gegeben wird „zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse“. Dieses Geld kann auch zu einer angemessenen Erholung verwendet werden. Ausgaben gegen den Willen der Eltern sind eine Sünde gegen den Gehorsam, nicht aber gegen die Gerechtigkeit.

β) Kein volles Eigentumsrecht haben die Kinder über Dinge, die zu einem bestimmten Zweck gegeben werden.

Hier kommt in Betracht Geld zum Einkauf von Büchern, Kleidern usw.

Anmerkung

Im allgemeinen wird man darauf dringen, daß die Kinder ihren Verdienst den Eltern geben; denn sie sind in vielen Fällen wenigstens aus Pietät dazu verpflichtet. Ebenso wird man die Eltern

ermahnen, jeden Anschein der Ausbeute der Kinder zu vermeiden. Haben die Kinder aber etwas von ihrem Verdienst zurückbehalten oder den Eltern etwas entwendet, dann wird man selbst bei Verletzung der Gerechtigkeit nicht leicht auf Restitution dringen, weil die Eltern gewöhnlich darauf verzichten.

257. — 2. Großjährige Kinder. a) Erwerb von Eigentum.

α) Was sie durch selbständige Arbeit außerhalb des Elternhauses erwerben, ist ihr Eigentum.

β) Für die gewöhnlichen, dem Stande der Eltern entsprechenden Arbeiten im Elternhaus können auch die großjährigen Kinder keinen Lohn beanspruchen.

Dies gilt auch, wenn andere Geschwister, z. B. Kranke, Studenten nicht arbeiten; denn letzteres ist rein zufällig. Doch ist es empfehlenswert, daß die Eltern solchen Kindern in irgendeiner Weise ein entsprechendes Entgelt geben.

γ) Für außerordentliche Arbeiten im Elternhaus aber gebührt ihnen ein besonderer Lohn, außer sie hätten von vornherein auch diese Arbeiten umsonst verrichten wollen.

Sie können aber den Lohn nicht sofort verlangen und dürfen sich daher auch gewöhnlich nicht heimlich bezahlt machen. Nach geschehener Tat können sie aber auch nicht leicht zur Restitution verpflichtet werden. Gewöhnlich werden sie von den Eltern durch einen größeren Erbteil entschädigt.

b) *Verwaltung, Gebrauch und Nutznießung* ihres Eigentums steht ihnen allein zu.

Überläßt ein dem elterlichen Hausstande angehörendes volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters, so kann dieser nach dem BGB § 1619 die Einkünfte in vielen Fällen nach freiem Ermessen verwenden.

258. — III. Kleriker. 1. Über die *bona patrimonialia* und *quasipatrimonialia* hat der Kleriker volles Eigentumsrecht.

Hierher gehört alles, was der Kleriker erwirbt durch Erbschaft, Geschenke, Verträge oder ein weltliches Amt (b. patrimonialia). — Ferner die Meßstipendien, Stolgebühren, die täglichen Distributionen an die Kanoniker für die Teilnahme am Chor usw. mit der in can. 1410 gemachten Ausnahme, das Gehalt eines Religionslehrers am Gymnasium oder eines Theologieprofessors, die Pensionen, gleich ob sie vom Staate oder von der Kirche bezahlt werden, das Gehalt aus einem kirchlichen Amte, mit dem kein Benefizium verbunden ist (b. quasipatrimonialia).

259. — 2. Die Einkünfte aus den Benefizialgütern (b. beneficalia vgl. can. 1410) können dreifacher Natur sein.

a) *Einkünfte, die nötig sind* zum standesgemäßen Lebensunterhalt (b. necessaria). Dieselben gehören ohne jede Einschränkung dem Kleriker.

Dies gilt auch dann, wenn der Kleriker genug Privatvermögen hat, von dem er leben kann. — Zum standesgemäßen Lebensunterhalt gehören nicht nur entsprechende Nahrung, Kleidung, Wohnung, sondern auch entsprechende Almosen, Erholung, Gastfreundschaft, Geschenke, Unterstützung bedürftiger Verwandten, auch Vorsorge für die Zukunft. — Die standesgemäße Lebenshaltung bemißt sich nach der Würde der Person, nach der Größe der Einkünfte, nach der Lebensführung in jener Gegend.

b) *Ersparnisse*, die der Kleriker aus den Einkünften der Benefizialgüter dadurch gemacht hat, daß er sich mehr eingeschränkt hat, als er mußte (b. parsimonialia), gehören ebenfalls ohne Einschränkung dem Kleriker.

c) *Einkünfte, die nicht nötig sind* zu einem standesgemäßen Lebensunterhalt (b. superflua), muß der Kleriker den Armen geben oder zu andern frommen Zwecken verwenden.

Zu den Armen können auch die Verwandten gehören.

Es besteht auch keine Pflicht, die Güter sofort nach Ablauf des Jahres zu frommen Zwecken zu verwenden. Man kann deshalb diese Güter zusammensparen, um z. B. eine fromme Stiftung zu machen, muß dann aber unbedingt dafür sorgen, daß diese Güter wenigstens nach dem Tode dem entsprechenden Zwecke zugeführt werden.

Zur Verwendung dieser Güter auf die angegebene Art und Weise ist aber der Kleriker nur durch das schwer verpflichtende Gebot der Kirche, nicht aber aus Gerechtigkeit verpflichtet. Verwendet er daher die Güter auf eine andere Art und Weise, dann ist weder er noch ein anderer (z. B. der Erbe), der die Güter erhalten hat, restitutionspflichtig. — Auch gehört zu einer schweren Sünde bedeutend mehr als bei einem Diebstahl.

260. — IV. Autoren.

Unter Autoren werden hier nicht nur Schriftsteller verstanden, sondern auch Künstler, Erfinder usw.

1. *Vor der Veröffentlichung* hat jeder Autor von Natur aus ein Recht auf seine Geisteserzeugnisse.

Deshalb sündigt man gegen die Gerechtigkeit und ist zur Restitution verpflichtet, wenn man ein Manuskript oder eine Erfindung gegen den Willen des Autors veröffentlicht. — Nach manchen Moralisten ist es auch eine Sünde gegen die Gerechtigkeit, Vorlesungen oder eine Predigt gegen den Willen des Professors oder des Predigers drucken zu lassen. Andere Autoren bestreiten es.

2. *Nach der Veröffentlichung* eines Werkes oder einer Erfindung bleibt der Neudruck, die Übersetzung oder die Nachahmung verboten, wenigstens kraft des positiven Gesetzes, nach der Ansicht vieler Moralisten auch kraft des Naturgesetzes.

Die Bestimmungen des positiven Rechtes verpflichten wenigstens insofern im Gewissen, als sie den Autor vor Schaden bewahren. Hierher gehören auch die Gesetze, welche die Patente schützen, sowie die Gesetze, welche die Auflage eines Buches auch nach dem Tode des Autors verbieten, z. B. im Deutschen Reiche und in Österreich noch 50 Jahre lang, in der Schweiz noch 30 Jahre lang. — Man scheint aber sagen zu können, daß jene Gesetze, welche die völlige Ausnutzung eines rechtmäßig erworbenen Buches im Interesse des Autors oder des Verlags beschränken, indem sie z. B. die Aufführung eines Musikstückes von der Erlaubnis des Autors abhängig machen, oder die Aufführung eines Theaterstückes nur dann gestatten, wenn soviel Bücher gekauft wurden, als Rollen vorhanden sind (die Bücher auch nicht von einem andern Verein entliehen sind), auch nach der Ansicht gewissenhafter Christen erst nach erfolgtem richter-

lichen Entscheid eine Pflicht der kommutativen Gerechtigkeit begründen.

261.

Zweites Kapitel

Erwerb von Eigentum

Als Erwerbsarten kommen für die Moral hauptsächlich in Betracht: 1. Aneignung (Okkupation), 2. Zuwachs, 3. Präs-kription, 4. Verträge.

Erster Artikel

Aneignung (Okkupation)

Aneignung ist die tatsächliche Besitznahme einer herrenlosen Sache mit dem Willen, sie als eigen zu behalten.

Durch Aneignung können in unseren Zeiten hauptsächlich noch erworben werden Tiere und bewegliche Sachen.

I. Aneignung von Tieren. I. *Haustiere* gehören immer dem ursprünglichen Eigentümer.

Sowohl diese Tiere als ihre Erträgnisse müssen deshalb immer dem ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben werden, auch wenn sie sich weit verlaufen haben, der Eigentümer vorerst unbekannt ist, und die Tiere sicher eingegangen wären, falls man sich ihrer nicht angenommen hätte. Man darf aber eine Entschädigung für die Auslagen und die Arbeiten verlangen. — Nur wenn der Eigentümer unbekannt bleibt, können solche Tiere wie eine verlorene Sache durch Aneignung erworben werden.

262. — 2. *Gezähmte Tiere* gehören so lange dem Eigentümer, als sie die frühere Freiheit nicht wieder-erlangt haben.

Ihre frühere Freiheit haben diese Tiere wiedererlangt, wenn sie aus der Gefangenschaft entwichen sind (Vögel im Käfig, Wild im Gehege, Fische im Behälter oder Fischteich); oder wenn sie ihre Gewohnheit zurückzukehren, aufgegeben haben (z. B. Tauben und Bienen), und wenn der erste Eigentümer nicht mehr die moralische Möglichkeit hat, diese Tiere wieder in seine Gewalt zu bekommen, oder wenn er die Verfolgung aufgegeben hat. Nähere

Bestimmungen hierüber finden sich gewöhnlich in den verschie-denen Gesetzbüchern. Nach dem BGB § 961 wird ein Biene-schwarm herrenlos, wenn der Eigentümer ihn nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgibt. Zieht er in eine fremde besetzte Bienenwohnung ein, dann gehört er nach § 964 dem Eigentümer dieser Bienenwohnung. — Nach dem ÖBGB § 384 wird ein Bienenschwarm herrenlos, wenn er nicht innerhalb zweier Tage verfolgt wird. Ein zahm gemachtes Tier wird herrenlos, wenn es durch 42 Tage von selbst ausgeblieben ist. — Nach ZGB Art. 719 und 725 verliert der frühere Eigentümer sein Recht über einen Bienenschwarm, wenn dieser sich mit dem Bienenschwarm eines anderen vereinigt.

Fremde Tiere absichtlich dadurch *anzulocken*, daß man seinen Tieren besseres Futter gibt, ist gegen die Gerechtigkeit. Gibt man aber das bessere Futter ohne diese Absicht, dann kann man manchmal gegen die Liebe sündigen, nicht aber gegen die Gerech-tigkeit.

Tötung fremder Tiere ist erlaubt, wenn es geschieht, um sie zu verhindern, Schaden anzurichten. Vorausgesetzt ist, daß der Schaden wenigstens gerade so groß ist wie der Wert der Tiere, und der Schaden durch Mahnung des Eigentümers oder andere Mittel nicht verhütet werden kann. Die getöteten Tiere aber können nur insoweit behalten werden, als es zur Wiedergut-machung des Schadens nötig ist.

263. — 3. *Wild*, das sich seiner natürlichen Freiheit erfreut, ist herrenlos.

Es gehört daher jenem, der es sich zuerst aneignet. Aneignung liegt schon vor, wenn das Wild so angeschossen oder sonstwie verwundet ist, daß es nicht mehr fliehen kann, oder wenn es aus einer gelegten Schlinge nicht mehr entkommen kann. Dies gilt auch, wenn das Wild auf fremdem Grund und Boden erlegt wurde. Kann aber der Eigentümer des Grundstückes jenen, der das Tier erlegt oder gefangen hat, das Betreten des Grundstückes verbieten, z. B. einem Wilderer, dann kann er auch das betreffende Tier sich aneignen. Ähnliche Rechte hat auch der Jagdpächter.

Gegenwärtig ist in allen Kulturstaaten die Jagd ver-pachtet, und allen Nichtpächtern die Jagd verboten.

Das *Verbot* ist wahrscheinlich nur ein Pönalgesetz. Eine Aus-nahme machen nach vielen Autoren die Gesetze, welche die Jagd zur Schonzeit verbieten, weil das Allgemeinwohl verlangt, daß

diese Gesetze im Gewissen verpflichten. Durch *Wildern* auf Grundstücken, die nicht eingezäunt sind, wird an sich kein Eigentumsrecht verletzt, da auch der Jagdpächter nicht Eigentümer des Wildes ist. Oft aber wird dem Pächter durch Wildern ein Schaden zugefügt. In einem solchen Falle verlangen viele Autoren eine Restitution, aber nicht nach dem Werte, den das erbeutete Wild hatte, sondern nach Maßgabe der Hoffnung, die der andere hatte, das betreffende frei laufende Wild zu erlegen. Handelt es sich um das eine oder andere Kleinwild, so dürfte besonders bei gutem Wildstand der Wert dieser Hoffnung so gering sein, daß er praktisch für die Restitution nicht in Frage kommt. Andere Autoren aber sehen in der Schädigung der Jagd keine Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit. In der Praxis kann man daher niemand zur Restitution verpflichten. — Berufsmäßiges Wildern ist aber eine schwere Sünde wegen der vielen Gefahren, denen ein Wilderer sich und seine Familie aussetzt. — Was von der Jagd gesagt wurde, gilt auch vom *Fischfang*.

264. — II. Aneignung von Sachen. 1. Sachen, die niemals einen Eigentümer gehabt haben (res vacantes), gehören dem, der sich dieselben zuerst aneignet.

Hierher gehören: Perlen am Meeresufer, Edelsteine in der Wüste, Goldkörner usw.

2. *Schätze* gehören nach dem Naturrecht dem Finder, nach den meisten positiven Gesetzen zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen war.

Hierher gehören: Münzen, Gefäße, überhaupt kostbare Sachen, auch wertvolle Freimarken und andere Seltenheiten, nach dem BGB § 984, dem ÖBGB § 398 und ZGB Art. 723 auch archäologische, antiquarische Funde. — Es ist gleich, ob die Sache in einem beweglichen oder unbeweglichen Gute verborgen ist.

Finder eines Schatzes ist jener, der einen Schatz aus dem Verborgenen ans Tageslicht bringt, ihn also entdeckt. Damit er aber Eigentümer wird, ist es nötig, daß er den Schatz auch in Besitz nimmt. Kommt aber ein anderer ihm hierin zuvor, so hat dieses weiter keine Wirkung, denn durch die Entdeckung erwirbt sich jemand schon das Anrecht, den Schatz auch in Besitz zu nehmen.

Eigentümer des Grundstückes ist nicht jener, der es gepachtet hat, noch jener, der die Nutznießung hat. Wenn deshalb in dem

Benefizialgut ein Schatz gefunden wird, so kommt als Eigentümer nicht der Pfründeninhaber in Frage, sondern die betreffende Pfründe oder Kirche. Nach dem ÖBGB § 399 kommt als Eigentümer aber sowohl der in Frage, der das direkte Eigentumsrecht hat, wie jener, der die Nutznießung hat. Zwischen diesen beiden ist daher der Anteil des Eigentümers zu teilen.

Ist der Entdecker zugleich Eigentümer des Grundstückes, so gehört ihm der ganze Schatz; ist ein anderer der Eigentümer, so muß er mit ihm teilen. Er kann daher auch nicht die Sache wieder vergraben und den Acker kaufen. Eine Ausnahme scheint das BGB § 984 zu machen, das bestimmt, daß das Eigentum zur Hälfte vom Entdecker, zur Hälfte vom Eigentümer der Sache erworben werde, aber nur dann, wenn eine Sache entdeckt und „infolge der Entdeckung in Besitz genommen“ wurde. Nach dem ZGB Art. 723 gehört der ganze Schatz dem Grundeigentümer, der Finder hat nur Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Nach den meisten Gesetzbüchern, wie z. B. auch nach dem ÖBGB (nicht aber nach dem BGB), verliert der Finder sein Anrecht auf die Hälfte, wenn er ohne Wissen und Willen des Eigentümers den Schatz sucht. Da diese Bestimmung aber eine Strafe ist, niemand jedoch sich selbst zu strafen braucht, geht das Anrecht erst nach dem richterlichen Entscheid verloren. — Als Pönalgesetz wird es gewöhnlich betrachtet, wenn der ganze Schatz oder ein Teil dem Fiskus zugesprochen wird, wie z. B. in England. Dies gilt jedoch nicht für das Schweizer Recht, das Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert dem Fiskus zuspricht, dem Eigentümer und Finder aber eine entsprechende Vergütung zusichert (Art. 724).

265. — 3. Sachen, auf deren Eigentum jemand freiwillig verzichtet hat (res derelictae), gehören jenem, der sich diese zuerst aneignet.

Als solche Sachen werden gewöhnlich auch Früchte betrachtet, die nach der Ernte noch auf dem Felde sind, z. B. Ähren, Äpfel, Nüsse, Trauben. Der Eigentümer kann sich aber auch das Eigentumsrecht vorbehalten.

Weil aber freiwillige Verzichtleistung nötig ist, so gehören nicht hierher Güter, die in Seenot über Bord geworfen werden oder die nach einem Schiffbruch oder nach einer Überschwemmung ans Land gespült werden. Ist der Eigentümer aber nicht mehr aufzufinden, dann können sie wie verlorene Sachen behandelt werden.

Stirbt jemand ohne Testament und Erben, so werden seine Güter von den modernen Gesetzbüchern dem Fiskus zugesprochen.

266. — 4. *Verlorene Sachen* (res amissae) gehören so lange ihrem ursprünglichen Herrn, als Hoffnung besteht, diesen ausfindig zu machen.

Findet jemand etwas, so hat er nicht die Gerechtigkeits-, wohl aber die *Liebespflicht*, sich der Sache anzunehmen. Von der Liebespflicht entschuldigt aber ein entsprechend großes Ungemach.

Nimmt jemand aber den Fund an sich, dann hat er auch die *Gerechtigkeitspflicht*, den Eigentümer ausfindig zu machen und einstweilen die Sache gut zu verwahren. Er hat aber Anspruch auf Entschädigung für seine Mühen und Auslagen.

Unterläßt es jemand *schuldbarer* Weise, den Eigentümer ausfindig zu machen, dann ist und bleibt er ungerechter Besitzer und kann sich die Sache niemals aneignen, sondern muß sie, wenn der Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann, den Armen geben oder frommen Zwecken zuführen. — Besteht aber von vornherein *keine Hoffnung*, den Eigentümer zu finden, dann kann sich der Finder die Sache sofort aneignen, z. B. wenn jemand ein Zweimarkstück auf einer belebten Straße gefunden hat.

Durch die *positiven Gesetze* wird die schon vom Naturrecht auferlegte Pflicht, nach dem Eigentümer zu forschen, näher bestimmt. Das BGB § 965 verlangt unverzügliche Anzeige bei der Polizeibehörde, wenn die Sache mehr als 3 Mark wert ist. — Das ÖBGB § 389 ff. verlangt, daß ein Fund im Werte von mehr als 1 Schilling in der ortsüblichen Weise bekannt gemacht wird. Hat die Sache einen Wert von mehr als 10 Schilling, so muß der Fund bei der Ortsobrigkeit gemeldet werden. — Nach dem ZGB Art. 720 ist Anzeige bei der Polizei vorgeschrieben, wenn der Wert der Sache offenbar 10 Franken übersteigt. — Wer diese Vorschriften der positiven Gesetze *nicht befolgt*, hat kein Anrecht auf den Finderlohn noch auf Aneignung der Sache nach Ablauf der vom Gesetze vorgeschriebenen Frist. Wer aber nur deshalb die gesetzlichen Vorschriften unterläßt, weil sie ihm mit Rücksicht auf den Wert (z. B. 10—20 Mk.) zu mühsam erscheinen, oder weil er sie für erfolglos hält, der kann die Sache durch Ersitzung nach Ablauf von zehn Jahren erwerben. Würde sich der Eigentümer früher einfänden, und der Finder hätte über die Sachen im guten Glauben verfügt, dann müßte er das herausgeben, um was er reicher geworden ist.

267. *Meldet sich der Eigentümer*, dann muß ihm die Sache herausgegeben werden. Der Finder hat aber einen Anspruch auf den *Finderlohn*, kann ihn manchmal auch selbst abziehen.

Der Eigentümer ist verpflichtet, den Finderlohn zu bezahlen, falls der Finder ihn verlangt. — Nach dem BGB § 798 bekommt man keinen Finderlohn für Dinge, die man in den Geschäftsräumen oder Verkehrsmitteln einer öffentlichen Verkehrsanstalt findet. Ähnlich lauten die Bestimmungen im ZGB Art. 722 und werden sogar noch auf den Fund in einem bewohnten Hause ausgedehnt.

268. — *Meldet sich der Eigentümer nicht innerhalb der vom positiven Gesetze vorgeschriebenen Zeit*, dann geht die verlorene Sache in das Eigentum des Finders über.

Nach dem BGB § 973 geht das Eigentum an den Finder über nach Ablauf eines Jahres. Hat die Sache keinen größeren Wert als 3 Mk., dann beginnt die einjährige Frist mit dem Fund, bei anderen Sachen mit der Anzeige bei der Polizeibehörde. Der Finder kann jetzt frei über die Sache verfügen. Meldet sich aber innerhalb der folgenden drei Jahre der ursprüngliche Eigentümer, so muß der Finder das herausgeben, um was er durch den Fund reicher geworden ist (§ 977). — Nach dem ÖBGB § 391—393 wird der Finder nach einem Jahr Nutznießer der gefundenen Sache, nach drei Jahren Eigentümer. — Das ZGB Art. 722 bestimmt: „Wer seinen Pflichten als Finder nachkommt, erwirbt, wenn während fünf Jahren von der Bekanntmachung oder Anzeige an der Eigentümer nicht festgestellt werden kann, die Sache zum Eigentum.“ Das BGB § 978—983 aber bestimmt, daß Dinge, die in Geschäftsräumen oder öffentlichen Verkehrsanstalten gefunden werden, nicht in das Eigentum des Finders übergehen und deshalb auch sofort der entsprechenden Behörde usw. übergeben werden müssen. An sich verpflichten diese Gesetze im Gewissen. Ist es aber von vornherein moralisch sicher, daß der Eigentümer der verlorenen Sache nicht ermittelt werden kann, dann darf man die Sache als eine res derelicta betrachten und sie sich sofort aneignen, z. B. wenn man ein Geldstück im Zuge findet, nachdem viele Personen ausgestiegen sind. — Nach dem ZGB Art. 722 wird bei einem Fund in einem bewohnten Haus oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt der Hausherr, der Mieter oder die Anstalt als Finder betrachtet.

Zweiter Artikel

Zuwachs

I. Zuwachs durch Tätigkeit der Naturkräfte allein (accessio naturalis).

1. *Früchte*, die eine Sache von selbst hervorbringt, und Junge, welche ein Tier hat, gehören dem Eigentümer oder Nutznießer der Sache bzw. des Muttertiers. (Vgl. auch Nr. 339.)

2. *Bei Anspülung* von Grund und Boden erlangt der Ufereigentümer sofort das Eigentumsrecht über das angeschwemmte Land, wenn die Anspülung langsam erfolgt. Wird aber ein bedeutendes Stück Land auf einmal angeschwemmt, dann erlangt er erst das Eigentumsrecht, wenn der ursprüngliche Eigentümer innerhalb der vom Gesetze bestimmten Zeit keinen Anspruch erhebt.

270. — II. Zuwachs durch menschliche Tätigkeit allein (accessio industrialis).

1. *Verarbeitet* jemand eine fremde Sache, dann gehört gewöhnlich der neue Gegenstand dem, der ihn hergestellt hat, wenn die Arbeit wertvoller ist als das Material. Ist aber das Material wertvoller, dann gehört die Sache dem Eigentümer des Materials. Der eine muß aber dem andern das Material bzw. die Arbeit vergüten.

Demnach gehört die Statue, die ein Künstler aus fremdem Holz geschnitzt hat, dem Künstler. Das Brot aber, das der Bäcker aus fremdem Mehl gebacken hat, gehört dem Eigentümer des Mehles.

Ist aber das Material *gestohlen*, dann sprechen die positiven Gesetze dem Verarbeiter oft den Wert der Arbeit ab.

2. *Vermischt* man Sachen, die verschiedenen Herren gehören, so miteinander, daß sie nicht mehr vonein-

ander getrennt werden können, dann erhält jeder einen seinem ursprünglichen Eigentum entsprechenden Anteil. Ist aber der eine Gegenstand bedeutend wertvoller als die andern mit ihm vermischten Sachen, dann erwirbt sein Eigentümer auch das Anrecht auf die andern Sachen gegen eine Entschädigung der übrigen Eigentümer.

Der erstere Fall tritt ein, wenn z. B. verschiedene Sorten Mehl, Wein, Öl usw. miteinander vermischt werden.

3. *Wird ein Gebäude* aufgeführt mit fremdem Material auf eigenem Grund und Boden oder mit eigenem Material auf fremdem Boden, dann gehört dasselbe dem Grundeigentümer, der aber den andern entschädigen muß.

Hat der andere aber nicht im guten Glauben gehandelt, dann verliert er nach vielen Gesetzbüchern das Recht auf Entschädigung.

271. — III. Zuwachs durch menschliche Tätigkeit in Verbindung mit den Naturkräften (accessio mixta).

Sät oder pflanzt jemand etwas auf *fremdem Grund und Boden*, dann gehört es gegen eine entsprechende Entschädigung dem Grundeigentümer. Wird etwas in eine fremde *bewegliche Sache* gepflanzt, dann geht alles gegen Entschädigung in das Eigentum dessen über, dem die wertvollere Sache gehört.

272.

Dritter Artikel

Präskription

I. Präskription im allgemeinen ist ein durch das positive Gesetz eingeführter Rechtsgrund, auf den hin unter bestimmten Bedingungen entweder Eigentum erworben (Ersitzung, praescriptio acquisitiva, usucapio) oder der Rechtsanspruch eines andern aufgehoben wird (Verjährung, praescriptio liberativa).

Das Eigentumsrecht kann entweder ein vollkommenes oder unvollkommenes sein; es kann sich auf materielle oder immaterielle Sachen erstrecken.

Die positiven Gesetze, auf die sich die Präskription gründet, können Staatsgesetze oder Kirchengesetze sein. — Auf Dinge, die zu dem kirchlichen Rechtsbereich gehören, hat das weltliche Recht an sich keinen Einfluß. Doch werden die Bestimmungen der betreffenden Staaten durch can. 1508 im allgemeinen auch für den kirchlichen Rechtsbereich adoptiert, abgesehen von den in can. 1509—1512 angegebenen Ausnahmen.

273. — II. Ersitzung. Damit eine Ersitzung stattfindet, sind fünf Bedingungen nötig.

1. Eine *Sache*, die sowohl nach göttlichem als auch nach menschlichem Recht Eigentum einer andern Person werden kann.

Durch Ersitzung können z. B. Meßstipendien nicht erworben werden (can. 1509 Nr. 5). — Dinge, die durch Konsekration oder Benediktion zum Gottesdienst bestimmt sind und nicht im Besitze von Privatpersonen sind, können von Privatpersonen nicht durch Ersitzung erworben werden (can. 1510 § 2). Ebenso können öffentliche Plätze, Straßen, öffentliche Brunnen durch Präskription von Privatpersonen nicht erworben werden, wenn das Volk nicht aufgehört hat, sie zu benutzen.

2. Der *gute Glaube* (*bona fides*), d. h. die Überzeugung, die Sache, die jemand besitzt, sei sein rechtmäßiges Eigentum.

Ein Gesetz, das keinen guten Glauben verlangt, hat keine Wirkung für den Gewissensbereich. Eine Ersitzung kann daher nicht eintreten, wenn man von Anfang an die Überzeugung hat, die Sache sei fremdes Eigentum. Tritt diese Überzeugung im Laufe der Ersitzung ein, so wird die Ersitzung dadurch unterbrochen. — Bei Zweifel muß man sich Gewißheit zu verschaffen suchen. Ist dies unmöglich, dann gilt man als Besitzer, der im guten Glauben handelt. Leicht sündhafte Nachlässigkeit in Erforschung der Wahrheit hat auf die Ersitzung keinen Einfluß.

274. — 3. Ein *Rechtstitel* (*titulus*), d. h. ein Grund, auf den hin jemand sich die Überzeugung bildet, daß die Sache ihm gehört.

Nach dem BGB wird kein Titel verlangt, trotzdem aber wird er gewöhnlich nötig sein zum Beweis des guten Glaubens. — ÖBGB § 1472 läßt auch die unvordenkliche Präskription nicht gelten, wenn der Gegner den Mangel jeglichen Titels beweisen kann.

4. Der *Besitz*, d. h. das Ergreifen oder Festhalten einer Sache oder eines Rechtes in der Absicht, sie als *die seinige* zu haben.

Demnach bietet Pacht oder Nutznießung keine Grundlage für die Ersitzung — Wer eine Sache im eigenen Namen besitzt, erwirbt sie durch Ersitzung für sich selbst. Wer sie im Namen eines andern besitzt, erwirbt sie für diesen, z. B. der Vormund für den Mündel.

275. — 5. Die *bestimmte Zeitdauer*, die von den verschiedenen Gesetzen vorgeschrieben ist.

Das Kirchenrecht (can. 1511) verlangt hundert Jahre, wenn es sich um Immobilien, kostbare Mobilien und Rechte des Apostolischen Stuhles handelt. Kommt aber eine andere moralische Person in der Kirche in Frage, dann genügt für die Präskription der genannten Dinge eine Frist von dreißig Jahren. — Für gewöhnliche Mobilien, die Kirchengut sind, gilt auf Grund von can. 1508 die vom staatlichen Gesetze bestimmte Zeit. — Für die Ersitzung eines Benefiziums sind drei Jahre gefordert, ausgenommen, es läge Simonie vor (can. 1446), oder es wäre kein Titel vorhanden (can. 1509 Nr. 6).

BGB § 937 verlangt für Mobilien 10 Jahre. Immobilien können nach § 900 nur ersessen werden, wenn jemand dreißig Jahre lang im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war, oder nach § 927, wenn jemand als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wurde, nachdem er das Grundstück dreißig Jahre lang im Eigenbesitz gehabt hatte, und der ursprüngliche Eigentümer auf dem Wege des Aufgebotverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen wurde.

ÖBGB § 1465—1493. Für die Ersitzung von Mobilien sind drei Jahre erforderlich. Gehören aber die Mobilien dem Fiskus oder den Gemeinden, dann sind sechs Jahre erforderlich. — Für die Ersitzung von Immobilien werden dreißig Jahre verlangt; ist aber der Besitz im Grundbuch eingetragen, dann genügen drei Jahre.

ZGB. Mobilien werden ersessen in fünf Jahren (Art. 728). Immobilien werden ersessen in dreißig Jahren (Art. 662). Wenn der Besitz aber im Grundbuch eingetragen ist, in zehn Jahren (Art. 661).

Während dieser vorgeschriebenen Zeit können *Unterbrechungen* sowie *Hemmungen* eintreten.

Bei Unterbrechungen wird die bis dahin abgelaufene Zeit überhaupt nicht mehr gerechnet, so daß eine neue Frist beginnen muß; dies tritt z. B. ein, wenn der Besitz verlorenght. Bei Hemmungen, wenn also die Präskription „ruht“, kann die Zeit vor und nach der Hemmung addiert werden. Eine solche Hemmung besteht z. B. zwischen Vormund und Mündel für die Zeit der Vormundschaft.

Keine Unterbrechung tritt ein, wenn die Sache z. B. durch Vertrag von einem Besitzer auf einen andern übergeht.

Deshalb können die Zeitabschnitte, während welcher die Vorgänger im Besitze der Sachen waren, addiert werden. War aber der Vorgänger nicht im guten Glauben, dann muß jener, der die Sache ersitzt, diese während der ganzen erforderlichen Zeit im Eigenbesitz haben.

276. — III. Verjährung. Durch Verjährung erlöschen aktive und passive Verpflichtungen nach Ablauf der vom Gesetze vorgeschriebenen Zeit.

Aktive Verpflichtungen legen jemand die Verpflichtung auf, etwas zu tun, z. B. seine Schulden zu bezahlen. Durch passive Verpflichtungen aber ist man gehalten, etwas zu dulden, z. B. daß jemand Wasser aus einem Brunnen holt.

Oft kann es zweifelhaft sein, ob die Gesetzbücher die Gewissenspflicht selbst aufheben oder nur die Klage abweisen wollen. Da sich die meisten modernen Gesetzbücher nicht besonders um den Gewissensbereich kümmern, so wird es in den meisten Fällen zweifelhaft bleiben, was sie eigentlich bezwecken. Praktisch darf man deshalb die Verpflichtung auch im Gewissensbereich als aufgehoben betrachten, vorausgesetzt, daß die Bedingungen vorhanden sind, welche die Moral verlangt, z. B. der entsprechende gute Glaube.

277. — Für die Verjährung sind notwendig:

I. Eine Forderung oder ein Rechtsanspruch, die verjährt werden können.

Nach dem CJC können Verpflichtungen, die sich aus Meßstipendien oder Meßstiftungen ergeben, nicht verjährt werden

(can. 1509 Nr. 5). — Nach dem BGB § 192 und 902 können eingeschriebene Rechte nicht verjähren. — Nach dem ZGB Art. 806 verjähren Schulden niemals, wenn sie für eine Hypothek eingetragen sind.

2. Der gute Glaube. Er kann positiv oder negativ sein.

Bei positiv gutem Glauben ist jemand z. B. überzeugt, die Schuld sei bezahlt. Negativ guter Glaube ist dann vorhanden, wenn jemand einen andern an der Ausübung seines Rechtes nicht hindert, z. B. daß er über das Grundstück geht, ihn aber auch nicht darauf aufmerksam macht, daß er durch Verjährung sein Recht verliert.

Negativ guter Glaube genügt für die Verjährung der passiven Verpflichtungen, ebenso jener aktiven Verpflichtungen, denen nur eine iuridische (keine moralische) Schuld zugrunde liegt. — Für die Verjährung aller andern Verpflichtungen, z. B. seine Schulden zu bezahlen, verlangen aber viele Autoren einen positiv guten Glauben. Manche Autoren aber sagen, der Staat könne auch bei einem nur negativ guten Glauben die Verpflichtung im Gewissen aufheben, wenn dies im Interesse des Allgemeinwohls liege, z. B. damit der Gläubiger den Schuldner nicht dadurch ruinieren könne, daß er von ihm auf einmal die Bezahlung der Schulden verlangt, die er absichtlich während vieler Jahre hinterlistig nicht eingefordert hat. Praktisch darf man sich nach der milderen Ansicht richten, abgesehen von den Fällen, in denen der Gläubiger gemahnt hat oder aus Rücksicht nicht gemahnt hat; hier verbietet nämlich die Billigkeit oder Gerechtigkeit, sich auf die Verjährung zu berufen.

278. — 3. Die entsprechende Zeit.

Nach can. 1511 verjähren Rechte, persönliche und dingliche Klagen des Apostolischen Stuhles nach hundert Jahren; die der übrigen moralischen Personen in der Kirche nach dreißig Jahren. — Nach dem BGB § 195 dauert die gewöhnliche Verjährungsfrist dreißig Jahre. Nach § 196 verjähren in zwei Jahren die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und jener, die ein Kunstgewerbe treiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte. In vier Jahren verjähren nach § 197 die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen. — Nach dem ÖBGB § 1451 ff. genügt ein Zeitraum von drei Jahren zur Befreiung von Lasten, die fast täglich zu tragen wären; bei andern genügt in den meisten Fällen ein Zeitraum von dreißig Jahren. — Nach dem Schweizer Recht tritt die Verjährung im allgemeinen nach zehn Jahren ein. Nach fünf Jahren verjähren

die Ansprüche auf Miete, Zins, Bezahlung der Ärzte, Handwerker, der Dienerschaft, nach einem Jahr die Ansprüche auf Schadloshaltung.

Wie die Ersitzung, so kann auch die Verjährung *gehemmt* oder *unterbrochen* werden.

Nach dem BGB wird z. B. die Verjährung gehemmt, solange die Leistung gestundet ist (§ 202), unterbrochen durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren (§ 209).

279.

Vierter Artikel

Vertrag

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

Unter *Vertrag* versteht man die bindende, durch ein sichtbares Zeichen kundgegebene Willenseinigung zweier oder mehrerer Personen über ein und denselben Vertragsgegenstand.

Demnach kann man bei jedem Vertrag unterscheiden: den Vertragsgegenstand, geschäftsfähige Personen, den Vertragswillen, die verpflichtende Wirkung des Vertrages.

I. Vertragsgegenstand können nur sein Güter oder Leistungen, die der freien, rechtlichen Verfügung der Kontrahenten unterstehen. Des näheren muß der Vertragsgegenstand folgende Eigenschaften haben:

1. Er muß *möglich* sein.

Zu *physisch* Unmöglichem kann sich niemand verpflichten; zu *moralisch* Unmöglichem aber will sich niemand verpflichten, außer er würde es ausdrücklich sagen. — Ist die Leistung *teils möglich, teils unmöglich*, dann hat die Teilleistung nur zu erfolgen, wenn der Charakter der Leistung dem Wesen nach gewahrt bleibt, oder die Intention der Vertragsschließenden dies erheischt. — Wurde die Leistung erst *nach dem Vertrage* unmöglich, dann hört damit die Verpflichtung auf. Hat man aber die Unmöglichkeit durch eigene Schuld bewirkt, dann ist man ersatzpflichtig.

280. — 2. Er muß dem verfügenden Teile *rechtlich zugehören*.

Es genügt aber schon, wenn die Sache später einmal Eigentum des verfügenden Teiles wird. Die meisten modernen Gesetzbücher aber erklären die Übertragung einer Erbschaft, die jemand noch nicht besitzt, als ungültig. (Vgl. BGB § 310.) — In Ausnahmefällen ist auch die Übertragung von fremdem Eigentum gültig. (Vgl. Nr. 339.)

3. Er muß *sittlich erlaubt* sein.

Hat daher jemand z. B. gegen Bezahlung sich zu etwas verpflichtet, das durch göttliches oder menschliches Gesetz verboten ist, dann ist *vor Ausführung* der sündhaften Tat jeder Teil verpflichtet, von dem Vertrage zurückzutreten. Hat der eine aber schon zum voraus die Bezahlung erhalten, dann muß er sie zurückgeben. Nach dem BGB § 817 aber ist der Empfänger wahrscheinlich zur Herausgabe nicht verpflichtet. Aus pastoreller Klugheit aber soll man ihm sehr ans Herz legen, wenigstens einen Teil den Armen oder anderen frommen Zwecken zuzuwenden. Niemand ist aber verpflichtet zur Herausgabe eines freiwilligen Geschenkes, das ihm gemacht wurde in der Hoffnung, ihn geneigter zu machen zur Ausführung eines sündhaften Antrages. — Ob *nach Vollbringung* der schlechten Tat der Täter berechtigt ist, den ausbedungenen Lohn zu fordern oder zu behalten, ist Streitfrage. Die meisten sprechen dem Täter dieses Recht zu infolge eines Vertrages „*facio ut des*“. Da aber die bürgerlichen Gesetze (BGB § 138; ÖBGB § 878) solche Vereinbarungen als nichtig erklären (probabiliter aber erst nach erfolgtem Richterspruch), so schließen sie die klageweise Geltendmachung dessen Rechtes aus. Deshalb kann man den Schuldner im Gewissen nicht verpflichten, die Zahlung zu leisten, obwohl auch der andere den empfangenen Lohn behalten darf.

281. — 4. Er muß *um Geld und Geldeswert abschätzbar* sein, wenn der andere Teil dafür eine Bezahlung leisten soll.

Deshalb darf man sich nicht bezahlen lassen für etwas, das keine Mühe kostet (z. B. dafür, daß man jemand den Weg zeigt), ein Geschenk aber darf man annehmen.

Geldeswert ist aber auch ein Vorteil, dessen sich jemand beraubt, ebenso eine neue Pflicht, die er auf sich nimmt.

Ist man daher auch nur durch die *Liebe* verpflichtet, eine Handlung vorzunehmen (z. B. Kranke zu pflegen), so kann man doch auch eine Bezahlung dafür fordern, weil man dadurch eine strenge

Gerechtigkeitspflicht auf sich nimmt. Leicht möglich aber ist es, daß man sich dabei gegen die Liebe verfehlt.

Hat jemand aber bereits ein *strenges Recht* darauf, daß ein anderer eine Handlung vornimmt, so kann letzterer sich von dem betreffenden nicht noch eigens bezahlen lassen (z. B. der Richter für ein gerechtes Urteil). Ist man aber nur einer Person gegenüber zu einer Leistung aus Gerechtigkeit verpflichtet, so kann man sich zu dieser Leistung auch noch einer dritten Person gegenüber aus Gerechtigkeit verpflichten und sich dafür bezahlen lassen, vorausgesetzt, daß der erste Kontrahent dadurch keinen Schaden hat. Wenn man daher für jemanden einen Botengang machen muß, so kann man sich dafür auch noch von einer anderen Person bezahlen lassen. — Aus demselben Grunde ist man auch im Gewissen verpflichtet, für Benützung der Eisenbahn eine Fahrkarte zu lösen, die Briefe mit einer echten Freimarke zu versehen usw. Zuwiderhandelnde sind restitutionspflichtig. Dagegen besteht keine Restitutionspflicht, wenn man einzelne Vorschriften der Post und Eisenbahn übertritt, z. B. eine Rückfahrkarte an andere überträgt, eine höhere Wagenklasse benützt, Drucksachen eine schriftliche Bemerkung beifügt usw.

282. — II. Geschäftsfähig sind solche Personen, die einen vollkommenen menschlichen Akt vornehmen können und das freie Verfügungsrecht über den Vertragsgegenstand haben. Daraus folgt:

1. *Keinen Vertrag* können jene Personen schließen, die einen vollkommenen menschlichen Akt nicht vornehmen können.

Hierher gehören Kinder vor Erlangung des Vernunftgebrauches, vollständig Irnsinnige, Betrunkene. Ebenso rechnen die Autoren hierher Leute, die sich im Halbschlaf befinden, die halb betrunken sind usw. Nach BGB § 104 gilt dasselbe von solchen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt sind.

2. *In der Geschäftsfähigkeit beschränkt* bezüglich der Güter, die ihrer freien Verfügung nicht unterstehen, sind Minderjährige, Ehefrauen sowie die Personen, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Schließt eine solche Person einen Vertrag *ohne Genehmigung* ihres gesetzlichen Vertreters, so kann sie oder ihr Vertreter den Vertrag auflösen, solange die Genehmigung vom gesetzlichen Vertreter nicht erteilt wurde; der andere vertragschließende Teil aber kann vom Vertrag nicht zurücktreten. (Vgl. aber auch BGB § 109.) — Wird der Vertrag *aufgelöst*, so müssen solche Personen nur das zurückgeben, was noch in re oder in aequivalenti vorhanden ist. Nach Auflösung des Vertrages braucht daher ein Minderjähriger, selbst nachdem er später die Großjährigkeit erlangt hat, die Schulden nicht zu bezahlen, die er gemacht hat, wenn er dadurch nicht reicher geworden ist (also wenn er das Geld leichtsinnig verschwendet hat, wohl aber, wenn er damit standesgemäße Ausgaben gemacht hat). — Zur Auflösung des Vertrages sind solche Personen auch berechtigt, wenn sie ausdrücklich erklärten, sie wollten keinen Gebrauch machen von der ihnen durch das Gesetz gewährten Vergünstigung. — Haben sie aber bei Abschluß eines Vertrages sich eines *Betruges* schuldig gemacht (z. B. dem andern Kontrahenten gesagt, sie seien vollständig geschäftsfähig), so müssen sie für den daraus entstandenen Schaden aufkommen.

283. — III. Der Vertragswille muß folgende Eigenschaften haben:

1. Er muß *tatsächlich auf beiden Seiten* vorhanden sein.

Will man sich *innerlich nicht verpflichten*, dann ist der Vertrag ungültig. In den meisten Fällen aber wird man den aus diesem Betrug entstandenen Schaden nur durch Erfüllung des Vertrages gutmachen können. — Hat man aber nur den Willen, seine *Verpflichtung nicht zu erfüllen*, dann ist der Vertrag gültig.

Zur *Gegenseitigkeit* des Vertragswillens ist erfordert, daß der eine Teil seine Willenszustimmung noch nicht zurückgenommen hat, bevor der andere Teil zustimmte. Zur Vermeidung von Streitigkeiten setzen die positiven Gesetze oft eine bestimmte Frist fest, innerhalb welcher der andere Teil Kenntnis von der Zustimmung erhalten muß; erhält er innerhalb dieser Zeit keine Kenntnis von der Zustimmung, dann gilt sein Angebot als zurückgenommen. — Ebenso bestimmen manchmal die positiven Gesetze, daß ein Vertrag schon durch Annahme des Angebotes perfekt wird (BGB § 147—149; ÖBGB § 862).

Ein Vertrag, den ein *Prokurator* schließt, ist perfekt in dem Augenblick, in dem der Prokurator die Willenszustimmung seines Herrn kundgibt.

284. — 2. Er muß *nach außen kundgegeben* werden durch ein entsprechendes Zeichen.

Eine äußere Kundgebung der Willenszustimmung wird schon durch das Naturrecht verlangt. Sie kann auf jede beliebige Art und Weise geschehen, sogar durch Schweigen bei einem unentgeltlichen Vertrag (*contractus gratuitus*) und bei einem entgeltlichen Vertrag (*c. onerosus*), wenn der andere Teil leicht widersprechen kann und widersprechen muß, falls er nicht zustimmt. Eine Zustimmung zu einem Kaufvertrag liegt aber nicht in der Tatsache, daß man eine Ware, die einem zugesandt wurde, nicht zurückschickt. — Zur Vermeidung von Streitigkeiten aber haben die positiven Gesetze oft eine bestimmte Form vorgeschrieben. Nach wohlbegründeter Auffassung aber sind derartige formlose Verträge (abgesehen von der Ehe) im Gewissen gültig, bis die Ungültigkeit durch den Richter erklärt wurde. Wer also auf Grund eines solch formlosen Vertrages etwas erhalten hat, darf es behalten. Will aber der andere den Vertrag gerichtlich anfechten, so wird er zur Vermeidung unnötiger Streitigkeiten gehalten sein, freiwillig Verzicht zu leisten.

285. — 3. Er muß *wohlüberlegt und frei* sein. Demnach können Irrtum, Gewalt und Furcht die Gültigkeit des Vertrages beeinträchtigen.

a) *Irrtum.* α) Jeder wesentliche Irrtum macht den Vertrag ungültig.

Wesentlich ist der Irrtum, α) wenn die *Natur des Vertrages* irrig aufgefaßt wird. Demnach ist ein Vertrag ungültig, wenn der eine meint, es sei eine Schenkung, der andere aber, es sei ein Verkauf; oder wenn jemand meint, was er dem andern gebe, sei die Ausbezahlung eines Legates; in Wirklichkeit aber ist es eine Schenkung. — β) wenn der *eigentliche Gegenstand* des Vertrages nicht erkannt wird. Als Gegenstand des Vertrages gilt auch jene Eigenschaft, auf die sich der Vertragswille in erster Linie (*per se*) erstreckt. Daher ist ein Vertrag ungültig, wenn man bloßes Glas statt eines Edelsteines kauft; ferner wenn man schwarzes Tuch für einen Talar kaufen will, und das Tuch blau ist; oder wenn man Meßwein kaufen will, und der Wein ein wenig gewässert ist.

286. — β) Ein akzidenteller Irrtum, der Beweggrund des Vertrages war (*error antecedens*), macht einen unentgeltlichen Vertrag gewöhnlich un-

gültig. Nach manchen Autoren aber ist ein solcher Vertrag nur lösbar.

Viel hängt dabei von der Absicht des Gebers ab. Wenn z. B. jemand einem Armen kein Almosen gegeben hätte, wenn er gewußt hätte, jener sei ein Trinker, so will er doch gewöhnlich nicht, daß die Schenkung deshalb ungültig sei. Ähnlich ist es, wenn der Geber meint, der Arme sei mit ihm verwandt.

γ) Entgeltliche Verträge aber sind trotz eines solchen Irrtums gültig. Ist aber der Irrtum durch absichtliche Täuschung des andern Teiles oder mit seinem Wissen hervorgerufen worden, dann kann der Getäuschte den Vertrag lösen, weil der Betrüger zur Wiedergutmachung seines Unrechtes verpflichtet ist.

Wird der Vertrag nicht gelöst, so muß wenigstens der Kaufpreis insoweit zurückerstattet werden, als er die oberste gerechte Grenze übersteigt.

δ) War der akzidentelle Irrtum nicht Beweggrund des Vertrages (*error concomitans*), so kann dieser nicht gelöst werden.

Der Preis aber muß auf ein gerechtes Maß reduziert werden.

Anmerkung

Übrigens sind auch die Bestimmungen der positiven Gesetzgebung maßgebend, auch wenn sie mit dem Naturrecht nicht völlig übereinstimmen, weil der Gesetzgeber im Interesse des Allgemeinwohls die mangelnde Zustimmung durch seinen Machtanspruch ersetzen kann. (Vgl. BGB § 119 und 123; ÖBGB § 870—876).

287. b) *Gewalt* macht den Vertrag ungültig, weil dabei die innere Zustimmung fehlt.

c) *Furcht.* α) Jede Furcht (gerechte oder ungerechte), die den Vernunftgebrauch aufhebt, macht den Vertrag ungültig.

β) Schwere oder leichte Furcht, die ungerechterweise von dem andern Kontrahenten oder mit seiner Zustimmung jemandem eingeflößt wurde,

gibt diesem das Recht, den unter dem Einfluß dieser Furcht geschlossenen Vertrag zu lösen.

Wenn daher jemandem unter Androhung des Todes Geld erpreßt wurde, so braucht er den Vertrag nicht zu halten.

Nach dem BGB § 123 aber ist bei widerrechtlicher Drohung der Vertrag immer anfechtbar, auch wenn der Kontrahent von der Drohung nichts wußte.

γ) Wurde aber die leichte oder schwere Furcht von einer dritten Person ohne Zustimmung des andern Kontrahenten jemandem eingeflößt, so kann dieser den Vertrag nur lösen, wenn die Furcht ihm eingeflößt wurde, um ihn dadurch zum Vertrag zu zwingen.

Wer von einem Räuber angefallen wird und einem Vorübergehenden Geld verspricht, damit er ihm helfe, muß diesen Vertrag halten.

δ) Wurde die Furcht nicht ungerecht eingeflößt oder kommt sie von einer notwendig wirkenden Ursache, dann ist der Vertrag nicht anfechtbar.

Wer demnach jemandem Geld verspricht, damit er ihn nicht anzeigt oder damit er ihm hilft, einer gerechten Strafe zu entgehen, muß den Vertrag halten.

288. — IV. Die verpflichtende Wirkung des Vertrages. 1. Ein Vertrag verpflichtet aus *Gerechtigkeit*, und zwar schwer oder leicht je nach dem Inhalt der Leistung.

Eine Ausnahme macht nur das unentgeltliche Versprechen, das je nach der Intention, die jemand hat, auch nur aus Treue verpflichten kann.

2. Wird ein gültiger Vertrag durch einen *Eid bekräftigt*, so ist die Erfüllung des Vertrages nicht nur gefordert durch die Tugend der Gerechtigkeit, sondern auch durch die Tugend der Religion.

Ist der durch den Eid bekräftigte Vertrag *ungültig*, dann verpflichtet auch der Eid nicht, wahrscheinlich auch dann nicht,

wenn der Vertrag nur infolge des positiven Rechtes ungültig ist; denn „accessorium sequitur principale“.

Ist der betreffende Vertrag *anfechtbar*, so darf man ihn nicht anfechten. Durch Verletzung dieser Pflicht aber sündigt man nicht gegen die Gerechtigkeit, sondern gegen die Religion. Da ferner der andere trotz des Eides keinen strengen Rechtsanspruch hat, kann jeder, der vom Eide dispensieren kann, auch von diesem Eide dispensieren. — Diese Verpflichtung, den Vertrag unangefochten zu lassen, aber besteht nicht, wenn sich Gründe des öffentlichen Wohles dagegen erheben, wenn also z. B. Minderjährige den Vertrag geschlossen haben. (Vgl. Nr. 282.)

289. — 3. Durch eine beigefügte *Bedingung* wird die Zustimmung und damit die Gültigkeit des Vertrages von irgendeinem äußeren Umstande abhängig gemacht.

Bezieht sich die Bedingung auf *Vergangenheit* oder *Gegenwart*, so ist der Vertrag sofort gültig oder ungültig, je nachdem der Umstand, von dem der Vertrag abhängig gemacht wurde, vorhanden ist oder nicht.

Eine Bedingung in bezug auf die *Zukunft* suspendiert vorerst die Verpflichtung, die sich aus dem Vertrage ergibt, legt aber die Verpflichtung auf, den Ausgang abzuwarten. Der Vertragsteil, der durch sein Verschulden das Eintreten der Bedingung zum Schaden des andern vereitelte, wird dadurch schadenersatzpflichtig.

Eine *conditio turpis*, durch die jemand zu einer Sünde verpflichtet wird, macht an sich den Vertrag ungültig. In foro externo aber gilt eine solche Bedingung nach den Bestimmungen des positiven Rechtes in manchen Fällen als nicht beigefügt, z. B. bei einem Testamente oder bei Eingehung einer Ehe. (Vgl. Nr. 727.) Dasselbe gilt von der Bedingung, die sich auf Unmögliches bezieht. (Vgl. auch Nr. 280.)

4. Durch eine *Auflage* (*contractus sub modo*) wird bei einem Rechtsgeschäft dem andern Teil noch eine besondere Leistung zur Pflicht gemacht.

Eine solche Auflage sind z. B. Gewährung eines Stipendiums mit der Verpflichtung zu einer Studienreise, Schenkung von Geld mit der Verpflichtung, es zum Bau einer Kirche zu benutzen.

Handelt es sich um eine *eigentliche Auflage*, so besteht bei Nichterfüllung der Leistung Restitutionspflicht. — Ist aber eine Schenkung nur zum Vorteil des Beschenkten, dann handelt es sich

um keine eigentliche Auflage. Manchmal will der Geber dem andern überhaupt bloß Mittel an die Hand geben, ein bestimmtes Ziel (z. B. Priestertum) zu erreichen, verlangt aber nicht dessen Erreichung. In diesem Falle besteht keine Restitutionspflicht.

290.

§ 2. Einzelne Verträge

Ihrer Haupteinteilung nach werden die Verträge unterschieden in unentgeltliche (*contractus gratuiti*) und entgeltliche (*c. onerosi*), je nachdem nur einer der Vertragschließenden oder beide einen Vorteil haben.

I. Das Versprechen. 1. Je nach der Absicht des Versprechenden verpflichtet es entweder aus *Gerechtigkeit* oder aus *Treue*.

Solange nicht das Gegenteil feststeht, nimmt man an, der Versprechende habe sich nur aus Treue und damit nur unter leichter Sünde verpflichtet wollen. — Oft ist überhaupt nur ein Vorsatz vorhanden. — Ist man aber durch schuldbare Nichterfüllung des Versprechens die Ursache fremden Schadens, so muß man ihn gutmachen, soweit man ihn in confuso vorhergesehen hat. — Bei Nichterfüllung des Versprechens kann geheime Schadenshaltung nur dann erlaubt werden, wenn das Versprechen gemacht wurde, um den andern für einen besonderen geleisteten Dienst zu entschädigen.

2. Die *Verpflichtung hört auf*, wenn die Erfüllung unmöglich oder unerlaubt wird; wenn solche Umstände eintreten oder bekannt werden, unter denen man niemals ein Versprechen abgegeben hätte; endlich in vielen Fällen auch durch den Tod.

Stirbt jener, der ein Versprechen gemacht hat, dann geht ein reales Versprechen, das aus Gerechtigkeit verpflichtet, auf die Erben über, nicht aber ein persönliches. (Vgl. Nr. 179.) — Stirbt jener, dem man das Versprechen gemacht hat, so erlischt es, wenn man es hauptsächlich zu seinen Gunsten gemacht hat; hat man es aber hauptsächlich zugunsten seiner Familie gemacht, so erlischt es nicht.

291. — II. Schenkung kann sein eine *donatio inter vivos* oder *mortis causa*, je nachdem das Geschenk

auf den andern übertragen wird zu Lebzeiten des Geschenkgebers oder erst bei dessen Tod.

Wenn jemandem eine Schenkung *mortis causa* gemacht wurde, dann darf er den geschenkten Gegenstand sich nach dem Tode des Schenkers auch heimlich aneignen.

Von einer Schenkung *mortis causa* ist zu unterscheiden eine Schenkung, die im Hinblick auf den Tod gemacht wird; bei ihr wird das Eigentum sofort übertragen.

Nach BGB § 2301 gilt ein Schenkungsversprechen *mortis causa* als letztwillige Verfügung und wird als solche behandelt. Ist aber die Sache schon übergeben, so gilt dies als bedingte Schenkung, die aufgelöst wird, wenn der Beschenkte vor dem Schenker stirbt.

1. Die Schenkungen *überschuldeter Personen* sind gültig, aber ungerecht.

Wußte der Beschenkte um die wirtschaftliche Lage des Geschenkgebers, so ist er zur Restitution verpflichtet, wenn er die Schenkung veranlaßte; ob er auch restitutionspflichtig sei, wenn er die Schenkung nicht veranlaßte, ist Streitfrage. War ihm aber die wirtschaftliche Lage des Geschenkgebers unbekannt, dann ist er nicht restitutionspflichtig. — Vgl. auch Nr. 363. — Schenkungen von Personen, die in Konkurs geraten sind, vgl. Nr. 367.

292. — 2. Kraft der positiven Gesetze kann eine Schenkung in manchen Fällen *rückgängig gemacht* werden.

Dies kann nach BGB § 528—534 geschehen, wenn der Schenker ohne persönliche schwere Schuld so in Not geraten ist, daß er seinen standesgemäßen Unterhalt nicht mehr bestreiten und die Unterhaltungspflicht nicht mehr erfüllen kann, die er seinen Verwandten und seinem Ehegatten gegenüber hat. Ferner wenn der Beschenkte sich eines groben Undankes gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen desselben schuldig gemacht hat. Ebenso haben die Erben des Schenkers dieses Recht, wenn der Beschenkte vorsätzlich oder widerrechtlich den Schenker getötet oder am Widerruf gehindert hat. Vom Widerruf sind ausgeschlossen Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht entsprochen wird oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht. Hierher gehören Trinkgelder und remuneratorische Schenkungen.

Nach ÖBGB § 498 kann eine Schenkung widerrufen werden wegen groben Undankes, ferner wegen Verkürzung des schuldigen Unterhaltes oder Pflichtteiles. Bei eintretender Dürftigkeit des

Schenkgebers kann dieser nach § 947 die gesetzlichen Zinsen fordern, soweit die geschenkte Sache oder ihr Wert noch vorhanden ist.

293. — III. Der Leihvertrag (commodatum). 1. Der *Entleiher* muß für die ordentlichen Auslagen aufkommen, die entsprechende Sorgfalt verwenden. Ferner darf er die Sache nur zum vertragsgemäßen Gebrauch verwenden und muß sie zur festgesetzten Zeit zurückgeben.

Der Entleiher muß also z. B. die Futterkosten eines Tieres selbst bestreiten, nicht aber die Bezahlung des Tierarztes auf sich nehmen. — Er muß für allen Schaden aufkommen, der aus seiner Schuld entsteht, bei einer theologischen Schuld schon vor dem Richterspruch, bei einer juristischen erst nachher. Nicht aber braucht er für die Verschlechterung aufzukommen, welche die Sache durch den Gebrauch erleidet. — Verwendet er die Sache zu einem nicht vertragsmäßigen Gebrauch und leidet sie dabei Schaden, dann muß er dafür aufkommen. Nach ÖBGB § 979 aber erst nach gerichtlicher Verurteilung, wahrscheinlich auch nach BGB § 603.

2. Der *Verleiher* muß für die außerordentlichen Auslagen aufkommen und wenigstens aus Liebe den Entleiher auf die Fehler der Sache aufmerksam machen. Auch kann er die Sache nicht vor Ablauf der festgesetzten Zeit zurückfordern.

Nach BGB § 605 kann der Verleiher die Sache zurückfordern, wenn er ihrer infolge eines unvorhergesehenen Umstandes bedarf. Das ÖBGB § 976 gestattet dies nicht. — Beim Bittleihen aber kann sowohl nach BGB § 604 als auch nach ÖBGB § 974 die Sache jederzeit zurückgefordert werden.

294. — IV. Der Verwahrungsvertrag (depositum). 1. Der *Verwahrer* hat folgende Pflichten.

a) Er muß auf die Sache, die er in Verwahrung hat, gewissenhaft *achten* und sie auf Verlangen des Deponenten jederzeit *zurückgeben*.

Bei schwer sündhafter *Nachlässigkeit* ist er ersatzpflichtig, in anderen Fällen nicht, außer er hätte sich ausdrücklich dazu verpflichtet. — Gastwirte usw. haften aber auch für die ihnen übergebenen Sachen bei einer leichten theologischen Schuld.

Nach dem BGB § 701 ff. haftet ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde beherbergt, für die ihm übergebenen Sachen seiner Gäste bis zu 1000 Mk., manchmal auch darüber hinaus; bei bloß juristischer Schuld ist er aber zum Ersatz erst nach richterlichem Entscheid verpflichtet. — Droht dem Eigentum des Verwalters zugleich *Gefahr* (z. B. bei einem Brand), dann darf er dieses zuerst retten, außer er hätte sich zum Gegenteil ausdrücklich verpflichtet, oder er würde für die Verwahrung bezahlt, oder die Sache wäre nur zu seinem Nutzen ihm in Verwahrung gegeben worden. — Zur *Rückgabe* ist der Verwahrer nicht verpflichtet, wenn es sich um Diebesgut handelt, oder wenn der Hinterleger die Sache zum Schaden anderer mißbrauchen will, oder wenn der Verwahrer sich so schadlos halten darf.

295. b) Er kann die Sache *nicht gebrauchen*, wenn er die Zustimmung des Hinterlegers nicht wenigstens präsumieren kann.

Hat jemand aber trotzdem das ihm anvertraute Geld benutzt und damit einen Gewinn gemacht, dann darf er diesen als Frucht seines Fleißes behalten. Wenn BGB § 698 auch bestimmt, daß der Verwahrer das Geld von der Zeit der Verwendung an verzinsen muß, so scheint er doch nicht restitutionspflichtig zu sein, wenn er ohne Wissen des Hinterlegers das Geld verwendet und keine Zinsen bezahlt, obwohl die eigenmächtige Verwendung nicht völlig gerechtfertigt ist. Handelt es sich aber um Hinterlegungsstellen, welche geschäftsmäßig das hinterlegte Geld zu verwenden pflegen und nur einen Teil zur Deckung zurückbehalten, dann wäre ein solches Vorgehen ein völliger Betrug.

2. Der *Hinterleger* muß für die Auslagen aufkommen und den Schaden ersetzen, der dem andern aus der Verwahrung entstanden ist.

Bei nur juristischer Schuld besteht die Ersatzpflicht erst nach dem Richterspruch, bei theologischer schon vorher (z. B. wenn jemand die Krankheit seines Tieres verheimlichte, obwohl er voraussah, daß die Tiere des andern dadurch angesteckt würden).

296. — V. Der Auftrag. 1. Der *Beauftragte* muß für die Besorgung des Auftrages die entsprechende Sorgfalt verwenden, darf die Grenzen des Auftrages nicht überschreiten und muß den ganzen Gewinn dem Auftraggeber aushändigen.

Er haftet für den Schaden, der dem andern aus seiner Schuld erwächst, und zwar schon vor der Verurteilung, wenn ihn eine theologische Schuld trifft. — Insofern er die Grenzen des Auftrages überschreitet, haftet er für allen Schaden, es gehört ihm aber auch aller Gewinn.

2. Der *Auftraggeber* muß die Verpflichtungen erfüllen, die der Beauftragte in seinem Namen übernommen hat, ferner aufkommen für alle bei der Ausführung des Auftrages gemachten notwendigen und nützlichen Auslagen, sowie für den Schaden, der den Beauftragten bei Ausführung des Auftrages ohne eigene Schuld getroffen hat.

Diese Pflichten hat er auch bei Widerruf des Auftrages für alles, was der Beauftragte noch getan hat, bevor ihn der Widerruf erreichte. — Für den Schaden, der nur zufällig den Beauftragten traf (z. B. Eisenbahnunglück), braucht der Auftraggeber nicht aufzukommen.

Für *Geschäftsführung ohne Auftrag* gilt im allgemeinen dasselbe. Der Geschäftsführer darf auch einen gerechten Lohn für seine Arbeit behalten. — Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so ist der Geschäftsführer dem Geschäftsherrn gegenüber billigerweise nur haftbar für einen vorsätzlich angerichteten oder aus grober Nachlässigkeit entstandenen Schaden.

297. — VI. Das Darlehen. 1. Der *Schuldner* wird Eigentümer des Darlehens und hat die Pflicht, zur entsprechenden Zeit eine ähnliche Sache von derselben Güte zurückzugeben.

Als Eigentümer trifft ihn daher auch allein aller Schaden, wie er auch allen Gewinn hat.

2. Der *Gläubiger* darf an sich für die Gewährung eines Darlehens keine Vergütung fordern. Wegen äußerer Gründe aber, wie sie gegenwärtig bei Gelddarlehen immer gegeben sind, darf man einen gerechten Zins fordern.

Im allgemeinen darf man sich an den durch das Gesetz oder die Gewohnheit festgelegten Zinsfuß halten. Mehr verlangen darf man

nur aus besonderen Umständen (z. B. besonders große Gefahr, sein Geld zu verlieren, größerer Gewinn, den man sonst leicht machen könnte). Wer ohne derartige Gründe einen höheren Zinsfuß fordert, begeht durch *Wucher* eine Sünde gegen die Gerechtigkeit und muß seinem Schuldner bzw. dessen Erben oder, wenn diese unbekannt sind, den Armen Restitution leisten.

298. — VII. Der Gesellschaftsvertrag. Wer Mitglied einer *Aktiengesellschaft* ist, hat die Pflicht, auf den Generalversammlungen, soweit er kann, dafür zu sorgen, daß die Geschäftsführung nicht gegen die Gebote der Sittlichkeit und Gerechtigkeit verstoße.

Ist der Zweck der Gesellschaft unsittlich, aber nicht ungerecht (Vertrieb schlechter Bücher), dann ist es Sünde, sich an einer solchen Gesellschaft zu beteiligen, den gemachten Gewinn aber darf man behalten. — Wer Mitglied einer Gesellschaft ist, deren Zweck ungerecht ist (Vertrieb gefälschter Waren; unberechtigte Ausnützung eines fremden Patentes), der ist für den angerichteten Schaden haftbar und zwar gewöhnlich in solidum (vgl. Nr. 361). — Ist der Zweck der Gesellschaft sittlich erlaubt, aber das Geschäftsgebahren nicht einwandfrei, so ist nach den Regeln über die Mitwirkung (vgl. Nr. 147) zu bestimmen, ob man noch länger Gesellschafter bleiben darf. Letzteres kann leichter gestattet werden, wenn man nur wenig Aktien und nur geringen Einfluß hat und sich Mühe gibt, ein reelles Geschäftsgebahren herbeizuführen.

299. — VIII. Der eigentliche Kaufvertrag ist ein Vertrag, durch den Käufer und Verkäufer freiwillig übereinkommen, eine Ware gegen Bezahlung von einem auf den andern zu übertragen.

1. Die *Ware*. a) Besteht über das *Wesen* der Ware oder ihre *wesentlichen Eigenschaften* ein *Irrtum*, so wird dadurch der Vertrag ungültig.

Ein solcher Irrtum liegt vor, wenn Käufer und Verkäufer z. B. etwas für eine Glasperle halten, in Wirklichkeit es aber ein Edelstein ist. — Kennt weder der Käufer noch der Verkäufer den wahren Wert der Sache und zweifeln beide, ob der bezahlte Preis mit dem eigentlichen Werte übereinstimme, dann ist der Vertrag gültig, weil er eine Art Glücksvertrag ist. — Ist der Wert der Sache auch den gewöhnlichen Sachverständigen unbe-

Er haftet für den Schaden, der dem andern aus seiner Schuld erwächst, und zwar schon vor der Verurteilung, wenn ihn eine theologische Schuld trifft. — In soweit er die Grenzen des Auftrages überschreitet, haftet er für allen Schaden, es gehört ihm aber auch aller Gewinn.

2. Der *Auftraggeber* muß die Verpflichtungen erfüllen, die der Beauftragte in seinem Namen übernommen hat, ferner aufkommen für alle bei der Ausführung des Auftrages gemachten notwendigen und nützlichen Auslagen, sowie für den Schaden, der den Beauftragten bei Ausführung des Auftrages ohne eigene Schuld getroffen hat.

Diese Pflichten hat er auch bei Widerruf des Auftrages für alles, was der Beauftragte noch getan hat, bevor ihn der Widerruf erreichte. — Für den Schaden, der nur zufällig den Beauftragten traf (z. B. Eisenbahnunglück), braucht der Auftraggeber nicht aufzukommen.

Für *Geschäftsführung ohne Auftrag* gilt im allgemeinen dasselbe. Der Geschäftsführer darf auch einen gerechten Lohn für seine Arbeit behalten. — Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so ist der Geschäftsführer dem Geschäftsherrn gegenüber billigerweise nur haftbar für einen vorsätzlich angerichteten oder aus grober Nachlässigkeit entstandenen Schaden.

297. — VI. Das Darlehen. 1. Der *Schuldner* wird Eigentümer des Darlehens und hat die Pflicht, zur entsprechenden Zeit eine ähnliche Sache von derselben Güte zurückzugeben.

Als Eigentümer trifft ihn daher auch allein aller Schaden, wie er auch allen Gewinn hat.

2. Der *Gläubiger* darf an sich für die Gewährung eines Darlehens keine Vergütung fordern. Wegen äußerer Gründe aber, wie sie gegenwärtig bei Gelddarlehen immer gegeben sind, darf man einen gerechten Zins fordern.

Im allgemeinen darf man sich an den durch das Gesetz oder die Gewohnheit festgelegten Zinsfuß halten. Mehr verlangen darf man

nur aus besonderen Umständen (z. B. besonders große Gefahr, sein Geld zu verlieren, größerer Gewinn, den man sonst leicht machen könnte). Wer ohne derartige Gründe einen höheren Zinsfuß fordert, begeht durch *Wucher* eine Sünde gegen die Gerechtigkeit und muß seinem Schuldner bzw. dessen Erben oder, wenn diese unbekannt sind, den Armen Restitution leisten.

298. — VII. Der Gesellschaftsvertrag. Wer Mitglied einer *Aktiengesellschaft* ist, hat die Pflicht, auf den Generalversammlungen, soweit er kann, dafür zu sorgen, daß die Geschäftsführung nicht gegen die Gebote der Sittlichkeit und Gerechtigkeit verstoße.

Ist der Zweck der Gesellschaft unsittlich, aber nicht ungerecht (Vertrieb schlechter Bücher), dann ist es Sünde, sich an einer solchen Gesellschaft zu beteiligen, den gemachten Gewinn aber darf man behalten. — Wer Mitglied einer Gesellschaft ist, deren Zweck ungerecht ist (Vertrieb gefälschter Waren; unberechtigte Ausnützung eines fremden Patentes), der ist für den angerichteten Schaden haftbar und zwar gewöhnlich in solidum (vgl. Nr. 361). — Ist der Zweck der Gesellschaft sittlich erlaubt, aber das Geschäftsgebahren nicht einwandfrei, so ist nach den Regeln über die Mitwirkung (vgl. Nr. 147) zu bestimmen, ob man noch länger Gesellschafter bleiben darf. Letzteres kann leichter gestattet werden, wenn man nur wenig Aktien und nur geringen Einfluß hat und sich Mühe gibt, ein reelles Geschäftsgebahren herbeizuführen.

299. — VIII. Der eigentliche Kaufvertrag ist ein Vertrag, durch den Käufer und Verkäufer freiwillig übereinkommen, eine Ware gegen Bezahlung von einem auf den andern zu übertragen.

1. Die *Ware*. a) Besteht über das *Wesen* der Ware oder ihre *wesentlichen Eigenschaften* ein *Irrtum*, so wird dadurch der Vertrag ungültig.

Ein solcher Irrtum liegt vor, wenn Käufer und Verkäufer z. B. etwas für eine Glasperle halten, in Wirklichkeit es aber ein Edelstein ist. — Kennt weder der Käufer noch der Verkäufer den wahren Wert der Sache und zweifeln beide, ob der bezahlte Preis mit dem eigentlichen Werte übereinstimme, dann ist der Vertrag gültig, weil er eine Art Glücksvertrag ist. — Ist der Wert der Sache auch den gewöhnlichen Sachverständigen unbe-

kannt, so daß der Gegenstand im gewöhnlichen Verkehr einen viel niedrigeren Wert hat, der Käufer aber nur durch seine Klugheit oder infolge eines Zufalles den wahren Wert erkennt, so ist der Kauf gültig und gerecht, auch wenn nur der gewöhnliche Preis bezahlt wurde. Dasselbe gilt noch mehr, wenn auch der Käufer erst nach dem Kaufe den wahren Wert der Sache erkannte. Manche Autoren sind der Ansicht, daß bei Sachen, die man von einem Altertumshändler kauft, jeder Preis gerecht sei. — Findet man in der gekauften Sache eine andere Sache eingeschlossen, und ist deren Eigentümer unbekannt, dann gelten dieselben Bestimmungen wie für die Auffindung eines Schatzes oder die Aneignung einer *res derelicta*. — Ist die gelieferte Ware zwar physisch verschieden von der, welche der Käufer erwerben wollte, aber für seine Zwecke gleich dienlich, dann ist der Vertrag gültig; würde der Preis aber die zulässige Höchstgrenze überschreiten, dann müßte er entsprechend heruntersetzt werden. — Ähnliches gilt auch, wenn es allgemeine Gewohnheit ist, Kunstprodukte statt der Naturprodukte zu verkaufen (vorausgesetzt, daß der Käufer nicht ausdrücklich ein Naturprodukt verlangt), oder wenn die Ware mit andern Sachen gemischt wird. Deshalb wäre es nicht ungerecht, eine ungewöhnlich gute Milch mit Wasser zu mischen, wenn sie nach der Mischung noch gerade so gut ist wie die Milch, die von andern gewöhnlich verkauft wird.

300. b) Irrtum über akzidentelle Eigenschaften der Ware macht den Kauf nicht ungültig, in manchen Fällen aber lösbar (vgl. Nr. 286).

Wenn der Käufer aber nach den Fehlern der Sache *fragt*, dann müssen nicht nur die substantiellen, sondern auch die akzidentellen Fehler geoffenbart werden, gleichviel ob sie geheim sind oder nicht. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Frage allgemein ist, und die Sache ebensogut ist für den Zweck des Käufers. — Offenbart der Verkäufer trotz der entsprechenden Frage die akzidentellen Fehler der Sache nicht, dann ist der Verkauf gültig, kann aber gelöst werden, wenn der Käufer die Ware bei Kenntnis der Sachlage nicht erworben hätte; hätte er sie aber trotzdem erworben, dann muß nur der Preis so gestaltet werden, daß er noch gerecht ist. — Wird nach den Fehlern *nicht gefragt*, dann besteht keine Pflicht, sie zu offenbaren, vorausgesetzt, daß der Preis noch gerecht ist und kein Betrug angewandt wird.

301. — 2. Der Preis. a) Der Preis muß *gerecht* sein, d. h. er muß dem Werte der Sache entsprechen.

Zu diesem Preise darf man die Sache verkaufen, auch wenn man wegen besonderer günstiger Umstände die Sache viel billiger gekauft hat. Umgekehrt aber erlauben auch die besonderen Unkosten, die ein einzelner gehabt hat, nicht, die Sache über den allgemein gültigen Höchstpreis zu verkaufen. — Verkauft man aber auch zu einem gerechten Preis, dann kann man doch noch gegen die Gerechtigkeit sündigen, wenn man die Käufer durch Betrug veranlaßt, die Ware zu kaufen (betrügerische Reklame). Die gewöhnlichen Übertreibungen der Kaufleute aber gelten nicht als Betrug.

b) Der gerechte Preis ist entweder der *gesetzliche Preis*, der *Marktpreis* oder der *freie Vertragspreis*.

z) Mehr zu verlangen, als der *gesetzliche Preis* gestattet, ist gegen die Gerechtigkeit.

Verlangt z. B. ein Chauffeur von Unerfahrenen mehr als die festgesetzte Taxe, dann sündigt er gegen die Gerechtigkeit. — Eine Ausnahme besteht, wenn der Preis infolge veränderter Verhältnisse nicht mehr gerecht ist, oder wenn die Ware bedeutend besser ist als die Durchschnittsware, oder wenn er von der Mehrzahl unter stillschweigender Duldung der Obrigkeit nicht mehr eingehalten wird. — Ist dieser Preis im Interesse der Verkäufer festgesetzt, dann ist es auch eine Sünde gegen die Gerechtigkeit, wenn ein Verkäufer weniger verlangt, vorausgesetzt, daß die übrigen Verkäufer dadurch einen Schaden haben.

302. β) Besteht kein gesetzlicher Preis, dann muß man sich an den etwa vorhandenen *Marktpreis* halten, der aber eine erhebliche Spannweite hat (oberste und unterste Grenze).

Aus besonderen Gründen kann man aber auch, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, beim Verkauf die oberste Grenze überschreiten oder beim Kauf unter der niedrigsten bleiben. Derartige Gründe liegen vor, wenn man jetzt nur dem *andern zuliebe* die Sache kauft oder verkauft, sie aber zu einer andern Zeit teurer verkaufen oder billiger einkaufen könnte; ferner wenn der Verkäufer eine besondere *Anhänglichkeit* an die Sache hat. Es ist auch probabel, daß man die Sache teurer verkaufen kann, wenn der Käufer eine besondere Anhänglichkeit an die Sache hat, oder wenn er aus ihr einen besonderen Vorteil hat, vorausgesetzt, daß er sie Sache nicht notwendig hat, und daß kein exorbitanter Preis verlangt wird. — Eine Abweichung von dem allgemeinen

Preis ist auch erlaubt, wenn der Verkäufer die Sache von selbst zum Verkaufe anbietet, oder wenn mit der Bezahlung lange gewartet werden muß.

Verkauft man die Sache *unter dem Kaufpreis*, so daß die andern Verkäufer einen Schaden haben, so sündigt man nur dann gegen die Gerechtigkeit und zwar den andern Verkäufern gegenüber, wenn man dabei Betrug anwendet (unlauterer Wettbewerb). (Vgl. Nr. 334.)

γ) Besteht weder ein gesetzlicher Preis noch ein Marktpreis, dann ist der freie Vertragspreis zulässig.

Dies trifft zu bei gebrauchten Sachen, ferner bei äußerst seltenen oder äußerst kostbaren Sachen (Liebhaberwert), obwohl heutzutage für Kunstwerke, alte Bücher usw. unter Sachverständigen eine Art von Marktpreis besteht, der aber eine große Spannweite hat.

Anmerkung

Wer mit *falschem* oder nicht mehr kursierendem *Gelde*, das er selbst bekommen hatte, wieder bezahlte, ohne dadurch reicher geworden zu sein, hat gesündigt, ist aber nach probabler Ansicht zu keiner Restitution verpflichtet, wenn der andere das Geld schon wieder weitergegeben hat, und man nicht weiß, wer den Schaden hat.

303. — 3. *Übertragung der Sache* infolge der freiwilligen Übereinkunft. Nach dem Naturrecht ist an sich der Vertrag perfekt durch gegenseitige Übereinkunft. — Ähnlich sind die Bestimmungen des Schweizer Rechtes, abgesehen von einigen Ausnahmen. Nach BGB § 433 und 429, ferner nach ÖBGB § 1053 erlangt man durch die gegenseitige Übereinkunft nur das *ius ad rem*, das Eigentumsrecht (*ius in re*) aber erst durch Übergabe der Sache.

Geht die Sache vor der Übertragung *zugrunde*, dann hat der Eigentümer allein den Schaden, nach deutschem und österreichischem Recht also der Verkäufer. Aber auch in den Staaten, in denen das Eigentum durch bloße Übereinkunft übertragen wurde, muß der Verkäufer für den Schaden aufkommen, wenn ihn eine theologische Schuld trifft.

Wurde die Sache *nacheinander* an zwei Personen *verkauft* und dem zweiten Käufer übergeben, dann ist in Deutschland und Österreich dieser der rechtmäßige Eigentümer, weil der erste nur ein *ius ad rem* hatte; der erste Käufer muß aber schadlos gehalten werden. In Staaten aber, in denen das Eigentum schon durch bloße Übereinkunft übertragen wird, ist der zweite Kauf ungültig.

304. — IX. *Besondere Arten von Kaufverträgen* sind Monopol, Maklergeschäft und Versteigerung.

1. Das *Monopol*. a) Das *Staatsmonopol* ist eine Art indirekte Steuer. Deshalb ist jeder dadurch festgesetzte Preis so lange gerecht, als die entsprechende Steuer gerecht ist.

b) Ein *Privatmonopol* kann dadurch zustande kommen, daß man alle Waren aufkauft. Mit ihm verwandt ist die Übereinkunft der Fabrikanten oder Kaufleute, die Ware nicht unter einem bestimmten Preis zu verkaufen (Truste, Ringe). Hierbei bleibt der Preis so lange gerecht, als er nicht die höchste Grenze überschreitet, die auch ohne das Monopol noch gerecht wäre, und die übrigen Verkäufer nicht durch List oder Betrug gehindert werden, ihre Sachen billiger zu verkaufen. — Sehr leicht aber kann man schon viel früher gegen die Liebe sündigen, besonders wenn es sich um Sachen handelt, die zum Leben notwendig sind.

In Wirklichkeit ist es aber äußerst schwer, die oberste gerechte Preisgrenze zu bestimmen. Sicher darf man aber den Preis als gerecht bezeichnen, der einen mäßigen Gewinn abwirft.

2. Der *Verkauf durch Unterkäufer* (Mäkler). Da die Unterkäufer nur im Namen ihres Auftraggebers handeln, so gilt für sie das, was über den Auftrag gesagt wurde (vgl. Nr. 296).

Wie der Beauftragte darf daher auch ein solcher den Gewinn nicht für sich behalten, wenn er die Sache billiger einkaufte oder teurer verkaufte, als ihm vom Auftraggeber angegeben wurde.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn der Gewinn erzielt wurde durch Anwendung einer ganz ungewöhnlichen Sorgfalt (z. B. durch Aufsuchen einer entfernten Gegend), oder wenn der Auftraggeber auf den weiteren Gewinn verzichtet. Er darf auch für sich behalten, was die Kaufleute oder Fabrikanten zu seinen Gunsten nachlassen (z. B. um ihn zu veranlassen, bei ihnen zu kaufen).

305. — 3. Versteigerung. Bei der Versteigerung ist jeder Preis gerecht, der ohne Anwendung ungerechter Mittel erreicht wird, weil besonders in letzter Zeit die Versteigerung eine Art Glücksvertrag geworden ist.

Dem *Verkäufer* ist es nach allgemeiner Gewohnheit heutzutage erlaubt, die Sache zurückzunehmen, wenn der gewünschte Preis nicht erreicht wird, und Scheinkäufer vorzuschicken, die den Preis in die Höhe treiben. Er darf aber nicht die versteigerte Sache nachher mit einer geringwertigeren vertauschen.

Die *Käufer* dürfen andere nicht durch Betrug oder List hindern mitzusteigern. Nach gegenwärtiger Gewohnheit aber dürfen sie mit andern ein Übereinkommen treffen, überhaupt nicht mitzusteigern oder nicht mehr, als eine bestimmte Summe zu bieten. — Bei einer Zwangsversteigerung aber würde durch eine solche Übereinkunft die Liebe verletzt.

Der *Ausrufer* sündigt gegen die Gerechtigkeit, wenn er absichtlich eine Zeit wählt, in der sich wenig Käufer einfinden, oder wenn er die Sache vorschnell einem Freunde zuschlägt. In einem solchen Falle muß er wenigstens soviel restituieren, daß die unterste in anderen Fällen gerechte Preisgrenze erreicht ist.

306. — X. Miet- und Pachtvertrag.

Der Mieter muß aufkommen für den Schaden, den er durch eine thelogische Schuld verursacht hat: für andern Schaden nur, wenn er sich dazu verpflichtet hat oder wenn er vom Richter dazu verurteilt wurde. — Inwieweit er für Reparaturen aufkommen muß, bestimmen die Gesetzbücher.

XI. Der Werkvertrag. Der *Unternehmer* muß das Werk, dessen Ausführung er übernommen hat, zu dem festgesetzten Preis ausführen, es in der festgesetzten Zeit vollenden und die entsprechende Qualität von Rohmaterialien verwenden, die durch den Vertrag festgelegt ist.

Wenn der Unternehmer um den vereinbarten Betrag *die Arbeit nicht leisten kann*, dann scheint jener, der die Arbeit vergeben hat, die Gerechtigkeitspflicht zu haben, wenigstens den niedrigsten gerechten Preis zu bezahlen, wenn die Sache teurer geworden ist aus Ursachen, die durchaus nicht vorhergesehen werden konnten, so daß niemand um diesen Preis die Arbeit hätte liefern können. Dies gilt wenigstens dann, wenn die Arbeit für den Besteller soviel wert ist.

Der Unternehmer begeht eine *Ungerechtigkeit*, wenn er minderwertiges Material nimmt, oder wenn er — um sich selbst vor Verlust zu bewahren — den Arbeitern einen Lohn bezahlt, der nicht mehr gerecht ist. Ferner ist der Unternehmer restitutionspflichtig, wenn er wegen seiner Nachlässigkeit schuld ist, daß die Arbeit fehlerhaft geworden ist.

Nicht ungerecht scheint die Praxis zu sein, daß jene, die sich um eine Arbeit bewerben, auf Verabredung hin für die Ausführung eine bestimmte Summe festsetzen und durch das Los bestimmen, wer die Arbeit bekommen soll, und dieser dann den Mitbewerbern eine ebenfalls vorher bestimmte Summe als Abfindung ausbezahlen muß. — Ähnliches gilt von der Praxis, bei der alle Bewerber auf Verabredung ihren Voranschlag um eine bestimmte Summe erhöhen, die dann unter jene geteilt werden muß, welche die Arbeit nicht bekommen.

307. — XII. Der Arbeitsvertrag. 1. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, nach Möglichkeit Gefahren für Leib und Seele von seinen Arbeitern fernzuhalten, sowie ihnen einen gerechten Lohn zu geben und den Arbeitsvertrag einzuhalten, soweit er gerecht ist.

Damit der *Arbeitslohn gerecht* ist, muß er unter normalen Verhältnissen wenigstens ausreichen, einem ehrbaren und nüchternen Arbeiter den ausreichenden Lebensunterhalt zu gewähren. Auch eine gewisse Fürsorge für die Tage des Alters oder der Arbeitsunfähigkeit muß mitberücksichtigt werden. Ein gesunder, erwachsener Arbeiter muß auch so viel verdienen können, daß er eine mittlere Familie anständig ernähren kann. — Wenn Frauen quantitativ und qualitativ dieselbe Arbeit leisten wie die Männer, dann gebührt ihnen auch derselbe Lohn.

Die *Aussperrung* der Arbeiter ist eine Ungerechtigkeit, wenn sie unrechtmäßig vor der im Arbeitsvertrag festgelegten Zeit erfolgt, oder wenn durch sie die Arbeiter zur Annahme eines ungerecht niederen Lohnes gezwungen werden sollen. In andern

Fällen ist sie eine Sünde gegen die Liebe, außer der Arbeitgeber würde durch offenbare Not dazu gezwungen, z. B. durch Arbeits-einstellung einer Kategorie von Arbeitern fehlt für die andere das Arbeitsmaterial, oder die arbeitswilligen Arbeiter unterstützen die ändern, oder der Arbeitgeber kann auf keine Weise unbillige Forderungen der Arbeiter zurückweisen und sich vor Schaden bewahren.

2. Die *Arbeitnehmer* haben die Pflicht, den freiwillig eingegangenen Arbeitsvertrag zu halten, soweit er gerecht ist, und alles zu vermeiden, woraus dem Arbeitgeber ein Schaden entstehen könnte.

Der *Streik* ist gegen die Gerechtigkeit, wenn dabei ein gerechter Arbeitsvertrag gebrochen oder ein ungerecht hoher Lohn erzwungen werden soll. In andern Fällen ist er gegen die Liebe, außer es wären entsprechend schwerwiegende Gründe vorhanden, die Übel zuzulassen, die aus jedem Streik entstehen. — Werden bei einem gerechten Streik Arbeitswillige von der Arbeit abgehalten, so liegt keine Ungerechtigkeit vor, wenn dies nur durch Überredung geschieht oder durch Drohungen, sie von gewissen gegenseitigen Hilfeleistungen auszuschließen, auf die sie kein Recht haben. Bei Anwendung von Gewalt, Lügen usw. aber wird ein Unrecht begangen.

Anmerkung

Ist der Arbeitsvertrag ungerecht, so ist Aussperrung oder Streik vor Ablauf des Vertrages kein Unrecht. Ebenso kann Vertragsbruch von seiten der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer kompensiert sein durch vorhergehenden Vertragsbruch der Gegenseite.

Eine *Restitutionspflicht* besteht in der Praxis selten, weil es oft schwer ist, festzustellen, ob durch Aussperrung oder Streik eine Gerechtigkeitspflicht verletzt wurde, und weil die Wiedergutmachung nachher in den Ausgleichsverhandlungen gewöhnlich wenigstens stillschweigend erlassen wird.

308. — XIII. Die Wette. 1. Eine Wette ist *ungültig*, wenn bei Abschluß derselben ihr Ausgang dem einen Teil schon ganz gewiß ist.

Macht er aber den andern Teil darauf aufmerksam, daß ihm die Sache ganz bekannt sei, dann ist die Wette gültig; der andere Teil macht ihm dann gleichsam freiwillig ein Geschenk.

2. Eine Wette ist *unerlaubt*, wenn sie unsittlich ist.

Unsittlich kann die Wette sein, weil der eine durch Verschwendung sündigt, oder weil über die Ausführung von etwas Unerlaubtem gewettet wird. Nach Vollbringung der unsittlichen Tat aber kann der Täter die Ausbezahlung der Wette annehmen, obwohl man den andern dazu nicht verpflichten kann. (Vgl. Nr. 280.)

Nach BGB § 762 begründet die Wette keine Verbindlichkeit. Das auf Grund der Wette Geleistete aber kann nicht zurückgefordert werden. Daraus folgt, daß der Beichtvater niemand durch Verweigerung der Absolution zwingen kann, eine Wette zu bezahlen.

Nach ÖBGB § 1271 sind redliche und erlaubte Wetten insoweit verbindlich, als der bedungene Preis nicht bloß versprochen, sondern wirklich entrichtet oder hinterlegt wurde; gerichtlich aber kann der Preis nicht gefordert werden. — Ähnlich sind die Bestimmungen des schweizerischen Rechtes.

309. — XIV. Das Spiel. Damit ein Spiel als Vertrag erlaubt ist, wird gefordert, daß Betrug und Zwang ausgeschlossen sind, daß der Spieler über die Sache, um die gespielt wird, frei verfügen kann; endlich daß moralische Gleichheit auf beiden Seiten besteht.

Bei *Betrug* und *Zwang* kann der Vertrag aufgelöst werden auf Wunsch dessen, gegen den Betrug und Zwang geübt wurde. Wenn er also gewinnt, darf er den Gewinn behalten. Gewinnt aber der Betrüger, dann muß er den Gewinn restituieren, auch wenn der andere aus Unkenntnis den Vertrag nicht auflöst. — Betrug ist es, wenn man sich z. B. absichtlich so setzt, daß man dem andern in die Karten schauen kann. Nach allgemein herrschender Gewohnheit aber gilt es nicht als Betrug, wenn man dem andern in die Karten schaut, die er unvorsichtig hält, oder wenn man durch scheinbare Furcht den andern zu einem unvorsichtigen Spiele verleitet.

Spielen solche, die *kein freies Dispositionsrecht* über die Sachen haben, dann ist der Vertrag ungültig. — Wer *nicht bezahlen kann*, wenn er verliert, kann auch den Gewinn nicht behalten, weil mangels eines Vertragsobjektes kein gültiger Vertrag vorhanden war. — Ein Spiel mit *Halbbetrunkenen* ist ungültig, weil solche keinen gültigen Vertrag schließen können. (Vgl. Nr. 282.) — Ist die *Ungleichheit* so groß, daß der Gewinn des einen moralisch gewiß ist, so muß der Verlierende nicht bezahlen, außer er hätte die Über-

legenheit des andern von vornherein gekannt. War der eine aber nur erfahrener als der andere, dann kann er den Gewinn behalten, auch wenn der andere seine Überlegenheit nicht kannte, außer er hätte ihn durch Betrug zum Spiel veranlaßt.

Das BGB § 762 bestimmt, daß das Spiel keine Verbindlichkeit begründet. Das auf Grund des Spieles Geleistete aber kann nicht zurückgefordert werden. — Das ÖBGB § 1271 hat ähnliche Bestimmungen aber nur in bezug auf das verbotene Spiel.

310. — XV. Das Börsenspiel ist an sich wie jeder andere Vertrag erlaubt, aber voll von Gefahren, gegen die Liebe oder gegen die Gerechtigkeit zu sündigen. Aus diesen Gründen kann es in Wirklichkeit oft un-erlaubt sein.

Gegen die *Liebe* sündigt, wer eine so große Menge von Waren zusammenkauft, daß andere dadurch Not leiden müssen. — Gegen die *Gerechtigkeit* sündigen solche, die durch Betrügereien, z. B. falsche Gerüchte, den Preis der Waren in die Höhe treiben. Die andern aber, die auch um diesen Preis verkaufen, scheinen nicht gegen die Gerechtigkeit zu sündigen, weil das Börsenspiel viel mit einem Glücksspiel gemein hat.

Das BGB § 764 bestimmt, daß es als Spiel zu betrachten sei, wenn ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Vertrag in der Absicht geschlossen wurde, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von den verlierenden an den gewinnenden Teil gezahlt werden soll (Differenzgeschäfte). Es gelten also dieselben Bestimmungen wie über die Verbindlichkeit eines Spieles.

311. — XVI. Versicherungsverträge. 1. Die *Versicherungsgesellschaft* hat die Gerechtigkeitspflicht, den entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

Sie muß deshalb auch die entsprechenden Mittel besitzen. — Sie darf auch nicht durch Drohungen mit einem Prozeß den Versicherten zwingen, sich mit einer geringeren Summe zufriedenzugeben, als ihm wirklich zukommt.

2. Der *Versicherte* muß in allen erheblichen Dingen gewissenhaft den geforderten Aufschluß geben und darf nur einen Anspruch auf den Schaden erheben, für den die Versicherungsgesellschaft aufkommen muß.

«*Verschweigt*» der *Versicherte* einen bedeutenden Umstand, bei dessen Kenntnis die Gesellschaft den Vertrag nicht geschlossen hätte, dann ist die Versicherung wegen eines wesentlichen Irrtums ungültig. Ist der Umstand aber derart, daß bei seiner Kenntnis nur eine höhere Taxe gefordert worden wäre, dann ist der Vertrag gültig, die Taxe aber muß entsprechend erhöht werden. Einen *höheren Schadenersatz*, als ihm gebührt, darf er nur fordern, um so wenigstens das zu erhalten, worauf er einen Anspruch hat. Was ihm aber die Gesellschaft freiwillig bezahlt (z. B. als Reklame), darf er behalten, auch wenn sein Schaden nicht so groß ist. — Der *Versicherte* darf sich nicht die Sachen ersetzen lassen, die z. B. bei einem Brande nicht zugrunde gingen, weil sie schon verkauft waren. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn eine Versicherungsgesellschaft weiß, daß bei einem Kaufmann bald mehr, bald weniger Waren vorhanden sind, als die Versicherungssumme beträgt.

Der *Versicherte* hat auch keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Schaden entstanden ist aus einer schweren *theologischen Schuld* des Versicherten oder der im Versicherungsvertrag genannten näheren Verwandten. — Liegt aber nur eine leichte theologische Schuld vor, dann darf er Schadenersatz fordern und annehmen, außer dieses Recht wäre ihm durch richterliche Entscheidung genommen. — Der *Versicherte* kann auch die Versicherungssumme nicht annehmen, wenn er den Schaden, der ohne seine Schuld entstanden ist, *nicht verhindert* hat (z. B. das Feuer nicht gelöscht hat), obwohl er es leicht hätte tun können. — Bei Versicherungen, welche die *Haftpflicht* zum Gegenstand haben, kommt die Gesellschaft auch für den Schaden auf, der aus höchster Fahrlässigkeit entstand, so daß man die Summe annehmen darf. — Die *Restitution*, die Versicherungsgesellschaften geleistet werden muß, vgl. Nr. 362.

312. — 3. Bei der *Lebensversicherung* besonders hat der Versicherungsnehmer im allgemeinen die strenge Gewissenspflicht, die vorgelegten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

α) Hat jemand *wissentlich* solche *falsche Angaben* gemacht, bei deren Kenntnis die Gesellschaft den Vertrag *nicht geschlossen* hätte, dann ist der Vertrag ungültig. Dies trifft auch zu, wenn der Vertrauensarzt mit Wissen des Versicherten die Gesellschaft täuschte. Der *Versicherte* und seine Erben haben also in diesen Fällen kein Recht auf die Versicherungssumme, wohl aber auf die eingezahlten Prämien und deren Zinsen. Um diese zu erhalten, dürfte man sich

die Versicherungssumme ausbezahlen lassen, müßte aber den Überschuß restituieren. Man müßte aber auch für alle Unkosten aufkommen, welche die Versicherung hatte, z. B. für die Untersuchung durch den Arzt. — Wenn aber der Versicherte oder der Arzt einen bedeutenden Gesundheitsfehler nicht kennen, dann ist der Vertrag gültig; für derartige Sachen muß die Gesellschaft das Risiko übernehmen. — Bestimmen die Statuten einer Gesellschaft, daß ein wegen falscher Angaben ungültiger Vertrag nach Ablauf einer bestimmten Zeit gültig wird, so besteht von da an keine Restitutionspflicht mehr, selbst dann nicht, wenn absichtlich falsche Angaben gemacht wurden. — Wird durch die Statuten einer Gesellschaft ein vom Naturrecht aus gültiger Vertrag wegen Verschweigens irgendwelcher Umstände als ungültig erklärt, so scheint man das so auffassen zu können, daß der Vertrag erst nach richterlichem Entscheid ungültig ist, die Prämien müssen aber erhöht werden wie unter β) gesagt wird. — Die Statuten einer Gesellschaft, die bestimmen, jeder noch so unbedeutende Irrtum in der Beantwortung der Fragen mache den Vertrag ungültig, sind ungerecht. Deshalb besteht keine Gewissenspflicht, einen solchen Vertrag als ungültig zu betrachten.

β) Sind die irrigen Angaben derart, daß die Gesellschaft bei Kenntnis der Sachlage den Vertrag doch *geschlossen* aber eine höhere Prämie verlangt hätte, so ist der Vertrag gültig. Der Versicherte, bzw. seine Erben müssen aber der Gesellschaft den Schaden ersetzen, d. h. sie müssen die entsprechend hohen Prämien nachbezahlen, welche die Gesellschaft bei Kenntnis der Sachlage gefordert hätte. — Lebt der Versicherte aber so lange, als man, abgesehen von dem verheimlichten Leiden, annehmen konnte, so besteht keine Restitutionspflicht; dasselbe gilt, wenn der Versicherte aus einem anderen Umstande als dem verschwiegenen stirbt.

γ) Eine Pflicht, *geheime Sünden* zu offenbaren, besteht nicht, so daß man in diesem Falle mit einer Restriktion antworten darf.

313. — 4. Bei der *Unfallversicherung* sündigt man gegen die Gerechtigkeit, wenn man eine Pension annimmt für einen Unfall, der sich nicht bei dem Betriebe ereignet hat, oder wenn man den Unfall absichtlich herbeigeführt hat.

Beim „Betriebe“ gilt auch als verunglückt, wer verunglückt auf dem Wege zur Arbeitsstelle, beim Essen an der Arbeitsstelle, in der Ruhepause auf der Arbeitsstelle. — Wer *unberechtigterweise*

die Rente empfängt, muß Restitution leisten und darf keine neue mehr annehmen. Wenn er aber die Rente nur ablehnen kann unter großer Gefahr, wegen Betrugs bestraft zu werden, so kann er die Rente annehmen, muß sie aber den Armen geben. Ist er selbst arm, dann darf auch er die Rente oder einen Teil davon behalten.

Nach deutschem Recht § 47 ist der Empfänger einer *Invalidentrente* nicht verpflichtet, sich selbst zu melden, wenn er wieder erwerbsfähig geworden ist. Er ist daher nicht zur Restitution verpflichtet, wenn er auch weiterhin eine Rente empfängt. Er darf aber nach wiedererlangter Erwerbsfähigkeit die Entziehung der Rente nicht durch Betrug verhindern, sonst würde er restitutionspflichtig.

314.

§ 3. Erbfolge

Das Recht, in die Güter und Rechte eines Verstorbenen einzutreten, kann jemand haben durch das Gesetz (Intestaterbe) oder durch eine letztwillige Verfügung. Zur Übertragung der Erbschaft ist aber auch die Annahme nötig, aus der sich besondere Verpflichtungen ergeben.

I. Die gesetzliche Erbfolge tritt ein in Ermangelung einer gültigen letztwilligen Verfügung.

Das BGB § 1294 ff. unterscheidet in bezug auf die Erbfolge mehrere „Ordnungen“. Angehörige der näheren Ordnung schließen stets sämtliche Angehörigen einer entfernteren Ordnung aus. Zur ersten Ordnung gehören die Nachkommen des Erblassers. Ist ein Abkömmling gestorben, so treten an seine Stelle seine Kinder. — Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers. Lebt ein Teil oder leben beide Teile nicht mehr, so treten an Stelle des verstorbenen Elternteils dessen Nachkömmlinge. — Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern. Statt eines jeden von den verstorbenen Großeltern treten dessen Nachkommen ein. — Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern. Leben keine Urgroßeltern mehr, dann erbt von ihren Abkömmlingen jener, der mit dem Erblasser am nächsten verwandt ist. Mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Teilen. — Erben der fünften und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. — Stets nimmt jedoch auch der überlebende Ehegatte am Erbe teil und zwar neben den Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben den Verwandten der zweiten Ordnung oder neben den Großeltern zur Hälfte des Nachlasses; fehlen diese Verwandten, so

erhält er das Ganze. — Sind weder Verwandte noch Gatte vorhanden, so erbt der Fiskus.

315. Das ÖBGB § 727 ff. bestimmt, daß die Kinder das Erbe zu gleichen Teilen erhalten, wenn kein Testament vorliegt. Ist ein Kind gestorben mit Hinterlassung von Nachkommen, so erhalten diese den Teil, der dem Kinde zukommt. — Sind keine Kinder und auch keine Nachkommen dieser Kinder vorhanden, so erhalten die Eltern das Erbe zu gleichen Teilen. Ist ein Teil gestorben, so erhalten die Kinder dieses Teiles den betreffenden Anteil. — Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen an einem Viertel des Nachlasses, neben den Eltern des Erblassers und deren Nachkommen oder neben den Großeltern zur Hälfte des Nachlasses gesetzlicher Erbe.

Das ZGB Art. 457—466 bestimmt: Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen; an Stelle der verstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen. — Hinterläßt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern; an deren Stelle treten ihre Nachkommen. — Fehlen Nachkommen und Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Großeltern. — Mit dem Stamm der Großeltern hört die Erbberechtigung der Blutsverwandten auf. Die Urgroßeltern oder deren Stamm erhalten jedoch auf Lebenszeit die Nutznießung einer bestimmten Summe. — Der überlebende Ehegatte erhält, wenn der Erblasser Nachkommen hinterläßt, nach seiner Wahl entweder die Hälfte der Erbschaft zur Nutznießung oder den Viertel zum Eigentum. Neben den Erben des elterlichen Stammes erhält er einen Viertel zum Eigentum und drei Viertel zur Nutznießung usw.

316. — II. Die auf einer letztwilligen Verfügung beruhende Erbfolge.

Die letztwillige Verfügung kann bestehen in einem Erbvertrag, einer Schenkung mortis causa oder in einem Testament.

1. Der *Erbvertrag* ist ein Vertrag, wodurch der Erblasser dem andern Vertragschließenden (oder einem Dritten) das Recht auf die Erbschaft überträgt.

Ein Erbvertrag kann nur mit Zustimmung des andern Teiles aufgehoben oder abgeändert werden.

Nach dem Gesetz vom 31. Juli 1938 § 29—31 kann im Deutschen Reiche ein Erbvertrag mit jedermann geschlossen werden ohne Beschränkung in bezug auf den Inhalt. — Er kann aber nur vor einem Richter oder einem Notar geschlossen werden bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile.

Ähnlich das ZGB Art. 494 ff.

Nach ÖBGB §§ 602, 1249 ist ein Erbvertrag nur zwischen Ehegatten zulässig; er kann auch nur auf ein Viertel des Nachlasses lauten. Verfügungen, die sich darin zugunsten Dritter finden, sind beliebig widerrufliche Änderungen.

2. Die *Schenkung mortis causa*.

Über den Begriff vgl. Nr. 291. Sie unterscheidet sich von dem Testament besonders dadurch, daß sie schon zu Lebzeiten des Geschenkgebers angenommen werden muß.

317. — 3. Das Testament. a) *Die Fähigkeit*, ein Testament zu machen, besitzen alle, die den Vernunftgebrauch haben und rechtliche Geschäftsfähigkeit besitzen.

Nach dem Gesetze vom 31. Juli 1938 §§ 1, 21 können im Deutschen Reiche Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, selbständig testieren, aber nur vor dem Richter oder einem Notar.

ZGB Art. 467 gestattet den Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen.

b) *Zur Gültigkeit* sind vom Staate bestimmte Formalitäten vorgeschrieben.

Diese staatlichen Bestimmungen gelten auch für Testamente und Vermächtnisse *ad causas pias*. Werden sie vernachlässigt, so bleibt jedoch das Testament anscheinend gültig. (Vgl. AAS 1930. p. 196.)

Formlose Testamente aber behalten wahrscheinlich im Gewissen so lange ihre Berechtigung, bis sie vom Richter als ungültig erklärt werden. Deshalb darf man annehmen, was man auf Grund eines solchen Testamentes erhält; der gesetzliche Erbe aber hat das Recht, die Herausgabe gerichtlich zu verlangen. Deshalb ist es auch dem Erben nicht erlaubt, nachträglich einen Formfehler zu verbessern (vgl. Nr. 334).

318. Im Deutschen Reich kann nach dem Gesetz vom 31. Juli 1938 ein Testament errichtet werden vor einem Richter oder Notar (§ 4), (öffentliches Testament). Will man das nicht, dann kann man ein Privattestament errichten. Dasselbe muß vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Es genügt nicht, wenn statt einer Unterschrift der Name des Erblassers in der Überschrift der Erklärung oder nur auf dem Umschlag steht. Letzterer ist übrigens nicht notwendig. Orts- und Zeitangabe sind sehr erwünscht, aber — im Gegensatz zu früher — nicht mehr zur Gültigkeit notwendig (§ 21). — Für manche Fälle ist auch eine außerordentliche Form erlaubt. Das sog. Dorftestament kann gemacht werden vor dem Gemeindevorsteher und zwei Zeugen, wenn zu befürchten ist, daß der Erblasser stirbt, bevor ein Richter oder Notar zur Stelle ist. In einem Protokoll muß aber festgestellt werden, daß die erwähnte Besorgnis bestand. — Die gleiche Form kann benützt werden, wenn in abgesperrten Orten (z. B. wegen einer ansteckenden Krankheit, Überschwemmung) die Zuziehung eines Richters oder Notars erheblich erschwert ist. Es gibt auch Fälle, in denen die mündliche Erklärung, die der Erblasser vor drei Zeugen abgibt, genügt. Die drei Zeugen fertigen hierüber eine Niederschrift an, die von ihnen und vom Erblasser unterzeichnet wird (§ 24). — Ein Seetestament kann errichten, wer sich an Bord eines deutschen Schiffes außerhalb eines deutschen Hafens befindet, wenn er keinen Richter oder Notar zuziehen kann. Erfordert ist dazu, daß er seinen Willen vor drei Zeugen kundgibt und daß über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufgenommen wird (§ 25). Das Dorf- und Seetestament aber verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Erblasser nach Errichtung eines solchen Testaments noch drei Monate Zeit und Gelegenheit hat, vor Gericht oder vor dem Notar ein ordentliches Testament zu machen (§ 26). — Ehegatten können auch ein gemeinschaftliches Testament errichten (§ 28).

ÖBGB § 577 ff. kennt öffentliche Testamente: vor dem Richter oder Notar; ferner das holographische Testament: von dem Erblasser geschrieben und mit Tauf- und Familiennamen unterschrieben. Angabe der Zeit und des Ortes ist nicht notwendig, wohl aber rätlich. — Ist das Testament vom Erblasser nicht selbst geschrieben, so ist zur Gültigkeit notwendig, daß der Erblasser es unterschreibe und in Gegenwart von drei Zeugen (von denen wenigstens zwei zugleich anwesend sein müssen) erkläre, daß dieses Schriftstück seinen letzten Willen enthalte; diese Zeugen müssen dann die Urkunde unterschreiben, den Inhalt brauchen sie nicht zu wissen. — Ein mündliches Testament ist gültig, wenn drei

Zeugen zugleich gegenwärtig sind. Anzuraten ist, daß ein solch mündliches Testament von einem oder von jedem der Zeugen aufgeschrieben wird. — Testamentszeugen dürfen nicht sein: Personen unter 18 Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube usw., ferner nicht Erben, Legatäre und ihre nächsten Anverwandten, sowie die besoldeten Hausgenossen.

ZBG Art. 498 ff. kennt letztwillige Verfügungen mit öffentlicher Beurkundung, ferner eigenhändig geschriebene, endlich solche, die nur durch eine mündliche Erklärung vor zwei Zeugen gemacht werden, wenn der Erblasser wegen außerordentlicher Umstände (wie nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegseignisse) sich einer anderen Errichtungsform nicht bedienen kann. Die Zeugen müssen der Verfügung des Erblassers sofort die nötige Beurkundung verschaffen.

c) Nach dem Gesetz vom 31. Juli 1938 § 48 ist im Deutschen Reiche eine Verfügung von Todes wegen in manchen Fällen auch *von vornherein* nichtig.

Nach Absatz I ist eine Verfügung von Todes wegen nichtig, soweit sie gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt. — Absatz II ist durch Artikel 1 a des Kontrollratgesetzes Nr. 37 vom 30. Oktober 1946 aufgehoben.

Nach Absatz III ist eine Verfügung von Todes wegen nichtig, soweit ein anderer den Erblasser durch Ausnutzung seiner Todesnot zu ihrer Errichtung bestimmt hat.

319. d) Die Erben können sein notwendige Erben oder freiwillige Erben, je nachdem sie einen Anspruch auf den Pflichtteil haben oder nicht.

Auf diesen Pflichtteil haben diese Personen ein gesetzliches Recht, auch ohne den Willen des Erblassers, ja sogar gegen denselben.

Nach BGB § 2303 ff. sind Noterben die Abkömmlinge des Erblassers (seine Kinder, die Kinder bereits verstorbener Kinder) und ebenso der überlebende Ehegatte. Hat der Erblasser keine Kinder oder Enkel, so steht auch seinen Eltern der Anspruch auf einen Pflichtteil zu. Geschwister sind keine notwendigen Erben. — Die Größe des Pflichtteiles beträgt die Hälfte des dem Berechtigten mangels letztwilliger Verfügung zufallenden Erbteils.

ÖBGB § 762 ff. bestimmt als notwendige Erben die Kinder bzw. Enkel und Urenkel, wenn keine Nachkommen da sind, die

Eltern. Den Nachkommen steht die Hälfte, den Vorfahren ein Drittel des gesetzlichen Erbteiles als Pflichtteil zu.

Nach ZGB Art. 470 ff. sind notwendige Erben: Nachkommen, Eltern oder Geschwister oder der überlebende Ehegatte. Der Pflichtteil beträgt für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches, für jedes der Eltern die Hälfte, für jedes der Geschwister ein Viertel, für den überlebenden Ehegatten den ganzen Anspruch zu Eigentum, wenn neben ihm gesetzliche Erben vorhanden sind, und die Hälfte, wenn er einziger gesetzlicher Erbe ist.

320. e) Pflichten des Erblassers. α) Er muß den notwendigen Erben ihren Pflichtteil zukommen lassen. Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur gestattet aus einem gesetzlichen Enterbungsgrunde.

Wer aber seinen Noterben den Pflichtteil nicht gibt, der sündigt an sich nicht gegen die kommutative Gerechtigkeit. Wer deshalb von dem Pflichtteil etwas erhält, kann es behalten, bis der Noterbe es gerichtlich verlangt. Eine Verletzung der kommutativen Gerechtigkeit (und damit Restitutionspflicht) ist aber vorhanden, wenn der Erblasser oder der Erbe durch betrügerische Manipulationen die Noterben hindert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

BGB § 2333 ff. gestattet die Entziehung des Pflichtteils, sofern es sich um einen Abkömmling handelt, wenn dieser dem Erblasser, seinem Ehegatten oder einem anderen Abkömmling nach dem Leben strebte; wenn er den Erblasser oder seinen Ehegatten körperlich mißhandelte, ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen gegen sie beging; wenn er die ihm obliegende Unterhaltungspflicht dem Erblasser gegenüber böswillig verletzte oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder sittenlosen Lebenswandel führte. — Den Eltern gegenüber gelten dieselben Enterbungsgründe mit Ausnahme der körperlichen Mißhandlung sowie des ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels. — Der Ehegatte kann enterbt werden aus einem Grund, auf den hin man auf Scheidung klagen könnte, mit Ausnahme von Geisteskrankheit.

Nach ÖBGB § 768 können Kinder enterbt werden, wenn sie die Eltern in der Not verlassen oder ihnen durch Unsittlichkeit Kummer bereiten.

Nach ZGB Art. 477 kann jemandem der Pflichtteil entzogen werden, wenn der Erbe gegen den Erblasser oder eine ihm eng verbundene Person ein schweres Verbrechen begangen hat oder die ihm obliegenden familienrechtlichen Verpflichtungen schwer verletzt hat.

β) Befinden sich die Geschwister oder die Gattin in schwerer Not, dann hat der Erblasser vom Naturrecht aus die schwere Pflicht, ihnen zu helfen. Unter läßlicher Sünde ist er verpflichtet, entfernten Verwandten in schwerer oder Geschwistern in leichter Not zu helfen.

321. f) Die Verpflichtung der Erben. α) Nach Annahme der Erbschaft haften die Erben an sich für die Nachlaßverbindlichkeiten des Erblassers.

Damit sie aber nicht über den Wert des Nachlasses hinaus verpflichtet werden, können sie die Erbschaft auch nur bedingungsweise antreten unter dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars (BGB § 1993 ff.; ÖBGB § 802 ff.; ZGB Art. 580 ff.). — Es ist jedoch wahrscheinlich, daß der Erbe nicht einmal nach dem Richterspruch im Gewissen über den Wert der Erbschaft hinaus haftet. Deshalb kann man niemand dazu verpflichten. Die Gläubiger aber dürfen gerichtlich die volle Bezahlung verlangen.

β) Bei Teilung der Erbschaft muß das alles mitangerechnet werden, was der Erblasser ausdrücklich oder stillschweigend hierfür bestimmte.

Nach BGB § 2050 müssen die Abkömmlinge auch alles angeben, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, wenn der Erblasser nicht anders bestimmt hat; ferner die Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe, soweit sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben. Ähnlich ÖBGB § 788—792; ZGB Art. 626—633.

γ) Die Erben müssen auch möglichst bald alle Vermächtnisse ausbezahlen.

Ein Vermächtnis *zugunsten der Armen* kann allen wirklich Armen gegeben werden. Dabei kann man Verwandte des Verstorbene oder seine Mitbürger oder besonders rechtschaffene Arme vorziehen. Als „arm“ gelten auch vornehme Personen, die nicht standesgemäß leben können. — Ist der Gegenstand unbestimmt, dann genügt es, einen Gegenstand mittlerer Güte herauszugeben. Bei Kunstgegenständen genügt der geringste Gegenstand dieser Art.

322. g) *Widerruf* eines Testamentes ist jederzeit möglich.

Kraft staatlicher Gesetze ist das Versprechen, ein Testament nicht zu widerrufen, ungültig. Selbst wenn das Versprechen mit einem Eid bekräftigt wurde, kann das Testament erlaubterweise widerrufen werden, weil es im Interesse des Allgemeinwohls liegt, daß ein solcher Eid ungültig ist (vgl. Nr. 288).

Nach dem Gesetz vom 31. Juli 1938 wird im Deutschen Reiche durch Errichtung eines neuen Testamentes ein früheres insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht. — Über den Widerruf im Gesetze vom 31. Juli 1938 vgl. §§ 32—35; im ÖBGB vgl. § 719; im ZGB vgl. Art. 509—511.

323.

Drittes Kapitel

Verletzung des Eigentumsrechtes

Erster Artikel

Ungerechtigkeit im allgemeinen

I. Eine Ungerechtigkeit wird begangen, wenn das strenge Recht eines Nebenmenschen gegen seinen vernünftigen Willen verletzt wird.

Eine Ungerechtigkeit im eigentlichen Sinne ist immer gegeben bei Verletzung eines *strengen Rechtes*, also der kommutativen Gerechtigkeit. Es kann sich dabei handeln um leibliche und geistige Güter, Ehrengüter und Glücksgüter.

Ist der andere vernünftigerweise und freiwillig mit der Verletzung einverstanden, dann liegt keine Ungerechtigkeit vor. — Eine Ungerechtigkeit aber ist gegeben, wenn der andere auf ein Recht nicht verzichten kann, z. B. wenn man jemandem mit dessen Zustimmung das Leben nimmt, oder auf seine Einwilligung hin mit seiner Frau geschlechtlich verkehrt, oder wenn man die Güter eines Waisenkindes mit dessen Zustimmung sich aneignet.

Wird *kein strenges Recht* verletzt, dann sündigt man nicht gegen die kommutative Gerechtigkeit, obwohl man gegen die Liebe sündigen kann, z. B. wenn man einen Brand aus Haß nicht auslöscht.

BGB § 226 verbietet die Ausübung eines Rechtes, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.

An sich versündigt man sich durch Nichtbefolgung aber nur gegen den schuldigen Gehorsam, nicht gegen die kommutative Gerechtigkeit. Der Geschädigte kann aber kraft § 826 auf Schadenersatz klagen. Nach richterlichem Entscheid tritt dann auch die Gewissenspflicht ein, den anderen schadlos zu halten.

324. — II. Die Größe der Sünde richtet sich nach dem Schaden, den die Einzelperson oder das Allgemeinwohl hat.

Im ersten Fall liegt eine schwere Sünde vor, wenn man jemandem so viel entwendet, als er und seine Familie an einem Tag zum standesgemäßen Lebensunterhalt braucht. — Im zweiten Fall wird eine schwere Sünde begangen, wenn man jemandem, auch wenn er ganz ungewöhnlich reich ist, 30 bis 40 Mk. entwendet. — Bei kleinen Sachen, die keinen in Geld abschätzbaren Wert haben, liegt eine schwere Sünde vor, wenn es sich um eine sehr ehrwürdige, seltene Sache handelt, z. B. um eine Partikel des Heiligen Kreuzes.

Hat weder der Einzelne noch das Allgemeinwohl einen großen Schaden, dann liegt niemals eine schwere Sünde gegen die Gerechtigkeit vor, obwohl die Liebe schwer verletzt werden kann, z. B. wenn der andere wegen der großen Anhänglichkeit, die er an ein liebes Andenken hat, sehr betrübt wird.

325. — III. Spezifisch verschiedene Sünden sind vorhanden, wenn spezifisch verschiedene Güter verletzt werden, z. B. Leib und Leben oder äußere Glücksgüter.

Äußere Glücksgüter werden hauptsächlich verletzt durch Diebstahl und bloße Schädigung.

Raub und *Sakrileg* enthalten außer dem Unrecht, das jeder Verletzung des Eigentumsrechtes innewohnt, noch eine besondere Bosheit: der Raub ein persönliches Unrecht gegen den Eigentümer, das Sakrileg eine Verunehrung einer heiligen Sache.

326.

Zweiter Artikel

Diebstahl

I. *Diebstahl* ist die heimliche Wegnahme einer fremden Sache gegen den vernünftigen Willen des Eigentümers.

1. Die *Wegnahme* geschieht in der Absicht, die Sache für sich zu behalten.

Deshalb sind Betrug, Behalten gefundener Sachen, Nichtzahlung der Schulden dem Diebstahl gleichzuachten.

2. *Gegen den vernünftigen Willen* muß die Wegnahme selbst sein, nicht bloß die Art und Weise.

Deshalb ist es kein Diebstahl, wenn ein alter bewährter Diensthote einem Armen heimlich ein Almosen gibt, das die Herrschaft nicht verweigern würde, der Diensthote sich aber geniert, darum zu bitten. Dasselbe gilt, wenn er unter denselben Umständen Speisereste verschenkt, die sonst sicher zugrunde gingen.

3. Der andere kann *vernünftigerweise nicht unwillig* sein, wenn er aus Gerechtigkeit oder Pietät auf die Sache verzichten müßte.

Deshalb ist es kein Diebstahl, wenn man etwas nimmt in äußerster Not oder zur geheimen Schadloshaltung; noch wenn Frau oder Kinder etwas nehmen, was sie zum standesgemäßen Lebensunterhalt notwendig haben, oder wenn die Frau dem Manne das Geld wegnimmt, weil er es sonst vertrinkt und für die Familie nicht sorgt.

Vernünftigerweise ist der andere aber *unwillig*, wenn er aus einem anderen Grunde (z. B. aus Nächstenliebe) auf etwas verzichten müßte. Deshalb ist es ein Diebstahl, wenn ein Armer in schwerer Not etwas nimmt, oder wenn man einer anderen Person ein Buch wegnimmt, damit sie nicht sündige. — Noch mehr liegt ein „vernünftiger“ Unwille vor, wenn man wegen der Gefahr eines Verlustes unwillig ist, daß ein Verwalter oder Kassenbeamter Geld aus der Kasse nimmt, auch wenn er es wieder zurückgeben will. In einem solchen Falle aber richtet sich die für eine schwere Sünde nötige Quantität hauptsächlich nach den näheren Umständen, besonders nach der Größe der Gefahr und dem Grade der Verpflichtung, z. B. ob jemand die Verwaltung aus Gefälligkeit führt oder gegen Bezahlung.

327. — II. Die *Größe* der Sünde beim Diebstahl bestimmt sich im allgemeinen wie die *Größe* jeder Ungerechtigkeit überhaupt (vgl. Nr. 324). Im besonderen aber ist folgendes zu beachten.

1. Eine *größere Summe* ist zu einer schweren Sünde erforderlich, wenn einer der im folgenden genannten Umstände zutrifft.

a) Die *innige Verbindung* zwischen dem Eigentümer und dem Dieb bewirkt, daß ersterer über den Schaden weniger ungehalten ist.

Deshalb wird bei der Gattin oft zu einer schweren Sünde der vierfache Wert gefordert, bei Kindern der doppelte. Im einzelnen wird man aber Rücksicht nehmen müssen auf die größere oder geringere Freigebigkeit des Hausvaters zu Frau und Kindern, sowie auf deren Mithilfe zum Unterhalt der Familie und endlich auf die Verwendung der gestohlenen Sache.

Bei Religiösen, die sich an dem Gute ihres Klosters vergreifen, wird einhalbmal mehr verlangt als bei Fremden.

Diensthoten sündigen kaum einmal schwer, wenn sie gewöhnliche Eßwaren entwenden und sie selbst verzehren. Bei anderen Sachen, besonders jenen, die sorgfältig verwahrt werden, sündigen die Diensthoten sicher nicht weniger schwer als Fremde.

b) *Mehrere Personen haben miteinander das Eigentumsrecht* über die gestohlene Sache, und deshalb hat der einzelne einen geringeren Schaden.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Miteigentümer eine Gesellschaft bilden oder nicht. Hat der einzelne keinen bedeutenden Schaden, dann wird zu einer schweren Sünde ein Wert von 30-40 Mk. verlangt (vgl. Nr. 324).

328. — c) Die *Natur der entwendeten Güter* ist derart, daß der Eigentümer über ihre Entwendung nicht so leicht einen schweren Unwillen empfindet.

Aus diesem Grunde begehen die Armen selten eine schwere Sünde, wenn sie in einem Walde Holz sammeln. Handelt es sich um einen Gemeinde- oder Staatswald, dann wird es auch nicht bald eine schwere Sünde, wenn die armen Angehörigen dieses Gemeinwesens, ohne eine größere Verwüstung anzurichten, etwas Holz fällen, das sie für ihren Hausgebrauch nötig haben.

d) Die *Art und Weise des Diebstahles* ist derart, daß der angerichtete Schaden nicht so groß ist. Dies trifft zu:

α) wenn kleinere Diebstähle öfters wiederholt werden, aber ohne die Absicht, eine größere Summe zusammenzustehlen.

Werden derartige Diebstähle in kürzeren Zwischenräumen wiederholt, dann ist zu einer schweren Sünde eine doppelt so große Summe erfordert, und zwar sowohl, wenn es sich um die Schädigung einer Einzelperson, als auch, wenn es sich um die Schädigung des Allgemeinwohls handelt. Über die Größe der Zwischenräume, damit sich die einzelnen Diebstähle überhaupt noch summieren, vgl. Nr. 330.

β) wenn mehrere auf Verabredung einen Diebstahl begehen, der einzelne Dieb aber nicht viel bekommt, und der Bestohlene auch persönlich keinen großen Schaden hat.

Unter dieser Voraussetzung liegt erst dann eine schwere Sünde vor, wenn der Gesamtdiebstahl, der verteilt wird, doppelt so groß ist, als sonst zu einer schweren Sünde gefordert wird. — Der Bestohlene hat persönlich keinen großen Schaden in allen jenen Fällen, in welchen die Summe, die zu einer schweren Sünde nötig ist, absolut bestimmt wird.

329. — 2. *Kleinere Diebstähle* können in folgenden Fällen eine *schwere Sünde* ausmachen:

a) Wenn jemand die *Absicht* hat, sich durch kleine Diebstähle eine größere Summe zusammenzustehlen.

In diesem Falle ist schon der erste unbedeutende Diebstahl eine schwere Sünde. Zu einer *materia gravis* wird keine größere Summe erfordert als bei jedem anderen Diebstahl, selbst dann nicht, wenn zwischen den einzelnen Diebstählen eine größere Zwischenzeit liegt. Es ist aber zu beachten, daß zu einer *materia gravis* mehr erfordert ist, wenn die Diebstähle bei verschiedenen Personen geschehen, so daß nicht die Einzelperson, wohl aber das Allgemeinwohl einen schweren Schaden hat. — Die einzelnen Diebstähle aber machen nur eine einzige Sünde aus (vgl. Nr. 103).

So können schwer sündigen: Kaufleute, Wirte usw., die Maß oder Gewicht oder Qualität ein wenig fälschen, um so eine große Summe zu verdienen. Weinhändler aber, die dem Wein Wasser zusetzen, können durch die Gewohnheit entschuldigt sein, wenn solcher Wein dann billiger verkauft wird.

330. b) Wenn *häufig wiederholte Diebstähle* sich *von selbst* zu einer schweren Materie *addieren* dadurch, daß nicht restituirt wird, und die Zwischenräume nicht allzu groß sind.

Je größere Werte auf einmal gestohlen werden, um so größer müssen die Zwischenräume sein, damit die Werte sich nicht summieren. Ist die entsprechende Sache allein schon fast eine *materia gravis*, dann sind zwei Monate nötig, damit sie sich nicht mehr mit anderen Werten addieren. Ist die Sache ganz unbedeutend, dann genügt schon eine Unterbrechung von einer Woche. Naschereien der Dienstboten summieren sich oft überhaupt nicht, da sie weder jemandem bedeutend schaden, noch dem Dienstboten bedeutend nützen. Über die Größe der Summe, damit eine schwere sündhafte Materie vorliegt, vgl. oben Nr. 328, d.

In dieser Weise können sündigen z. B. Schneider oder Müller, die vom Tuch oder Mehl jedesmal etwas zurückbehalten ohne die Absicht, sich auf diese Weise eine große Summe zusammenzustehlen. — Eine solche Handlungsweise ist aber erlaubt, wenn es in einer Gegend so Gewohnheit ist und auch deshalb für die Arbeit weniger bezahlt wird.

c) Wenn mehrere *auf Verabredung* einen Diebstahl begehen, selbst wenn jeder einzelne Dieb auch nur wenig bekommt, die entwendete Summe aber groß ist.

Hat der Bestohlene persönlich einen großen Schaden, so ist zu einer schweren Sünde keine größere Summe nötig als bei anderen Diebstählen. Über die Größe der Summe, die zu einer schweren Sünde nötig ist, wenn der einzelne Dieb nicht viel erhält und der Bestohlene persönlich keinen großen Schaden hat, vgl. oben Nr. 328, β.

Wird der Diebstahl *nicht auf Verabredung* begangen (z. B. Knaben plündern bei einem Spaziergang einen Kirschbaum, den sie zufällig gefunden haben), dann begehen die einzelnen keine schwere Sünde gegen die Gerechtigkeit, auch nicht, wenn sie merken, daß dem Eigentümer aus diesen vielen kleinen Diebstählen ein großer Schaden entsteht. Wer aber andere durch sein Beispiel dazu veranlaßt, sündigt schwer gegen die Liebe.

331. — III. Gründe, die es erlaubt machen, sich fremdes Gut anzueignen.

1. *In äußerster Not* darf man so viel fremde Güter sich aneignen, als zur Errettung aus der äußersten Not erforderlich sind (vgl. auch Nr. 247).

Dies gilt auch, um einen anderen aus der äußersten Not zu retten. Über die äußerste Not vgl. Nr. 138. — Man darf aber nicht mehr nehmen, als zur Errettung aus der Notlage erfordert ist, muß sich also in vielen Fällen damit begnügen, die Sache nur leihweise zu nehmen. Hatte deshalb jemand die Hoffnung, später in bessere Verhältnisse zu kommen, dann muß er auch nachher den Wert der Sache ersetzen, die er in äußerster Not aufgebraucht hat. Hatte er keine solche Hoffnung, dann ist er zu nichts verpflichtet, trotzdem er wider Erwarten in bessere Verhältnisse kam.

In *schwerer Not* aber darf man nicht so handeln. Güter von geringem Werte aber dürfte sich doch ein Armer aneignen, wenn er sich so leicht aus schwerer Not erretten könnte und auf Bitten nichts erhalten würde.

332. — 2. *Geheime Schadloshaltung* ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Es muß ein *sicheres* und *strenges Recht* auf die betreffende Sache vorhanden sein.

Ein solches Recht ist aber *nicht vorhanden*, wenn z. B. einem Diensthofen aus Dankbarkeit ein Geschenk versprochen wurde, noch wenn man freiwillig Arbeiten auf sich nimmt, zu denen man vertraglich nicht verpflichtet ist, noch wenn man freiwillig mehr arbeitet.

Ein strenges Recht ist aber *vorhanden*, wenn der ausbedungene Lohn nicht ausbezahlt wurde, wenn man notgedrungen oder aus Furcht in einen Lohn eingewilligt hat, der so niedrig ist, daß er sicher nicht mehr gerecht ist. — Anders aber liegt der Fall, wenn die Herrschaft jemanden, den sie nicht braucht, nur aus Barmherzigkeit angestellt hat, oder wenn jemand sich freiwillig mit diesem Lohne einverstanden erklärt hat, oder wenn der niedere Lohn aufgewogen wird durch Trinkgelder, besseres Essen usw.

b) Es ist *unmöglich*, auf andere Weise ohne große Unannehmlichkeiten *sein Recht zu erhalten*.

Hält man sich in geheimer Weise schadlos, ohne daß diese Voraussetzung zutrifft, so sündigt man nicht gegen die kommutative Gerechtigkeit, begeht aber eine läßliche Sünde gegen die legale Gerechtigkeit.

c) Es darf daraus *kein Schaden* für andere entstehen.

Dies trifft zu, wenn z. B. dadurch eine dritte Person in Verdacht kommt, die Sache gestohlen zu haben. Da aber die Liebe nicht unter großem Nachteil verpflichtet, darf manchmal auch ein solcher Schaden zugelassen werden. — Zahlt der Schuldner nachher seine Schulden, dann muß man ihm auf irgendeine Weise den Wert restituieren.

Anmerkung

Im allgemeinen soll der Beichtvater nicht leicht die geheime Schadloshaltung gestatten.

333.

Dritter Artikel

Ungerechte Schädigung

Die *ungerechte Schädigung* besteht darin, daß man fremde Glücksgüter in ungerechter Weise verletzt, ohne davon einen Vorteil zu haben.

Die *Verletzung* kann darin bestehen, daß man entweder etwas zerstört, was dem andern gehört, oder ihn hindert an der Erreichung eines Gutes.

Bei der Verhinderung an der Erreichung eines Gutes ist in zwei Fällen eine Ungerechtigkeit vorhanden:

a) Wenn man jemand *auf irgendeine Weise* hindert, etwas zu erlangen, auf das er ein *strenges Recht* hat.

Dies trifft zu, wenn jemand z. B. die Eltern durch Bitten veranlaßt, einem Kinde seinen Pflichtteil nicht zu geben; ferner wenn man jemanden (z. B. einen Beamten durch Bestechung) veranlaßt, seine vertraglichen oder amtlichen Verpflichtungen nicht zu erfüllen; endlich wenn man bei einem Preisausschreiben trotz der klaren Bedingungen dem besten Entwurf den Preis nicht zuerkennt. Dasselbe gilt von Preisen bei Ausstellungen, wenn diese den Charakter eines eigentlichen Wettbewerbes haben, nicht aber, wenn sie hauptsächlich nur verschiedene Errungenschaften den interessierten Kreisen zeigen sollen.

Hat man ohne Schuld eine Handlung vorgenommen, die einem anderen einen großen Schaden bringt, so wäre es eine *Ungerechtigkeit*, deren Wirkungen nicht zu verhindern, sobald man nach-

träglich darauf aufmerksam wird, vorausgesetzt, daß man es ohne verhältnismäßig großes Ungemach tun könnte. Dies trifft zu, wenn man z. B. ein Streichholz achtlos weggeworfen hat, und jetzt ein großer Brand daraus zu entstehen droht; ebenso wenn man einem anderen aus Versehen Gift statt einer Arznei gab, ferner wenn man im guten Glauben einen schädlichen Rat erteilte, oder einen anderen irrtümlich eines Verbrechens beschuldigte.

334. b) Wenn man jemanden mit *ungerechten Mitteln* hindert, in den Besitz eines Gutes zu gelangen, das er erlaubterweise erlangen kann.

Derartige ungerechte Mittel sind: Gewalt, Furcht, Ehrabschneidung, Verleumdung, Betrug, List, Lüge, ferner ungestüme Bitten, lästige Schmeicheleien, durch die jemand in seiner Handlungsfreiheit behindert wird. Es bleibt sich gleich, ob man diese ungerechten Mittel anwendet gegen jenen, der etwas geben will, oder gegen jenen, der etwas annehmen kann.

Ungerechte Schädigung liegt daher vor, wenn man durch Ehrabschneidung, Verleumdung usw. bewirkt, daß jemand keine Almosen, keine Stellung bekommt, ferner wenn man durch Unterschlagung eines Briefes bewirkt, daß jemandem ein Vorteil entgeht, ebenso wenn man auf betrügerische Weise ein formloses Testament gültig macht. — Eine ungerechte Schädigung liegt auch vor bei unlauterem Wettbewerb (vgl. Nr. 302), nicht aber bei ehrlicher Konkurrenz. Ebenso begeht man eine ungerechte Schädigung, wenn man einen anderen durch Gewalt oder List hindert, einen Schaden abzuwehren, der einem anderen zugefügt wird. Ist der andere vertraglich zur Verhinderung des Schadens verpflichtet, dann begeht man schon eine ungerechte Schädigung, auch wenn man ihn nur durch Bitten veranlaßt, den Schaden zuzulassen (vgl. Nr. 333).

Keine ungerechte Schädigung aber ist es, durch Bitten zu erreichen, daß jemand kein Almosen, kein Legat usw. bekommt. Ist es jemandem *nicht erlaubt*, etwas anzunehmen, das ihm ein anderer geben will, dann ist es keine ungerechte Schädigung, wenn man ihn durch ungerechte Mittel an der Erlangung dieses Gutes hindert. Deshalb ist es keine ungerechte Schädigung der äußeren Glücksgüter, wenn man jemand durch Verleumdung von verschwenderischen Geschenken abhält, oder wenn man jemand auf diese Weise hindert, ein Amt zu erhalten, das er mit Hilfe seiner Bestechungen sicher bekommen würde, oder für das er unfähig ist. — Selbstverständlich aber wird durch Verleumdung ungerechterweise der gute Ruf des anderen geschädigt.

335.

Viertes Kapitel

Wiedergutmachung

Erster Artikel

Die Wiedergutmachung im allgemeinen

I. Wiedergutmachung oder Restitution ist eine Handlung, durch die jemandem das „Seinige“ wiederersetzt wird, das er durch Verletzung der kommutativen Gerechtigkeit verloren hatte.

Weil die kommutative Gerechtigkeit nicht verletzt wurde, besteht auch keine Ersatzpflicht, wenn z. B. Kinder pietätlos ihre alten Eltern nicht unterstützen, oder wenn jemand Steuern hinterzieht.

Ebenso besteht keine Restitutionspflicht, wenn dem andern das „Seinige“ nicht wiedererstattet werden kann. Deshalb muß praktisch für Verletzung der Ehre, für Ehebruch ohne Folgen usw. kein Geldersatz geleistet werden. Wird aber jemand vom Gericht zur Zahlung einer „billigen Entschädigung“ verurteilt, dann ist er auch im Gewissen dazu verpflichtet.

Wenn kein Schaden aus der Ungerechtigkeit entstand, dann besteht auch keine Restitutionspflicht. Wenn also jemand einen Familienvater tötet, der infolge seiner Krankheit doch bald gestorben wäre, oder der infolge seines unsoliden Lebens für die Familie nur eine Last war, so braucht er keinen Schaden gutzumachen. — Dagegen muß jemand auch dann Restitution leisten, wenn der Schaden doch von einer dritten Person verursacht worden wäre.

336. — II. Die Pflicht zu restituieren ist eine schwere, sie läßt aber eine *parvitas materiae* zu.

Wer nicht oder nicht sofort restituieren kann, muß wenigstens den Willen haben, zu restituieren. — Handelt es sich um etwas Unbedeutendes, so ist man zur Restitution nur *sub levi* verpflichtet, selbst dann, wenn man wegen irrtümlichen Gewissens schwer gesündigt hat. Umgekehrt ist man aber auch unter schwerer Sünde verpflichtet, einen kostbaren Gegenstand, den man noch besitzt, zurückzugeben, selbst wenn man beim Diebstahl nur leicht gesündigt hat, weil man z. B. meinte, es handle sich um etwas Unbedeutendes.

III. Quellen oder Gründe, aus denen die Restitutionspflicht entsteht, sind der ungerechte Besitz und die ungerechte Schädigung.

Beide können auch miteinander verbunden sein, z. B. wenn jemand einen anderen bestohlen hat und der Bestohlene außer dem Verluste der Sache, die sich jetzt im Besitze des Diebes befindet, noch einen großen Schaden hatte, weil er z. B. auf einen großen, sicheren Gewinn verzichten mußte.

337.

Zweiter Artikel

Die Restitutionspflicht bei ungerechtem Besitz

Der Besitz einer fremden Sache kann materiell oder formell oder zweifelhaft ungerecht sein. Dementsprechend sind auch die Pflichten des *redlichen* Besitzers verschieden von den Pflichten des *unredlichen* Besitzers und von den Verpflichtungen des an der Rechtmäßigkeit *zweifelnden* Besitzers.

I. Der redliche Besitzer muß alles, was er von dem fremden Gut oder dessen Erträgnissen noch in re oder in *aequivalenti* besitzt, dem rechtmäßigen Eigentümer sofort zurückgeben, soweit es nicht durch die Vorschriften des positiven Gesetzes sein Eigentum geworden ist. Die Erträgnisse seiner Arbeit aber darf er behalten. Ebenso darf er die notwendigen und nützlichen Ausgaben, die er gemacht hat, abziehen.

1. Das *fremde Gut* und seine Erträgnisse müssen in dem Zustande zurückgegeben werden, in dem sie sich augenblicklich befinden.

Der redliche Besitzer braucht daher den Eigentümer nicht schadlos zu halten, wenn die Sache durch seine Schuld an Wert verloren hat. Er kann aber nichts für sich behalten, wenn ihr Wert gewachsen ist.

338. — 2. In *aequivalenti* ist das fremde Gut noch vorhanden, wenn der Besitzer dadurch, daß er dasselbe vernichtete oder verbrauchte, reicher geworden ist, indem er dadurch einen Gewinn machte oder sein Eigentum schonte.

Manche Autoren betrachten das Geld, das der redliche Besitzer bei Veräußerung der Sache erworben hat, nicht als etwas, in welchem die Sache in *aequivalenti* existiert. Er darf daher in der Praxis den Kaufpreis behalten, auch wenn er die Sache als Geschenk erhalten hat, und der Eigentümer nicht mehr zu seiner Sache kommen kann, weil dieselbe z. B. zugrunde gegangen ist oder der Käufer nicht mehr aufgefunden werden kann. Anzuraten aber ist es, daß in einem solchen Falle dem Eigentümer der ganze Gewinn herausgegeben werde. Fordert aber der Käufer den Kaufpreis zurück, weil er freiwillig oder auf Antrag die Sache dem Eigentümer zurückgegeben hat, dann muß man den ganzen Kaufpreis herausgeben, auch wenn man den größten Schaden hat, weil man sich selbst am Dieb nicht schadlos halten kann. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn der Käufer diese Unmöglichkeit verschuldet hat z. B. durch übereilte Restitution.

3. Dem *rechtmäßigen Eigentümer* muß die Sache immer sofort zurückgegeben werden, sobald man erfahren hat, wer rechtmäßiger Eigentümer ist.

Dies gilt ohne Ausnahme in dem Fall, in welchem der Eigentümer seine Sache zurückfordert. — Verlangt aber der Eigentümer seine Sache nicht zurück, weil er z. B. nicht weiß, in wessen Besitz sie ist, so dürfte man sie dem Diebe gegen Herausgabe des Kaufpreises zurückgeben, wenn man sonst nicht mehr zu seinem Eigentum kommen könnte. Ist aber der Dieb nicht mehr auffindbar, so muß man die Sache doch dem Eigentümer zurückgeben, auch wenn man dadurch selbst Schaden hat. — Wer in schuldbarer Weise die Zurückgabe verschiebt, muß für den Schaden aufkommen, der dadurch dem Eigentümer entsteht. — Besteht keine Hoffnung, den Eigentümer zu finden, dann darf der redliche Besitzer sich die Sache aneignen.

339. — 4. Das *positive Gesetz* überträgt das Eigentum an den redlichen Besitzer bei Präskription und in einigen anderen Fällen.

Über Präskription vgl. Nr. 272 ff. Sobald eine Sache präskribiert ist, sind auch ihre neuesten Erträgnisse präskribiert.

Außerdem bestimmt das BGB § 935, daß Geld, Inhaberpapiere sowie Sachen, die im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden, sofort Eigentum des redlichen Käufers werden. — ZGB Art. 938 sagt, daß der redliche Besitzer, der eine Sache verbraucht, von jeder Restitution frei ist, auch wenn er dadurch

reicher geworden ist. — Nach BGB erwirbt der redliche Besitzer auch das Eigentum über die Erzeugnisse und sonstigen Früchte, welche die Sache von selbst hervorbringt, sofort mit der Trennung (§ 955). Eine Ausnahme findet nur statt, wenn man unentgeltlich in den Besitz der Sache gekommen ist (§ 988), oder wenn es sich um eine Erbschaft handelt (§ 2020). Die Herausgabe erfolgt in letzterem Falle nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechten Bereicherung (§ 2021).

5. *Erträge der Arbeit* sind jene Erträge, welche die Sache unter dem Einfluß menschlicher Tätigkeit hervorbringt.

Hierher gehören zunächst jene Erträge, die ihre Entstehung einzig der menschlichen Tätigkeit verdanken (*fructus industriales*), z. B. der Gewinn, den jemand durch Handel macht. — Nicht aber gehören hierher die Erträge, welche die Sache von selbst hervorbringt (*fructus spontanei*), sei es nun von Natur aus (*fr. naturales*), z. B. Obst, Milch, Wolle, Eier, Nachwuchs der Tiere, oder infolge eines Vertrages usw. (*fr. civiles*), z. B. Miete für ein Haus. — Von jenen Erträgen, die ihre Entstehung teils der Wirksamkeit der Naturkräfte, teils der menschlichen Tätigkeit verdanken (*fr. mixti*), z. B. Getreide, Wein, Butter, darf der redliche Besitzer soviel behalten als seiner Arbeit entspricht.

Die entsprechenden Erträge müssen auch dann zurückerstattet werden, wenn der Eigentümer sie aus der Sache nicht gezogen hätte, falls die Sache in seinem Besitz geblieben wäre.

6. *Notwendige und nützliche Ausgaben* können gemacht worden sein zur Erhaltung oder Verbesserung der Sache.

Als „Ausgaben“ darf man auch einen entsprechenden Lohn für seine Arbeiten anrechnen. — Unnütze Luxusausgaben dürfen aber nicht abgezogen werden. Können solche reine Luxusornamente ohne Beschädigung der Sache entfernt werden, so darf es geschehen.

340. — II. *Der unredliche Besitzer* muß nicht nur die Sache samt allen Erträgen, die sie von selbst hervorbrachte, dem Eigentümer zurückgeben, sondern auch den ganzen Schaden gutmachen, soweit er wenigstens dunkel vorhergesehen war. Die Früchte

seiner Arbeit aber darf er behalten. Ebenso darf er die notwendigen oder wirklich nützlichen Ausgaben abziehen.

1. Die *Sache selbst* muß zurückgegeben werden; es genügt an sich nicht, nur ihren Wert zu ersetzen.

Müßte aber der Dieb sich selbst verraten, dann darf er auch etwas Gleichwertiges zurückgeben. — Die Sache muß herausgegeben werden in dem Zustande, in welchem sie sich augenblicklich befindet, auch wenn ihr Wert unterdessen gewachsen ist. — Die Zurückerstattung muß auch erfolgen, wenn die Sache bei dem Eigentümer *sicher zugrunde gegangen* wäre. Deshalb muß auch alles restituiert werden, was aus einem Brande oder aus einer Überschwemmung gerettet und gestohlen wurde. Der Lohn für die Rettungsarbeiten kann jedoch abgezogen werden. Wurde aber die Sache verbraucht, während sie sich in einer Gefahr befand, aus der sie voraussichtlich von niemand gerettet worden wäre, dann braucht nichts zurückgegeben zu werden. Wer deshalb unter ähnlichen Umständen im Kriege Heeresgut verbrauchte, das sonst sicher in die Hände der Feinde gefallen wäre, ist nicht restitutionspflichtig. Vgl. auch Nr. 342.

2. Dem *rechtmäßigen Eigentümer* muß die Sache auch von jenem zurückgegeben werden, der sie von dem Diebe empfangen hat.

Kann aber jemand, der wissentlich Diebesgut erworben hat, anders nicht mehr zu dem Gelde kommen, das er für die Sache bezahlt hat, dann darf auch ein solcher, ähnlich wie der redliche Besitzer (vgl. Nr. 338), die Sache dem Diebe zurückgeben. — Fordert der Eigentümer vom gegenwärtigen Besitzer die Sache zurück, so kann letzterer vom Diebe nicht die Herausgabe des Kaufpreises verlangen, wenn er schon beim Erwerb wußte, daß es sich um Diebesgut handle, außer beim Kaufvertrag wäre das Gegenteil bestimmt worden.

341. — 3. Der *Schaden* muß derart ersetzt werden, daß man dafür sorgt, daß der Eigentümer soviel bekommt, als er gehabt hätte, wenn die Sache nicht gestohlen worden wäre.

Schaden kann der Eigentümer dadurch haben, daß er z. B. eine andere Sache um einen höheren Preis kaufen oder auf

einen Gewinn verzichten mußte. Dabei ist aber immer vorausgesetzt, daß man den Schaden wenigstens dunkel vorhergesehen hat. — Was von Dieben gilt, das gilt auch von jenen, die ihre *Schulden nicht bezahlen*, vorausgesetzt, daß die Gläubiger nicht auf den Schadenersatz verzichten.

Hat der Dieb die Sache nicht mehr, dann muß er ihren Wert ersetzen. Hat die Sache, solange sie im Besitze des Diebes war, einen verschiedenen Wert gehabt (z. B. zur Zeit der Inflation), so muß an sich der Wert ersetzt werden, den sie hatte, als sie aufgebraucht oder weitergegeben wurde. Manche Autoren halten es aber auch für erlaubt, den Wert zu ersetzen, den die Sache hatte, als sie gestohlen wurde. In beiden Fällen ist aber zu bemerken, daß der Dieb auch für den ganzen Schaden aufkommen muß, den z. B. der Eigentümer hatte, weil er die Sache sicher zu der Zeit verkauft hätte, als ihr Preis am höchsten stand.

Ist die Sache *zugrunde gegangen*, so braucht ihr Wert nicht ersetzt zu werden, wenn sie auch bei dem Eigentümer aus derselben Ursache zugrunde gegangen wäre (z. B. an einem inneren Fehler oder bei einer allgemeinen Überschwemmung). Dasselbe gilt, wenn sie zwar zu derselben Zeit, aber aus einer anderen Ursache zugrunde gegangen wäre. — Manche Autoren verlangen auch nicht, daß die Sache bei dem Eigentümer zu derselben Zeit zugrunde gegangen wäre, und begnügen sich mit der Herausgabe der in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen. — Dies alles gilt jedoch nicht, wenn die Sache bei dem Eigentümer durch die Schuld eines anderen zugrunde gegangen wäre, weil eben dann dieser andere den Eigentümer hätte schadlos halten müssen. Es gilt auch nicht, wenn der Eigentümer durch eine Versicherung schadlos gehalten würde, wenn die Sache bei ihm zugrunde gegangen wäre.

342. — 4. Die *Erträge* der Arbeit und die *Erträge*, welche die Sache von selbst hervorbringt, vgl. Nr. 339.

Wer mit gestohlenem Gelde in der Lotterie spielt, kann den Gewinn für sich behalten; ebenso wer einem Verkäufer ein Lotterielos gestohlen hat. Wer aber einem anderen ein solches Los gestohlen hat, muß den Gewinn restituieren, außer er wäre schon von vornherein entschlossen gewesen, das Los zu bezahlen, auch wenn er keinen Gewinn damit mache. — Wer junge Bäumchen stiehlt und sie auf eigenem Grunde pflanzt, braucht später nicht die großen Bäume zu restituieren, sondern nur den Wert der gestohlenen jungen Bäumchen. Außerdem aber muß er auch

den Schaden ersetzen, der dem Eigentümer aus der Anpflanzung neuer Bäumchen erwächst. — Ebenso muß derjenige, der Eier stiehlt und sie ausbrüten läßt, nur den Wert der Eier ersetzen. — Der Zins kann wegen der Ansicht mancher Autoren als *fructus industrialis* behandelt werden. Da aber auch aller Schaden ersetzt werden muß, kann der unredliche Besitzer den Zins nur behalten, wenn der Eigentümer das Geld nicht auf Zins angelegt hätte. Dagegen muß alles herausgegeben werden, was man z. B. für die Vermietung eines Hauses bekam, weil es sich hier um *fructus civiles* handelt.

Anmerkung

Der Beichtvater soll nicht ängstlich sein in der Berechnung des Wertes der Sache und des etwaigen Schadens, weil der Dieb den Gesamtschaden oft auch nicht einmal dunkel voraussieht und weil oft zu befürchten ist, daß man bei einer allzu strengen Forderung gar nichts erreicht. Aus letzterem Grunde kann er auch die Zustimmung des Eigentümers zu einem milderen Vorgehen voraussetzen.

343. — III. Der an der Rechtmäßigkeit zweifelnde Besitzer.

1. *Durch entsprechende Nachforschungen* muß jedermann, der an der Rechtmäßigkeit seines Besitzes ernstlich zweifelt, sofort sich Gewißheit zu verschaffen suchen.

Die Nachforschungen müssen um so sorgfältiger sein, je größer der Zweifel, der Wert der Sache und die Aussicht auf Erfolg sind. Bei einem leichten, unbedeutenden Zweifel besteht überhaupt keine Pflicht. — Wird der Eigentümer gefunden, so gelten für die Zustellung des Eigentums dieselben Bestimmungen wie für den redlichen Besitzer (vgl. Nr. 337 ff.).

2. *Bleibt der Zweifel bestehen* trotz der Nachforschungen, so kann der Besitzer die Sache behalten, wenn er im Anfange des Besitzes im guten Glauben war. Nach manchen Autoren auch, wenn er die Sache von jemandem erhielt, an dessen gutem Glauben er zweifelte. Hat er aber die Sache jemandem, der im guten Glauben war, gegen dessen Willen weggenommen, dann muß er ihm die Sache zurückgeben.

einen Gewinn verzichten mußte. Dabei ist aber immer vorausgesetzt, daß man den Schaden wenigstens dunkel vorhergesehen hat. — Was von Dieben gilt, das gilt auch von jenen, die ihre *Schulden nicht bezahlen*, vorausgesetzt, daß die Gläubiger nicht auf den Schadenersatz verzichten.

Hat der Dieb die Sache nicht mehr, dann muß er ihren Wert ersetzen. Hat die Sache, solange sie im Besitze des Diebes war, einen verschiedenen Wert gehabt (z. B. zur Zeit der Inflation), so muß an sich der Wert ersetzt werden, den sie hatte, als sie aufgebraucht oder weitergegeben wurde. Manche Autoren halten es aber auch für erlaubt, den Wert zu ersetzen, den die Sache hatte, als sie gestohlen wurde. In beiden Fällen ist aber zu bemerken, daß der Dieb auch für den ganzen Schaden aufkommen muß, den z. B. der Eigentümer hatte, weil er die Sache sicher zu der Zeit verkauft hätte, als ihr Preis am höchsten stand.

Ist die Sache *zugrunde gegangen*, so braucht ihr Wert nicht ersetzt zu werden, wenn sie auch bei dem Eigentümer aus derselben Ursache zugrunde gegangen wäre (z. B. an einem inneren Fehler oder bei einer allgemeinen Überschwemmung). Dasselbe gilt, wenn sie zwar zu derselben Zeit, aber aus einer anderen Ursache zugrunde gegangen wäre. — Manche Autoren verlangen auch nicht, daß die Sache bei dem Eigentümer zu derselben Zeit zugrunde gegangen wäre, und begnügen sich mit der Herausgabe der in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen. — Dies alles gilt jedoch nicht, wenn die Sache bei dem Eigentümer durch die Schuld eines anderen zugrunde gegangen wäre, weil eben dann dieser andere den Eigentümer hätte schadlos halten müssen. Es gilt auch nicht, wenn der Eigentümer durch eine Versicherung schadlos gehalten würde, wenn die Sache bei ihm zugrunde gegangen wäre.

342. — 4. Die *Erträge* der Arbeit und die *Erträge*, welche die Sache von selbst hervorbringt, vgl. Nr. 339.

Wer mit gestohlenem Gelde in der Lotterie spielt, kann den Gewinn für sich behalten; ebenso wer einem Verkäufer ein Lotterielos gestohlen hat. Wer aber einem anderen ein solches Los gestohlen hat, muß den Gewinn restituieren, außer er wäre schon von vornherein entschlossen gewesen, das Los zu bezahlen, auch wenn er keinen Gewinn damit mache. — Wer junge Bäumchen stiehlt und sie auf eigenem Grunde pflanzt, braucht später nicht die großen Bäume zu restituieren, sondern nur den Wert der gestohlenen jungen Bäumchen. Außerdem aber muß er auch

den Schaden ersetzen, der dem Eigentümer aus der Anpflanzung neuer Bäumchen erwächst. — Ebenso muß derjenige, der Eier stiehlt und sie ausbrüten läßt, nur den Wert der Eier ersetzen. — Der Zins kann wegen der Ansicht mancher Autoren als *fructus industrialis* behandelt werden. Da aber auch aller Schaden ersetzt werden muß, kann der unredliche Besitzer den Zins nur behalten, wenn der Eigentümer das Geld nicht auf Zins angelegt hätte. Dagegen muß alles herausgegeben werden, was man z. B. für die Vermietung eines Hauses bekam, weil es sich hier um *fructus civiles* handelt.

Anmerkung

Der Beichtvater soll nicht ängstlich sein in der Berechnung des Wertes der Sache und des etwaigen Schadens, weil der Dieb den Gesamtschaden oft auch nicht einmal dunkel voraussieht und weil oft zu befürchten ist, daß man bei einer allzu strengen Forderung gar nichts erreicht. Aus letzterem Grunde kann er auch die Zustimmung des Eigentümers zu einem milderen Vorgehen voraussetzen.

343. — III. Der an der *Rechtmäßigkeit* zweifelnde *Besitzer*.

1. *Durch entsprechende Nachforschungen* muß jeder-mann, der an der Rechtmäßigkeit seines Besitzes ernstlich zweifelt, sofort sich Gewißheit zu verschaffen suchen.

Die Nachforschungen müssen um so sorgfältiger sein, je größer der Zweifel, der Wert der Sache und die Aussicht auf Erfolg sind. Bei einem leichten, unbedeutenden Zweifel besteht überhaupt keine Pflicht. — Wird der Eigentümer gefunden, so gelten für die Zustellung des Eigentums dieselben Bestimmungen wie für den redlichen Besitzer (vgl. Nr. 337 ff.).

2. *Bleibt der Zweifel bestehen* trotz der Nachforschungen, so kann der Besitzer die Sache behalten, wenn er im Anfange des Besitzes im guten Glauben war. Nach manchen Autoren auch, wenn er die Sache von jemandem erhielt, an dessen gutem Glauben er zweifelte. Hat er aber die Sache jemandem, der im guten Glauben war, gegen dessen Willen weggenommen, dann muß er ihm die Sache zurückgeben.

Ist es sicher, daß der gegenwärtige Besitzer nicht der Eigentümer ist, und besteht nur Zweifel, wer von mehreren bestimmten Personen Eigentümer ist, so muß die Sache unter diese Personen pro rata dubii geteilt werden.

344. — 3. Bei *schuldbarer Unterlassung* der Nachforschungen sündigt jemand sicherlich subjektiv gegen die Gerechtigkeit. Da er aber von vornherein nicht sicher ist, ob die Gerechtigkeit auch objektiv verletzt worden ist, so muß folgende Unterscheidung gemacht werden.

a) *Stellt sich nachher der Eigentümer ein*, so muß ihm restituiert werden.

In diesem Falle ist es sicher, daß jener, der schuldbarerweise die Nachforschungen unterließ, auch objektiv die Gerechtigkeit verletzte. Er muß daher nicht nur zurückgeben, was er noch in re oder in aequivalenti besitzt, sondern auch für den Schaden aufkommen, den der Eigentümer von dem Augenblicke an hatte, in welchem der bisherige Besitzer an der Rechtmäßigkeit seines Besitzes zweifelte; nicht aber braucht er für den Schaden aufzukommen, den der Eigentümer früher hatte. Nach Nr. 348 ist er aber nur dann unter schwerer Sünde zur Schadloshaltung verpflichtet, wenn es sich um eine wichtige Sache handelt, und er bei Unterlassung der Nachforschungen schwer sündigte.

b) *Kann der Zweifel nicht mehr gelöst werden* wegen schuldbarer Unterlassung der Nachforschung, so kann nach der milderen Ansicht der Besitzer die Sache behalten, selbst dann, wenn er sofort bei Beginn des Besitzers Zweifel hatte.

In einem solchen Falle ist es eben nicht sicher, ob die Gerechtigkeit auch objektiv verletzt wurde.

345.

Dritter Artikel

Die Restitutionspflicht bei ungerechter Schädigung

Bei ungerechter Schädigung kann Restitutionspflicht vorliegen entweder wegen der Schädigung selbst oder wegen ungerechter Mitwirkung.

§ 1. Die Restitutionspflicht wegen der Schädigung selbst

I. Die Pflicht der Wiedergutmachung besteht, wenn die folgenden drei Voraussetzungen zutreffen.

1. Die Handlung muß eine im strengen Sinne *ungerechte Schädigung* sein. Vgl. Nr. 333; 334.

Boycott ist an sich keine ungerechte Schädigung; er ist auch nicht gegen die Liebe, wenn der Zweck und die Mittel gut sind. Sündhaft aber wird er infolge einer böswilligen Gesinnung, z. B. Haß, Rache usw. — Eine Ungerechtigkeit wird begangen, wenn man durch ungerechte Mittel erreicht, daß jemand ein Gut nicht erlangt, das er erlaubterweise erlangen kann (vgl. Nr. 334).

346. — 2. Die Tat muß die *wirksame Ursache* des Schadens sein.

Keine Restitutionspflicht besteht also, wenn die Handlung nur Anlaß (*ocasio*) zur Schädigung war oder *condicio sine qua non* oder *causa per accidens*. — Während demnach Verführung die Restitutionspflicht im Gefolge hat, besteht keine Restitutionspflicht, wenn man durch sein schlechtes Beispiel schuld war, daß auch ein anderer jemand schadete. Ebenso ist man nicht restitutionspflichtig, wenn jemand das Geld, das man ihm geliehen hat, benützt, um andere zu betrügen. Ferner ist man zu keinem Schadenersatz verpflichtet, wenn zufällig durch einen Windstoß ein Feuerfunken weit fortgetragen wird und einen großen Brand entfacht. Endlich besteht auch keine Restitutionspflicht, wenn man ein Verbrechen begangen hat und ein Unschuldiger dafür bestraft wird. Hätte man aber in letzterem Falle den Verdacht absichtlich auf den Unschuldigen gelenkt, dann wäre man ersatzpflichtig, müßte sich sogar, wenn notwendig, selbst angeben, um den Unschuldigen zu retten.

Im Zweifel, ob die Handlung tatsächlich die Ursache des Schadens ist, ist man praktisch zu nichts gehalten (z. B. man zweifelt, ob man dem Nächsten durch Ehrabschneidung in seinem Geschäfte geschadet hat). Eine Ausnahme besteht, wenn man diesen Zweifel mit Wissen und Willen verursacht hat, z. B. wenn zwei mit gegenseitiger Kenntnis in derselben Zeit auf ehebrecherische Weise mit einer Frau verkehrt haben, so daß man nachher nicht weiß, wer von diesen zwei als Vater für das Kind zu sorgen hat. — Besteht wirklich begründeter Zweifel, ob eine Schuld bezahlt ist, so darf der Gläubiger mit Hilfe des Richters auf Bezahlung dringen;

der etwaige Schuldner ist aber vor dem richterlichen Entscheid zu nichts verpflichtet.

347. — 3. Die Handlung muß eine formelle Sünde sein.

Die Sünde kann bestehen im bösen Willen zu schaden, oder in schuldbarer Fahrlässigkeit. — Auch der Schaden, den jemand bei Ausübung seines Amtes anrichtet, ohne dabei eine formelle Sünde zu begehen, muß erst nach erfolgtem Richterspruch gutgemacht werden.

Wenn keine Sünde vorliegt, wohl aber eine *culpa iuridica*, so ist man zur Schadloshaltung verpflichtet nach erfolgter Verurteilung durch den Richter. Jene Vorschriften, die zur Verhinderung von Unglücksfällen (z. B. bei Bauten) eine mehr als moralische Sorgfalt verlangen, verpflichten nicht unter Sünde; ihre Verletzung bewirkt nur eine sog. *culpa iuridica*.

Für den Schaden muß man auch aufkommen, wenn man ihn freiwillig verursacht hat und trotz nachträglicher Reue die schädlichen Wirkungen nicht aufhalten kann.

Hat man bei einer anderen sündhaften Tat den Schaden ungewollt verursacht (Verwundung eines Menschen bei verbotener Jagd), so ist man für diesen Schaden nicht haftbar.

348. — II. Die Größe der Verpflichtung. Unter *schwerer Sünde* ist man zur Wiedergutmachung auch eines großen Schadens nur dann verpflichtet, wenn man bei einer schweren Schädigung schwer gesündigt hat.

Hat man bei einer leichten Schädigung infolge eines irrtümlichen Gewissens *schwer gesündigt*, so ist man zur Wiedergutmachung nur unter läßlicher Sünde verpflichtet. — Hat man bei einer schweren Schädigung, z. B. infolge eines irrigen Urteils, nur *leicht gesündigt*, so ist man auch zur Wiedergutmachung des Schadens nur unter läßlicher Sünde verpflichtet. War die Handlung überhaupt kein *actus perfecte humanus*, jedoch noch eine läßliche Sünde, dann ist man praktisch überhaupt zu nichts verpflichtet, weil eine Verpflichtung nur aus einem *actus perfecte humanus* entsteht. Für die *culpa iuridica* muß man aber auch hier aufkommen, wenn man durch Urteilsspruch dazu verurteilt wird.

349. — III. Die Größe der Wiedergutmachung. Aus der ungerechten Schädigung anderer erwächst die

Pflicht, den *ganzen Schaden* wiedergutzumachen, soweit man ihn wenigstens *dunkel vorhergesehen* hat.

Wenn man aber auch den ganzen Schaden ersetzen muß, so ist doch zu beachten, daß die Hoffnung, ein Gut zu erlangen, nicht soviel wert ist wie das Gut selbst. Deshalb muß jener, der einem anderen die Hoffnung nahm, ein Gut zu erlangen, nicht soviel bezahlen wie das Gut, sondern nur so viel, als die Hoffnung wert ist. Letztere aber hat kaum einmal halb soviel Wert wie das Gut selbst. Ist es aber ganz gewiß, daß der andere in den Besitz des Gutes gekommen wäre, dann muß man auch den ganzen Schaden ersetzen.

Wer den ganzen Schaden nicht einmal dunkel vorhersah, weil er z. B. in der Überzeugung, es handle sich um eine wohlfeile Ware, ein Kunstwerk zerstörte, muß auch nur den Preis der wohlfeilen Ware ersetzen. — Ob man zur Restitution verpflichtet ist, wenn man das Haus seines Feindes anzünden will, dabei aber das seines Freundes anzündet, ist eine Streitfrage. Praktisch besteht deshalb keine Pflicht zur Restitution, vorausgesetzt, daß der Irrtum wirklich unüberwindlich war.

350. § 2. Die Restitutionspflicht wegen ungerechter Mitwirkung zur Schädigung

Damit jemand wegen Mitwirkung zur Restitution verpflichtet ist, ist ähnlich wie bei der ungerechten Schädigung nötig, daß seine Handlung ungerecht, wirksame Ursache des Schadens und formell sündhaft ist.

I. Befehl oder Auftrag. I. Wer durch Befehl oder Auftrag einen andern veranlaßt hat, einen Schaden zuzufügen, der muß den ganzen Schaden gutmachen, der *in seinem Namen* verursacht wurde.

Nachträgliche Guttheißung begründet demnach keine Restitutionspflicht. Wohl aber muß der Auftraggeber aufkommen für allen Schaden, der bei Ausführung des Befehls oder Auftrags kaum vermieden werden konnte, nicht aber für den Schaden, den der Beauftragte über den Auftrag hinaus anrichtete aus Bosheit oder aus überwindlichem Irrtum, noch für den Schaden, den er anrichtete nach Kenntnisnahme von dem erfolgten Widerruf des Auftrages oder Befehls. — Hat eine freie Ursache in schuldbarer Weise verhindert, daß der Beauftragte Kenntnis von dem Widerruf erhielt, so ist diese freie Ursache zur Wiedergutmachung verpflichtet.

2. Für den Schaden, den der *Ausführende* selbst hat, braucht der geistige Urheber nur aufzukommen, wenn er den andern durch ungerechte Mittel (Gewalt, Furcht, Mißbrauch der Autorität) zur Übernahme des Auftrages veranlaßt hat, und nur insoweit, als er den Schaden wenigstens dunkel vorhergesehen hat.

351. — II. Rat. Der Ratgeber haftet für den Schaden insoweit, als sein Rat die ungerechte Tat in schuldbarer Weise wirksam beeinflusste.

1. Eine *Schuld* liegt bei einem solchen Rate vor, wenn man wissentlich einen schlechten Rat gibt, oder wenn man ihn kraft seines Amtes (Beichtvater, Arzt) gibt, aber in schuldbarer Unwissenheit.

Hat man einen schädlichen Rat gegeben, so ist man auch immer aus *Gerechtigkeit* zu dessen *Widerruf* verpflichtet; bei entschuldbarer Unwissenheit aber nur, wenn es leicht geschehen kann.

2. Keine *wirksame* Beeinflussung und daher keine Restitutionspflicht ist vorhanden, wenn der andere zur Tat schon entschlossen war und auf eigene Beweggründe hin handelte. — Ebenso ist man für das Übermaß nicht haftbar, wenn ein größerer Schaden angerichtet wurde, als man angeraten hatte. — Eine Restitutionspflicht besteht auch nicht, wenn man jemandem anriet, einen kleineren Schaden anzurichten, als er ursprünglich beabsichtigte, außer man würde raten, diesen Schaden einer ganz bestimmten Person zuzufügen, die der andere sonst überhaupt nicht geschädigt hätte. — Endlich besteht auch keine Restitutionspflicht, wenn der Rat zeitig und in wirksamer Weise widerrufen wurde.

Letzteres ist aber sehr schwierig, wenn man den anderen durch Angabe von Gründen zur Schädigung veranlaßt hat oder wenn man ihm Mittel und Wege angegeben hat, ohne deren Kenntnis er den Schaden niemals hätte anrichten können.

Ist der andere gewillt, trotz des Widerrufs den anderen zu schädigen, so ist man aus *Gerechtigkeit* verpflichtet, den Bedrohten zu warnen, wenn der andere noch unter dem Einfluß des bösen Rates handelt (z. B. wenn man ihm unbekannte Mittel angegeben hatte); handelt er aber nur noch aus eigener Bosheit, so ist man nur aus Liebe zur Warnung verpflichtet.

352. — III. Zustimmung. Zur Restitution ist auch verpflichtet, wer mit andern in sündhafter Weise unter Verletzung der kommutativen Gerechtigkeit einen Schaden verursacht.

Demnach sind restitutionspflichtig: jene, die auf gemeinsame Verabredung hin ihre Stimme abgeben (z. B. Fraktionen); ebenso alle, wenn die Abstimmung geheim oder gleichzeitig (z. B. durch Erheben) ist; ferner jene, die bei einer sukzessiven Abstimmung ihre Stimme abgaben, bevor die erforderliche Mehrheit erreicht war, auch wenn sie voraussahen, daß auch ohne sie die notwendige Stimmenzahl erreicht werde. — Wer zu einer an sich unerlaubten Handlung seine Zustimmung gibt, weil sonst ein größeres Übel nicht verhindert werden könnte, ist selten restitutionspflichtig. (Vgl. Nr. 144, 351.)

353. — IV. Schmeichelei. Wer durch Lob oder Tadel einen andern veranlaßt, einen Schaden zuzufügen oder den von ihm ungerechterweise zugefügten Schaden nicht gutzumachen, ist in derselben Weise ersatzpflichtig wie der Ratgeber.

V. Hehlerei. Wer dem Übeltäter Zuflucht gewährt oder fremdes Gut versteckt, ist restitutionspflichtig, soweit er dadurch in wirksamer Weise zur Schädigung mitwirkt.

Dies trifft zu, wenn er z. B. schon vor der Tat dem Diebe Zuflucht versprach; ferner wenn er das Gestohlene verbirgt, und der Dieb nicht restituiert, weil er so die Entdeckung weniger fürchtet. — Nicht aber ist es der Fall, wenn man dem Dieb Unterschlupf gewährt, weil man sein Freund ist, oder weil man z. B. nur so schwerem Schaden entgehen kann.

354. — VI. Teilnahme. 1. Wer einen Teil des fremden *Gutes* besitzt, wird behandelt wie der unredliche Besitzer. Vgl. Nr. 340 ff.

2. Wer teilhat an einer schädigenden *Handlung*, muß den Schaden gutmachen, wenn seine Mitwirkung formell ist, oder wenn er in materieller Weise ohne hinreichenden Grund mitgewirkt hat.

Über die Mitwirkung vgl. Nr. 147. — Eine *unmittelbare Mitwirkung* zur Schädigung an Vermögenswerten ist bei schwerer Furcht nur gestattet, wenn man den Schaden wieder gutmachen will und kann, oder wenn der Schaden auch ohne die Mitwirkung zugefügt wird, oder wenn er nur ein geringer ist. Trifft keine dieser Bedingungen zu, dann dürfte man zu einer solchen Schädigung unmittelbar nur mitwirken, wenn man sonst selbst einen unverhältnismäßig größeren Schaden zu ertragen hätte, z. B. Verlust des Lebens. — Eine *mittelbare Mitwirkung* zur Schädigung eines andern ist gestattet, wenn ein der Mitwirkung (näherer oder entfernterer) entsprechend schwerwiegender Grund vorliegt. So ist z. B. entferntere notwendige oder nächste, aber nicht notwendige Mitwirkung gestattet zur Vermeidung eines gleich großen Schadens; entferntere, aber nicht notwendige Mitwirkung ist auch erlaubt zur Vermeidung eines geringeren Schadens.

355. — VII. Negative Mitwirkung. Zur Restitution ist verpflichtet, wer kraft seiner Stellung oder seines Amtes oder eines Vertrages die Gerechtigkeitspflicht hat, fremden Schaden zu verhindern, es aber nicht tut, sondern dazu schweigt, oder dem Rechtsverletzer keinen Widerstand leistet oder ihn nicht zur Anzeige bringt, obwohl er dies ohne schweren Nachteil tun könnte.

Daher müssen die Leute für den Schaden aufkommen, den ihre unmündigen Kinder oder ihre Tiere anrichten, weil sie es an der nötigen Aufsicht fehlen ließen. — Ähnlich sind Feld- und Waldhüter, Steuer- und Zollbeamte verantwortlich für den Schaden, der aus ihrer Nachlässigkeit entstanden ist, ausgenommen, es handle sich um unbedeutende Sachen oder um Arme. Sie müssen aber nicht aufkommen für das Strafgeld, das dem Staate entgangen ist; sie dürfen sogar das Geld behalten, das sie als Bestechung bekommen haben. — Zur Restitution sind auch verpflichtet die Mitglieder des Kirchenvorstandes, durch deren schuld bare Nachlässigkeit der Kirche ein Schaden entstanden ist; ferner Vormünder, die Vermögensschäden ihrer Mündel schuld-

barerweise nicht verhindern; ebenso Dienstboten, wenn eine Sache ihrer besonderen Obhut anvertraut worden ist; endlich Abgeordnete, die durch schuldbares Fernbleiben von einer Abstimmung einen Schaden nicht verhüten, den sie durch ihre Abstimmung verhüten könnten.

Keine Restitutionspflicht besteht, wenn man fremden Schaden nur aus Liebe usw. hätte verhüten müssen. Dies gilt selbst dann, wenn man sich für sein passives Verhalten bezahlen läßt (z. B. vom Diebe). Daher ist auch der Beichtvater nicht restitutionspflichtig, wenn er aus sträflicher Nachlässigkeit den Pönitenten an seine Restitutionspflicht nicht erinnert, ausgenommen sein Schweigen käme einem stillschweigenden Rate gleich.

356.*Vierter Artikel**Die Restitutionspflicht in besonderen Fällen***I. Ungerechte Schädigung am Leben und an der Gesundheit.**

Für Leben und Gesundheit selbst kann man keinen Ersatz leisten, wohl aber muß Ersatz geleistet werden für den damit verbundenen zeitlichen Schaden.

An sich braucht also kein „Schmerzensgeld“ bezahlt werden, wenn man vom Richter nicht dazu verurteilt wird. Wohl aber müssen Arzt und Apotheker bezahlt werden. Ebenso muß der Gewinn ersetzt werden, der dem Verwundeten während seines Krankenlagers entging. Der Verwundete kann aber auf Schadloshaltung verzichten. Verzeihung ist aber kein Verzicht.

Ebenso muß der Schaden ersetzt werden, der den Eltern, Kindern oder der Gattin eines Ermordeten tatsächlich entstand. Keine Vergütung ist ihnen aber zu leisten, wenn sie in Wirklichkeit keinen zeitlichen Schaden haben, z. B. weil der Mann doch nicht für sie gesorgt hatte oder weil jetzt anderweitig für sie gesorgt wird. — Der Schaden, der den entfernteren Verwandten oder den Gläubigern oder den Armen entstand, braucht nicht ersetzt zu werden, weil er nur per accidens folgte, ausgenommen, er wäre bei der Ermordung direkt beabsichtigt gewesen. — Der Schaden, der einer Lebensversicherung entstand, oder dem Staate, welcher der Witwe Pension bezahlen muß, braucht nicht ersetzt zu werden, weil durch den Mord der Lebensversicherung oder dem Staate kein Unrecht zugefügt wurde. — Ebenso braucht gewöhnlich kein

2. Wer teilhat an einer schädigenden *Handlung*, muß den Schaden gutmachen, wenn seine Mitwirkung formell ist, oder wenn er in materieller Weise ohne hinreichenden Grund mitgewirkt hat.

Über die Mitwirkung vgl. Nr. 147. — Eine *unmittelbare Mitwirkung* zur Schädigung an Vermögenswerten ist bei schwerer Furcht nur gestattet, wenn man den Schaden wieder gutmachen will und kann, oder wenn der Schaden auch ohne die Mitwirkung zugefügt wird, oder wenn er nur ein geringer ist. Trifft keine dieser Bedingungen zu, dann dürfte man zu einer solchen Schädigung unmittelbar nur mitwirken, wenn man sonst selbst einen unverhältnismäßig größeren Schaden zu ertragen hätte, z. B. Verlust des Lebens. — Eine *mittelbare Mitwirkung* zur Schädigung eines andern ist gestattet, wenn ein der Mitwirkung (näherer oder entfernterer) entsprechend schwerwiegender Grund vorliegt. So ist z. B. entferntere notwendige oder nächste, aber nicht notwendige Mitwirkung gestattet zur Vermeidung eines gleich großen Schadens; entferntere, aber nicht notwendige Mitwirkung ist auch erlaubt zur Vermeidung eines geringeren Schadens.

355. — VII. Negative Mitwirkung. Zur Restitution ist verpflichtet, wer kraft seiner Stellung oder seines Amtes oder eines Vertrages die Gerechtigkeitspflicht hat, fremden Schaden zu verhindern, es aber nicht tut, sondern dazu schweigt, oder dem Rechtsverletzer keinen Widerstand leistet oder ihn nicht zur Anzeige bringt, obwohl er dies ohne schweren Nachteil tun könnte.

Daher müssen die Leute für den Schaden aufkommen, den ihre unmündigen Kinder oder ihre Tiere anrichten, weil sie es an der nötigen Aufsicht fehlen ließen. — Ähnlich sind Feld- und Waldhüter, Steuer- und Zollbeamte verantwortlich für den Schaden, der aus ihrer Nachlässigkeit entstanden ist, ausgenommen, es handle sich um unbedeutende Sachen oder um Arme. Sie müssen aber nicht aufkommen für das Strafgeld, das dem Staate entgangen ist; sie dürfen sogar das Geld behalten, das sie als Bestechung bekommen haben. — Zur Restitution sind auch verpflichtet die Mitglieder des Kirchenvorstandes, durch deren schuld bare Nachlässigkeit der Kirche ein Schaden entstanden ist; ferner Vormünder, die Vermögensschäden ihrer Mündel schuld-

barerweise nicht verhindern; ebenso Dienstboten, wenn eine Sache ihrer besonderen Obhut anvertraut worden ist; endlich Abgeordnete, die durch schuldbares Fernbleiben von einer Abstimmung einen Schaden nicht verhüten, den sie durch ihre Abstimmung verhüten könnten.

Keine Restitutionspflicht besteht, wenn man fremden Schaden nur aus Liebe usw. hätte verhüten müssen. Dies gilt selbst dann, wenn man sich für sein passives Verhalten bezahlen läßt (z. B. vom Diebe). Daher ist auch der Beichtvater nicht restitutionspflichtig, wenn er aus sträflicher Nachlässigkeit den Pönitenten an seine Restitutionspflicht nicht erinnert, ausgenommen sein Schweigen käme einem stillschweigenden Rate gleich.

356. *Vierter Artikel*

Die Restitutionspflicht in besonderen Fällen

I. Ungerechte Schädigung am Leben und an der Gesundheit.

Für Leben und Gesundheit selbst kann man keinen Ersatz leisten, wohl aber muß Ersatz geleistet werden für den damit verbundenen zeitlichen Schaden.

An sich braucht also kein „Schmerzensgeld“ bezahlt werden, wenn man vom Richter nicht dazu verurteilt wird. Wohl aber müssen Arzt und Apotheker bezahlt werden. Ebenso muß der Gewinn ersetzt werden, der dem Verwundeten während seines Krankenlagers entging. Der Verwundete kann aber auf Schadloshaltung verzichten. Verzeihung ist aber kein Verzicht.

Ebenso muß der Schaden ersetzt werden, der den Eltern, Kindern oder der Gattin eines Ermordeten tatsächlich entstand. Keine Vergütung ist ihnen aber zu leisten, wenn sie in Wirklichkeit keinen zeitlichen Schaden haben, z. B. weil der Mann doch nicht für sie gesorgt hatte oder weil jetzt anderweitig für sie gesorgt wird. — Der Schaden, der den entfernteren Verwandten oder den Gläubigern oder den Armen entstand, braucht nicht ersetzt zu werden, weil er nur per accidens folgte, ausgenommen, er wäre bei der Ermordung direkt beabsichtigt gewesen. — Der Schaden, der einer Lebensversicherung entstand, oder dem Staate, welcher der Witwe Pension bezahlen muß, braucht nicht ersetzt zu werden, weil durch den Mord der Lebensversicherung oder dem Staate kein Unrecht zugefügt wurde. — Ebenso braucht gewöhnlich kein

Schadenersatz geleistet werden für eine Tötung im Duell. Durch die Forderung oder die Annahme der Forderung hört die Tötung auf, ein Unrecht gegen den Getöteten zu sein. Hat er aber die Forderung nur gezwungen angenommen, so geht der Zwang gewöhnlich vom Ehrengericht aus.

357. — II. Geschlechtsverkehr mit einer Ledigen.

I. War die Person damit *einverstanden*, so ist man zu keinem Schadenersatz verpflichtet. Daß man aber mit der Mutter für das Kind sorgen muß, ergibt sich aus der natürlichen Pflicht, für seine Nachkommen zu sorgen.

Das BGB aber enthält darüber hinausgehende Bestimmungen. Nach § 1708 ist der uneheliche Vater verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Hierher gehören der ganze Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Ebenso ist der Vater nach § 1715 verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung zu ersetzen. Hat die Mutter jedoch zur Zeit der Empfängnis noch anderen die Beiwohnung gestattet, dann kann sie nach § 1717 von keinem gerichtlich eine Entschädigung verlangen.

Das ÖBGB § 167 verpflichtet den unehelichen Vater, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten ihres Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Entbindung weitere Auslagen notwendig werden, auch diese zu ersetzen. — Nach § 166 hat ein uneheliches Kind das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern. Zur Verpflegung ist hauptsächlich der Vater verpflichtet. — Nach § 163 kann eine Mutter, die zur Zeit der Empfängnis mit mehreren zu tun hatte, von dem Verurteilten, auch wenn er nur zweifelhaft der Vater ist, die Verpflegungskosten fordern und annehmen.

Nach dem ZGB Art. 315 wird die Klage der Mutter abgewiesen, wenn sie zur Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel führte. In anderen Fällen wird nach Art. 317 der Mutter Ersatz zugesprochen für die Entbindungskosten, für den Unterhalt während mindestens vier Wochen vor und nach der Geburt, für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen. Dem Kinde wird nach Art. 319

ein Unterhaltungsgeld zugesprochen, das der Lebensstellung der Mutter und des Vaters entspricht.

2. Wurde die Person *vergewaltigt*, so muß ihr aller Schaden ersetzt werden.

Hierher gehören die Kosten für den ganzen Unterhalt und für die Erziehung des Kindes, die Kosten der Entbindung usw. Findet die Person, weil sie vergewaltigt wurde, keine so gute Partie mehr, dann muß ihr Vermögen an sich so erhöht werden, daß sie trotzdem eine gleich gute Partie findet. Am besten könnten diese Schäden dadurch gutgemacht werden, daß der Übeltäter das Mädchen heiratet, vorausgesetzt, daß es damit einverstanden ist und die Ehe nicht wahrscheinlich unglücklich wird.

358. — III. Ehebruch. I. Sowohl dem *rechtmäßigen Gatten* wie auch den *ehelichen Kindern* muß der ganze Schaden ersetzt werden, den sie infolge des Ehebruchs hatten.

Dem Gatten müssen die Ausgaben ersetzt werden, die er für das uneheliche Kind machte, z. B. Nahrung, Kleidung usw. Den ehelichen Kindern muß der Schaden ersetzt werden, den sie dadurch haben, daß sie mit dem unehelichen Kinde sich in die väterliche Erbschaft teilen müssen. — Hat der Verkehr *keine Folgen* gehabt, dann braucht auch nichts ersetzt zu werden. — *Im Zweifel*, ob das Kind ehelich ist oder nicht, braucht kein Schadenersatz geleistet zu werden. — Über den Zweifel, wer von mehreren Ehebrechern der Vater ist, vgl. Nr. 346.

Das *uneheliche Kind* kann an sich nichts annehmen, was ihm als ehelichem Kinde vererbt oder geschenkt wird; es braucht aber auf die Aussage eines einzigen Zeugen hin nicht zu glauben, daß es unehelich sei.

2. *Haftbar* für den Schaden ist der Ehebrecher allein, wenn er die Frau vergewaltigte. Hat sie aber freiwillig zugestimmt, dann sind beide in solidum (vgl. Nr. 361) zur Restitution verpflichtet. War der rechtmäßige Gatte einverstanden, dann muß nur Ersatz geleistet werden, wenn die notwendigen Erben an ihrem Pflichtteil verkürzt werden.

3. *Entschuldigt* vom Schadenersatz ist man aber, wenn er nicht geleistet werden kann ohne schwere

Störung des Familienfriedens, der Kindererziehung usw.

Der restitutionspflichtigen Frau wird, wenn sie kein Privatvermögen hat, oft nichts anderes übrigbleiben, als durch Einschränkung ihrer persönlichen Bedürfnisse und erhöhte Arbeitsamkeit den Schaden in etwa gutzumachen.

359. — IV. Steuerhinterziehung. Wegen der vielen einschlägigen theoretischen Streitfragen (vgl. Nr. 206) sind zur Restitution nur jene verpflichtet, welche die Steuerbeamten durch Bestechung oder Gewalt (nicht aber durch List) an der Einziehung der gerechten Steuern hindern, ferner die Beamten, welche in schuldbarer Weise die gerechten Steuern nicht einziehen.

Die Beamten brauchen aber nicht die Strafsumme zu ersetzen, die ein Steuerdefraudant hätte zahlen müssen; ebenso können sie mit den Armen Nachsicht haben. — Wenn jemand einem Beamten Geld gibt, damit er die Steuern nicht einzieht, soweit sie ungerecht sind, so erwächst daraus für niemanden eine Restitutionspflicht. — Desgleichen braucht auch der Notar nicht Schadenersatz zu leisten, wenn er z. B. in der Verkaufsurkunde nicht den vollen Preis angibt, der tatsächlich für etwas bezahlt wurde, und so dem Staate ein Teil der Steuern entgeht. Der Grund ist der, daß der Notar nicht für die Einkünfte des Staates zu sorgen hat, sondern beweiskräftige Dokumente ausfertigen muß.

360.

Fünfter Artikel

Die Ausführung der Wiedergutmachung

I. Der Ersatzpflichtige. In erster Linie muß der Besitzer des fremden Gutes (in re oder in aequivalenti) restituieren. Geschieht dies nicht oder handelt es sich um eine Schädigung, dann folgt der Auftraggeber, hierauf der, der den Auftrag ausgeführt hat, danach die, die positiv mitgewirkt haben durch Rat, Zustimmung usw., endlich die, die negativ mitgewirkt haben.

Hat aber jemand nur in seinem eigenen Interesse die Schädigung eines anderen durch *Rat* veranlaßt, dann wird er dem Auftraggeber gleichgeachtet. Lag die Schädigung in gleicher Weise im Interesse des Täters und des Ratgebers, dann haftet jeder für seinen Teil, und wenn der andere nicht Ersatz leistet, für den ganzen Schaden. Würde der Rat nur im Interesse des Täters erteilt, so haftet dieser vor dem Ratgeber für den ganzen Schaden.

Wenn der restituiert, der *vor den anderen* dazu verpflichtet ist, dann sind die übrigen frei; haben andere vor ihm restituiert, dann muß er sie schadlos halten. Ist dem Haupturheber der Schadenersatz erlassen, dann sind auch die Zweitursachen frei, nicht aber umgekehrt.

Sind mehrere zusammen *in gleicher Linie ersatzpflichtig* und kommt einer für den ganzen Schaden auf, dann müssen ihm die übrigen ihr Teil vergüten. — Wird einem von diesen Ersatzpflichtigen sein Anteil von dem Empfangsberechtigten erlassen, so ist damit nicht auch schon den anderen ihr Anteil erlassen.

361. — II. Die Größe des Schadenersatzes, wenn mehrere zum Schaden mitgewirkt haben.

1. Für den *ganzen Schaden* (restitutio in solidum) ist der haftbar, der wirksame Ursache des ganzen Schadens ist.

a) *Absolut*, d. h. allein und unabhängig von andern, muß der für den ganzen Schaden aufkommen, der allein die Hauptursache des ganzen Schadens war.

Diese Pflicht hat der Auftraggeber, sowie derjenige, der nur zu seinem eigenen Nutzen einen Rat zur Schädigung anderer gegeben hat. Restituiert er aber nicht, dann müssen die übrigen Mitwirkenden in der in Nr. 360 angegebenen Reihenfolge restituieren, können sich aber schadlos halten an dem, der vor ihnen restitutionspflichtig ist.

b) *Bedingungsweise* muß jemand für den ganzen Schaden aufkommen, wenn die andern, die mit ihm in gleicher Weise den Gesamtschaden verursacht haben, für ihren Anteil nicht aufkommen. Er darf sich aber dann an den andern schadlos halten.

Jemand ist mit anderen in gleicher Weise Ursache des ganzen Schadens, wenn die Schädigung auf gemeinsame Verabredung

hin erfolgte, oder wenn ohne seine Mitwirkung der Schaden nicht hätte verursacht werden können. — Nicht aber trifft dies zu, wenn seine Mitwirkung weder nötig noch hinreichend war für die Verursachung des Schadens. — War seine Mitwirkung zwar hinreichend, aber nicht nötig, dann muß man unterscheiden: Handelt es sich um eine moralische Mitwirkung, dann muß er mit den anderen bedingungsweise für den ganzen Schaden aufkommen; war die Mitwirkung eine physische, dann muß er wahrscheinlich nur für seinen Fall aufkommen.

2. Nur für *einen Teil* des Schadens (*restitutio pro rata*) muß der aufkommen, der tatsächlich auch nur einen Teil verursacht hat.

Dies trifft zu, wenn z. B. Städter bei einem Ausflug dadurch großen Schaden anrichten, daß sie ohne Verabredung einem Bauern das reife Getreide zertreten, weil jeder ein paar Blumen pflücken will (vgl. auch Nr. 330).

Anmerkung.

Im Zweifel ist niemandem eine größere Verpflichtung aufzulegen, als sicher bewiesen ist. Deshalb darf man auch niemand zur Wiedergutmachung des ganzen Schadens verpflichten, wenn es nicht sicher ist, daß er Ursache des ganzen Schadens ist, noch wenn man Grund für die Annahme hat, daß die anderen für ihren Teil aufkommen. — Ungebildete begreifen oft auch nicht, daß sie für den ganzen Schaden haften, wenn andere dazu mitgewirkt haben. Gewöhnlich wird man sie dann in bona fide lassen können, um so zu erreichen, daß sie wenigstens einen Teil des Schadens gutmachen.

362. — III. Der Empfänger des Schadenersatzes.

1. Ist es *bekannt*, wer der Empfangsberechtigte ist, dann muß ihm die Restitution geleistet werden.

Ist der Empfangsberechtigte *tot*, dann muß seinen Erben restituiert werden; es genügt an sich nicht, wenn man für ihn eine entsprechende Anzahl Messen lesen läßt. — Ist der *Staat* der Geschädigte, so kann die Restitution auch den Armen oder den „*causae piae*“ geleistet werden. Dieses gilt auch, wenn man einer Versicherungsgesellschaft restituieren muß und dies nicht geschehen kann, ohne daß die große Gefahr einer Entdeckung des Betrügers entsteht. Diese Gefahr ist besonders gegeben, wenn die

Versicherungsgesellschaft sich wieder durch eine Rückversicherung gedeckt hat, was allerdings für gewöhnlich nur geschieht bei äußerst teuren Versicherungsobjekten. Bei einer kleinen Versicherungsgesellschaft, die auf Gegenseitigkeit beruht, deren Mitglieder also um so weniger bezahlen müssen, je weniger Schaden entsteht, werden sich für gewöhnlich Wege finden lassen, die Restitution zu leisten, ohne die Gefahr einer Entdeckung fürchten zu müssen. Bei großen Versicherungsgesellschaften haben übrigens die Aktionäre eigentlich überhaupt keinen Schaden. Die Höhe der einzuzahlenden Prämie wird nämlich berechnet nach der Höhe der eintretenden Schadenfälle, ob verschuldet oder unverschuldet. Die eigentlich Geschädigten sind daher die Versicherten, die diese Prämie bezahlen. Da man ihnen nicht restituieren kann, darf in solchen Fällen die Restitution den Armen oder den „*causae piae*“ geleistet werden.

2. Ist es *unbekannt*, wer der Empfangsberechtigte ist, oder ist es *unmöglich*, ihm die Sache auszuhändigen, dann darf der redliche Besitzer die Sache behalten, der unredliche Besitzer aber, sowie der, der ungerechterweise einen Schaden angerichtet hat, müssen den Armen restituieren oder die Sache zu frommen Zwecken verwenden.

Die Restitution darf auch den Armen gemacht werden, wenn sonst der Restitutionspflichtige einen doppelt so großen Schaden hätte, als der Empfangsberechtigte durch Verlust der Restitution hat. — Ist es unbekannt, wer von mehreren Personen der Eigentümer sei, aber sicher, daß der Eigentümer sich unter ihnen befindet, dann muß die Sache unter die mutmaßlichen Eigentümer verteilt werden, wenn es nur einige wenige sind. Kommen aber viele Personen in Betracht, dann kann die Sache auch den Armen gegeben werden. — Kann die Restitution den Armen geleistet werden, so darf der Restitutionspflichtige die Sache behalten, wenn er selbst arm ist. — Restituiert jemand den Armen, solange die Restitution noch dem Geschädigten geleistet werden muß, dann erfüllt er seine Pflicht nicht. Oft aber wird es gut sein, ihn in bona fide zu lassen.

363. — 3. Können nicht alle Gläubiger befriedigt werden, so müssen die Bestimmungen des Naturrechtes und des positiven Rechtes beachtet werden.

a) Das *Naturrecht* verlangt, daß
 α) dem rechtmäßigen Eigentümer die Dinge zurückgegeben werden, die noch in re vorhanden sind und nicht in das Eigentum des Verschuldeten übergegangen sind.

Hierher gehören geliehene, gemietete, gefundene, gestohlene Sachen.

β) die Hypothekengläubiger hierauf zunächst ausbezahlt werden.

Zuerst müssen jene ausbezahlt werden, welche die erste Hypothek haben.

γ) die übrigen Gläubiger erst nach den Hypothekengläubigern ausbezahlt werden dürfen.

Von diesen Gläubigern kann der Verschuldete die einzelnen, soweit sein Vermögen reicht, *pro rata* befriedigen. Er kann aber auch zuerst den Gläubiger, welcher der Zeit nach vorgeht, ganz ausbezahlen. Die späteren Gläubiger kann er vor den früheren nur dann ausbezahlen, wenn sie entweder arm sind oder ihre Schulden vor den anderen einfordern. Aus einem gerechten Grunde darf er auch einen späteren Gläubiger veranlassen, seine Schulden sofort einzufordern.

Kann jemand nicht alle seine Gläubiger befriedigen, dann wäre es eine *Ungerechtigkeit*, wenn er seine Habe seinen Kindern verkaufen würde oder auf seine Gattin überschreiben ließe. Eine Ausnahme findet aber statt, wenn die Gattin selbst auch Gläubigerin wäre, oder wenn das ihr Überschriebene zu ihrem bescheidenen standesgemäßen Unterhalt nötig wäre. — Vgl. auch Nr. 291.

Ein *Dienstbote*, der sieht, daß seine Herrschaft ihre Schulden nicht bezahlen kann, darf im Dienst bleiben und auch ferner Lohn annehmen, wenn ein Dienstbote zur Wahrung der rechtmäßigen Standeshonore der Herrschaft notwendig ist. Wenn er dazu nicht nötig ist, aber bisher im guten Glauben war, dann darf er auch für die Vergangenheit Lohn annehmen; aus einem vernünftigen Grunde darf er auch noch weiter bleiben.

b) Das *positive Recht* enthält besonders in der Konkursordnung besondere Bestimmungen, deren Beobachtung Pflicht ist.

Die Konkursordnung enthält manche Ergänzungen zum Naturrecht, indem sie z. B. bestimmt, daß vor den Hypothekenschulden

noch die privilegierten Schulden beglichen werden müssen, z. B. Gerichtskosten, Leichenkosten, Bezahlung des Arztes, der Dienstboten usw.; ferner indem sie verordnet, daß Zahlungen, die einige Zeit vor dem Konkurs geleistet wurden, unerlaubt oder ungültig sind.

364. — IV. Art und Weise der Restitution. 1. Die Restitution muß so geschehen, daß die Rechtsverletzung *vollständig gutgemacht* wird; *wie* dies geschieht, ist gleichgültig.

Sie kann deshalb auch geschehen durch fleißigere Arbeit, durch ein scheinbares Geschenk, falls letzteres nicht eine Gegenleistung veranlaßt. — Kann die Restitution auch an Arme geschehen, dann kann man auch die seit Bestehen der Verpflichtung gemachten Almosen als Restitution gelten lassen.

2. *Kosten und Gefahr* der Übersendung trägt der Empfänger, wenn der Restitutionspflichtige bisher im guten Glauben war, andernfalls trägt sie jener, der restituieren muß.

Wurde aber mit Zustimmung des Empfangsberechtigten oder des Richters eine Mittelsperson gewählt, dann ist man weiter für nichts haftbar. Dasselbe kann man auch von der Übermittlung durch den Beichtvater gelten lassen. Übrigens wird man meistens den Pönitenten in bona fide lassen.

Kann der Beichtvater den Empfangsberechtigten nicht ausfindig machen, dann muß er das Geld den Armen geben oder zu frommen Zwecken verwenden. — Nimmt der Eigentümer das Geld nicht an, dann gehört es dem Pönitenten. Kann dieser nicht mehr gefunden werden, dann darf es der Beichtvater behalten.

365. — V. Zeit der Restitution. Die Restitution muß möglichst bald geschehen, und zwar vollständig.

Kann man nicht sofort ganz restituieren, dann muß man es wenigstens zum Teil tun. — *Aufschub* der Restitution ist aber nur dann eine schwere Sünde, wenn dadurch dem Empfangsberechtigten ein neuer schwerer Schaden zugefügt wird. Wer aber die Restitution bis zu seinem Tode verschieben will, sündigt gewöhnlich schwer wegen der Gefahr, daß die Restitution dann überhaupt nicht geleistet wird. Doch soll man einem solchen nicht leicht die bona fides nehmen, sondern ihn womöglich veranlassen, recht bald ein Testament zu machen und damit seine

Verpflichtungen zu erfüllen. — Länger verschieben darf man die Restitution nur dann, wenn der Schaden, den man bei sofortiger Restitution hat, weit größer ist als der Schaden, den der andere infolge des Aufschubes hat. Für den Schaden braucht man dann in einem solchen Falle nicht aufzukommen.

366.

Sechster Artikel

Entschuldigungsgründe von der Restitution

I. Durch freiwillige Verzichtleistung seitens der Berechtigten, ferner durch **Komposition** von seiten des Apostolischen Stuhles wird die Restitutionspflicht ganz aufgehoben.

Die *Verzichtleistung* kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, manchmal kann sie auch präsumiert werden; z. B. wenn es sich um Frau und Kinder des Geschädigten handelt oder um unbedeutende Diebstähle der Dienerschaft, der Arbeiter oder der Armen; ebenso wenn jemand bei einem Diebstahl ertappt und getadelt oder gestraft wird, ohne daß von ihm eine Wiedergutmachung verlangt wird.

Zur Verzichtleistung gehört auch der freiwillige Vergleich zwischen den Gläubigern und dem Schuldner.

Komposition von seiten des Apostolischen Stuhles ist dann vorhanden, wenn dieser jemandem die Restitution des Kirchengutes erläßt. In den Fällen, in denen die Restitution auch den *causae piae* geleistet werden kann, hat die Pönitentiarie auch die Vollmacht, die Restitution wenigstens zum Teil zu erlassen.

II. Bei physischer oder moralischer Unmöglichkeit wird die Restitutionspflicht aufgehoben, sogar ganz aufgehoben, wenn die erwähnte Unmöglichkeit immer andauert.

Moralische Unmöglichkeit ist vorhanden, wenn der Schuldner durch die Restitution in wirtschaftlich große Not oder (wenn auch der Gläubiger in große Not kommt) in äußerste Not geraten würde; ferner wenn er seine Lebensstellung aufgeben müßte, die er rechtlich erworben hat (also nicht durch List, Betrug usw.); endlich wenn er ein Gut höherer Ordnung verlieren würde (Leben, Freiheit, guten Ruf).

Über die Gründe, die Restitution zu verschieben, vgl. Nr. 365; über die Gründe, die es erlaubt machen, den Armen zu restituieren statt dem rechtmäßigen Eigentümer, vgl. Nr. 362.

367. — III. Das Konkursverfahren wird eröffnet, wenn jemand nicht in der Lage ist, alle Forderungen seiner Gläubiger zu befriedigen, um so Vorsorge zu treffen, daß das Vermögen nicht weiter vermindert, sondern in möglichst gerechter Weise zur Tilgung der Schulden verwandt werde.

1. *Vor Eröffnung* des Konkursverfahrens hat jemand auch schon bestimmte Pflichten; vgl. Nr. 363.

Statt den Konkurs anzumelden, kann sich jemand auch freiwillig mit seinen Gläubigern vergleichen; vgl. Nr. 366.

2. *Mit Eröffnung* des Konkurses steht das Vermögen ganz unter den Bestimmungen der Konkursordnung, die auch im Gewissen verpflichten, soweit sie dem Naturgesetz nicht widersprechen.

Das Naturgesetz erlaubt, daß man auch nach Anmeldung des Konkurses für sich und die Seinigen soviel zurückbehält, als nötig ist, um bescheiden nach seinem Stande leben und ein kleines Geschäft bzw. eine bescheidene Arbeit anfangen zu können, von der man leben kann. Dasselbe ist auch der Frau und den Kindern gestattet, wenn der Mann oder Vater schwer verschuldet gestorben ist. Würde aber außerdem noch etwas auf die Seite geschafft, so wäre dies eine Ungerechtigkeit, die Restitutionspflicht im Gefolge hätte, abgesehen von unbedeutenden Dingen, die für andere kaum einen Wert haben, die man aber selbst sehr hochschätzt (z. B. Andenken an die Eltern). Übrigens wird in vielen Ländern das staatliche Recht allen oder fast allen diesen Interessen gerecht.

Der in Konkurs Geratene kann nicht mehr gültigerweise Schenkungen machen oder Schulden nachlassen.

3. *Nach Abschluß der Verteilung* bleibt an sich die Verpflichtung bestehen, die Schulden vollständig zu tilgen, wenn bessere Vermögensverhältnisse eingetreten sind. Befreiung von der Nachzahlungspflicht tritt nur ein durch freiwillige Verzichtleistung der Gläubiger.

Letztere findet sich leicht in Gegenden, in denen die Rechtsanschauung besteht, daß bei einem unverschuldeten Konkurs durch einen freiwilligen Vergleich oder Zwangsvergleich alle Schulden getilgt werden. Denn in einem solchen Falle ist bei der Kontrahierung der Schulden auch stillschweigend und implicite die Bedingung vorhanden, daß sie bei unverschuldetem Unglück zessieren. — Bei verschuldetem Konkurs muß jemand schon restituieren wegen der ungerechten Schädigung.

368.

Achter Abschnitt

Achtes Gebot

Das achte Gebot verbietet in erster Linie, falsches Zeugnis gegen den Nächsten zu geben, und schützt damit die Tugend der Wahrhaftigkeit. — Diese Tugend aber kann dadurch verletzt werden, daß man die Unwahrheit sagt, und dadurch, daß man die Wahrheit unerlaubterweise offenbart. Daher sind im folgenden zu behandeln: die Lüge, Ehrabschneidung und Verleumdung, Beschimpfung und freventliches Urteil, Verletzung eines Geheimnisses.

Erstes Kapitel

Die Lüge

I. Begriff. Unter Lüge versteht man Worte, Zeichen oder Handlungen, durch die man das Gegenteil von dem ausdrückt, was man denkt oder will (um andere zu täuschen).

Lüge ist es auch, etwas Wahres zu behaupten, das man für falsch hält. Keine Lüge ist es aber, etwas Falsches zu behaupten, das man für wahr hält. — *Heuchelei* wird die Lüge genannt, wenn sie durch Handlungen begangen wird.

II. Einteilung. Die Lüge kann sein: Schadenlüge, Notlüge, Scherzlüge.

Durch die Schadenlüge wird anderen ein Schaden zugefügt; die Notlüge wird gemacht zum eigenen oder fremden Vorteil; die Scherzlüge des Vergnügens oder der Unterhaltung halber. — *Keine Lüge* aber begeht jemand, der im Scherz Unwahrheiten

sagt, die derart offenbar sind, daß er schon zum voraus weiß, jeder vernünftige Mensch werde den Scherz leicht bemerken.

III. Sündhaftigkeit. Die Lüge ist niemals erlaubt. Sie ist aber an sich nur eine läßliche Sünde.

Weil die Lüge *innerlich* schlecht ist, darf man auch nicht lügen, um dem größten Unheil zu entgehen. — *Schwere Sünde* wird die Lüge, wenn dadurch eine andere Tugend schwer verletzt wird, z. B. die Gerechtigkeit oder die Liebe.

369. — IV. Unterschieden von der Lüge muß werden:

1. *Die Mentalrestriktion* (der innerliche Vorbehalt).

a) *Ihr Wesen* besteht darin, daß der Redende seinen Worten einen Sinn unterlegt oder sie auf einen Sinn einschränkt, der von dem Sinn verschieden ist, den die Worte an sich genommen im gewöhnlichen Verkehr haben.

Verwandt mit der Mentalrestriktion ist die *Äquivokation* oder Amphibolie, d. h. eine Redewendung, die an sich schon (nicht erst infolge der näheren Umstände) einen doppelten Sinn hat; z. B. einen anderen „schlagen“ kann heißen, einen anderen „mißhandeln“ oder ihn bei Wettkämpfen „besiegen“.

b) *Eingeteilt* wird die Mentalrestriktion in die eigentliche und uneigentliche Mentalrestriktion.

Die *eigentliche* Mentalrestriktion ist vorhanden, wenn der wirkliche Sinn der Rede in keiner Weise aus den äußeren Umständen erschlossen werden kann; z. B. jemand sagt, er habe nicht gestohlen, und denkt sich dabei: nicht mit der linken, sondern mit der rechten Hand.

Die *uneigentliche* Mentalrestriktion ist vorhanden, wenn der wirkliche Sinn der Rede aus den Umständen der Fragestellung oder der Antwort oder aus der üblichen Gewohnheit erschlossen werden könnte, auch wenn er tatsächlich daraus nicht erschlossen wird. Hierher gehören auch die landläufigen Höflichkeitsphrasen, z. B. die Herrschaft ist nicht zu Hause, d. h. für den Besucher ist sie soviel wie nicht zu Hause.

370. — c) Sittliche Bewertung. a) Die eigentliche Mentalrestriktion ist wie die Lüge immer verboten.

β) Die uneigentliche Mentalrestriktion ist erlaubt, manchmal sogar Pflicht, vorausgesetzt, daß ein hinreichender Grund vorhanden ist und der andere kein Recht hat, die Wahrheit zu erfahren. — Aus einem schwerwiegenden Grunde darf diese Restriktion auch beschworen werden.

Ein *hinreichender Grund* ist vorhanden, wenn es sich um Erhaltung der für Seele und Leib nützlichen Güter handelt oder um Abweisung lästiger und unberechtigter Fragen. — Wenn daher Amtspersonen von Unbefugten über Dinge befragt werden, die zu ihrem Amtsgeheimnis gehören, so dürfen sie antworten: „Ich weiß nichts“, d. h. „was ich sagen könnte“. Noch mehr gilt dies bezüglich des Beichtgeheimnisses. Ähnlich darf jemand, der um eine Geldanleihe gebeten wird, aber sie nicht gut gewähren kann, antworten: „Ich habe kein Geld“, nämlich „das ich ausleihen könnte“.

Beschworen kann unter Umständen eine Mentalrestriktion werden, weil ja das, was man sagt, wahr ist, nur nicht richtig verstanden wird. Folglich wird Gott nicht zum Zeugen der Unwahrheit angerufen. Zur Erlaubtheit eines solchen Schwures ist aber ein sehr wichtiger Grund nötig, z. B. Erhaltung eines großen Gutes oder Bewahrung vor einem großen Schaden (vgl. auch Nr. 186).

Hat der andere ein *Recht*, die Wahrheit zu erfahren, dann darf man auch nichts verheimlichen; denn dem Rechte des einen entspricht die Pflicht des anderen. Deshalb ist eine Mentalrestriktion unerlaubt, wenn man vom Richter oder Oberrn in rechtmäßiger Weise befragt wird, wenn man einen entgeltlichen (onerösen) Vertrag schließt usw.

Der *Angeklagte* muß aber ein Vergehen auch auf Befragen des Richters nicht eingestehen. Viele Autoren betrachten es als erlaubte Restriktion, wenn er sagt, er habe kein Verbrechen begangen (d. h. das er eingestehen müßte); ebenso dürfe er sagen, die Anklage sei eine Verleumdung; er dürfe auch Beweise für seine angebliche Unschuld erbringen (vgl. auch Nr. 374).

371. — 2. Die *Untreue*, die darin besteht, daß man sein Versprechen nicht hält.

Wie die Wahrhaftigkeit verlangt, daß unsere Worte und Gedanken übereinstimmen, so verlangt die Treue, daß unsere Taten mit unseren Versprechen übereinstimmen. — Wer nur ein Schein-

versprechen gibt, der sündigt durch Lüge, wer sein Versprechen nicht hält, durch Treulosigkeit. Diese ist an sich nur eine läßliche Sünde, außer man hätte sich unter schwerer Sünde verpflichten wollen, oder dem Nebenmenschen entstünde ein schwerer Schaden aus der Treulosigkeit.

Ein *Vorsatz* unterscheidet sich dadurch vom Versprechen, daß man nur seinen Willen kundgibt, ohne sich dabei zu verpflichten.

372.

Zweites Kapitel

Ehrabschneidung und Verleumdung

I. Begriff. Durch Ehrabschneidung und Verleumdung wird der gute Ruf eines andern auf ungerechte Weise verletzt, und zwar bei der Ehrabschneidung durch Offenbarung wahrer Fehler, bei der Verleumdung dadurch, daß man einem andern falsche Fehler andichtet.

Verwandt hiemit ist die *Ohrenbläserei* (Zwischenträgererei), die darin besteht, daß man jemandem erzählt, was ein anderer über ihn gesagt hat. Oft geschieht es in der Absicht, zwischen den Betreffenden Feindschaft zu stiften.

1. Der *gute Ruf* ist die öffentliche Meinung von dem Vorzug eines Menschen.

Ein *Recht* auf seinen guten Ruf hat jedermann, auch die Verstorbenen und die moralischen Personen. — Auf den wahren guten Ruf hat man ein absolutes Recht, das niemand verletzen darf. Auf den falschen guten Ruf hat man ein relatives und beschränktes Recht, weil zwar das Allgemeinwohl verlangt, daß geheime Fehler gewöhnlich nicht geoffenbart werden, es aber doch Ausnahmen geben kann, in denen die Offenbarung geheimer Fehler nützlich oder notwendig ist.

373. — 2. Eine *Verletzung* des guten Rufes und damit eine Ehrabschneidung liegt nicht vor, wenn der Fehler bereits öffentlich bekannt ist.

Öffentlich bekannt ist ein Vergehen, das durch rechtskräftigen Richterspruch festgestellt ist; ebenso ein Fehler, der von einem Beamten, Prediger, Professor usw. bei Ausübung seines Amtes

begangen wurde; ferner ein Fehler, der schon allgemein bekannt ist oder sicher nächstens allgemein bekannt wird.

Ein Fehler, der in einer *geschlossenen Kommunität* (Kolleg, Seminar, Kloster usw.) öffentlich bekannt ist, darf nicht denen mitgeteilt werden, die nicht zu dieser Kommunität gehören.

Ein Fehler, der an *einem Orte* öffentlich bekannt ist, an einem anderen aber nicht, darf daselbst bekannt gemacht werden, wenn er voraussichtlich doch auch dort bald bekannt wird, oder wenn es für die Betroffenen von Nutzen ist, Kenntnis von diesem Fehler zu erlangen.

Ein Fehler, der *ehemals* öffentlich bekannt war, jetzt aber vergessen ist, darf nicht mehr in Erinnerung gebracht werden, wenn der Fehlende sich gebessert hat.

374. — 3. Ungerecht ist die Verletzung des guten Rufes

a) bei einer *Verleumdung* immer;

b) bei Offenbarung *wahrer Fehler* in jenen Fällen, in denen die Offenbarung der Fehler weder im Interesse des Allgemeinwohls noch des Privatwohls liegt.

Die *Zeitungen* dürfen Vergehen von jemandem veröffentlichen, wenn sie an einem Orte öffentlich bekannt sind oder doch nicht mehr lange verborgen bleiben können. Im Interesse des Allgemeinwohls dürfen sie auch die geheimen Fehler von jemandem aufspüren und offenbaren, wenn er sich um ein Amt bewirbt und dazu untauglich ist. Sie dürfen auch Fehler, die von Amtspersonen bei Ausübung ihres Amtes gemacht werden, veröffentlichen und kritisieren. *Geschichtsschreiber* dürfen die Fehler lebender Persönlichkeiten der Nachwelt überliefern und verborgene Fehler der Verstorbenen offenbaren oder wieder in Erinnerung bringen, weil die Geschichte Lehrmeisterin des Lebens sein soll, und manche dadurch von Fehlern zurückgehalten werden.

Im Interesse des *Privatwohls* ist die Offenbarung gestattet, wenn der Fehlende dadurch gebessert werden kann, ferner wenn dadurch eine dritte Person vor Schaden bewahrt werden kann. Es ist auch erlaubt, einem Freunde ein erlittenes Unrecht zu erzählen, um bei ihm Trost oder Rat zu holen. — Auch ein *Angeklagter*, der tatsächlich schuldig, aber nicht überführt ist, darf zur Entkräftigung einer belastenden Zeugenaussage wahre aber geheime Fehler der Zeugen offenbaren, wenn es zur Verteidigung notwendig ist und der Schaden, der daraus dem Zeugen erwächst, nicht unverhältnismäßig groß ist (vgl. auch Nr. 370).

375. — II. Sündhaftigkeit. I. Die *ungerechte Verletzung* des guten Rufes anderer ist eine schwere Sünde *ex genere suo* (vgl. Nr. 97), und zwar gegen die Gerechtigkeit, gleich ob es sich dabei um Ehrabschneidung oder Verleumdung handelt.

Eine läßliche Sünde aber liegt vor, wenn der andere nur eine kleine Einbuße an seinem guten Ruf erleidet. — Ob der andere einen großen oder kleinen Schaden erleidet, hängt ab von der Sache, die erzählt wird (Äußerung der Ungeduld oder Ehebruch), von der Person, die etwas erzählt (Schwätzer oder gewissenhafter Mann) und von der Persönlichkeit dessen, über den etwas erzählt wird (ein allgemein hochgeachteter Mann oder ein als leichtsinnig bekannter Mensch). — Die Sünde ist auch um so größer, je mehr Personen die Verleumdung oder Ehrabschneidung hören. Nur einer einzigen Person einen Fehler erzählen, die ihn sicher nicht weiter verbreitet, ist praktisch nur eine läßliche Sünde, außer der Fehlende hätte ein besonderes Interesse daran, daß gerade diese Person nichts erfährt. — Wegen Unbedachtsamkeit wird aber manchmal auch in wichtigen Dingen nur eine läßliche Sünde vorliegen. — Ist ein schwerer Fehler des Nächsten schon bekannt, so ist es keine schwere Sünde, einen anderen zu erzählen, der mit dem bereits bekannten gewöhnlich verbunden ist, z. B. von einem als Trunkenbold bekannten Manne erzählen, er habe oft Streit.

Spezifisch sind Ehrabschneidung und Verleumdung insofern voneinander verschieden, als bei letzterer zu dem Unrecht noch eine Lüge hinzukommt. — Ohrenbläserei ist insofern schwerer, als sie auch noch Unfrieden und Feindschaft stiftet.

Der Zahl nach liegt nur eine Sünde vor, auch wenn jemand einem anderen vor vielen Personen die Ehre raubt (vgl. Nr. 104).

376. — 2. Das Anhören einer Ehrabschneidung oder Verleumdung ist sündhaft:

a) wenn der andere dadurch zur Verletzung des guten Rufes *veranlaßt* wird.

In diesem Falle sündigt man wegen Mitwirkung zur Sünde gegen die Gerechtigkeit; außerdem sündigt man auch durch Ärgernis. Wer aber nur für sich allein diese Kenntnis erwerben will, fest entschlossen, den Fehler nicht weiterzuerzählen, sündigt gewöhnlich nicht schwer.

b) wenn man sich darüber *freut*.
Man sündigt dabei in Gedanken gegen die Gerechtigkeit.

c) wenn man die Verletzung des guten Rufes *nicht verhindert*, obwohl man es könnte.

Wer sich so verhält, sündigt gegen die Liebe. Da aber die Liebe nicht unter großem Nachteil verpflichtet, und ferner der Erfolg einer etwaigen Zurechtweisung oft recht zweifelhaft ist, so werden Privatpersonen gewöhnlich einen Grund haben zu schweigen, der sie wenigstens von einer schweren Sünde entschuldigt. — Wer gegen seinen Willen derartige Reden anhören muß (z. B. in der Eisenbahn) und sie nicht verhindern kann, sündigt nicht.

377. — III. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. 1. Die *Pflicht*, den durch Verleumdung oder Ehrabschneidung ungerechterweise angerichteten Schaden wiedergutzumachen, ist eine Gerechtigkeitspflicht und erstreckt sich auf die Wiederherstellung des verletzten guten Rufes und die Wiedergutmachung alles zeitlichen Schadens, der damit verbunden war und wenigstens dunkel vorhergesehen wurde.

Wer nur läßlich gesündigt hat, weil daraus kein großer Schaden entstand, ist auch zur Wiedergutmachung nur unter leichter Sünde verpflichtet. — Wer aber einen schweren Schaden verursacht und dabei schwer sündigte, ist auch unter großem Nachteil zur Wiedergutmachung verpflichtet. — Hat man vorausgesehen, daß die ehrenrührigen Reden *weitererzählt* werden, so muß man an sich auch bei allen, die davon gehört haben, den verletzten guten Ruf wiederherstellen; wegen moralischer Unmöglichkeit aber wird man gewöhnlich davon entschuldigt sein. — Wer wissentlich vor Gericht ein falsches Zeugnis abgelegt hat, muß es widerrufen, wenn der angerichtete Schaden auf andere Weise nicht wiedergutmacht werden kann (vgl. aber auch die Entschuldigungsgründe).

2. Die *Art und Weise*, den guten Ruf wiederherzustellen, ist verschieden, je nachdem es sich um Verleumdung oder Ehrabschneidung handelt.

Der *Verleumder* muß, wenn der gute Ruf anders nicht wieder gestellt werden kann, eingestehen, daß er gelogen hat. — Beim

Ehrabschneiden wäre eine solche Behauptung eine Lüge. Daher soll er für den guten Ruf des anderen auf andere Weise sorgen, z. B. seine Fehler entschuldigen, seine guten Eigenschaften hervorheben.

Wer in Zeitungsartikeln usw. jemandem den guten Ruf geraubt hat, wird ihn gewöhnlich nur auf diese Weise wiederherstellen können.

3. *Entschuldigt* von der Wiederherstellung des guten Rufes sind wir, wenn er bereits auf andere Weise wiederhergestellt ist, wenn die Sache bereits vergessen ist, wenn wir voraussichtlich doch keinen Glauben finden, wenn die Wiedergutmachung moralisch unmöglich ist, wenn auch der andere uns den guten Ruf genommen hat und sich weigert, ihn wiederherzustellen, wenn wir vernünftigerweise annehmen können, daß der andere auf die Wiederherstellung des guten Rufes verzichtet.

Moralische Unmöglichkeit liegt vor, wenn jemand durch den Widerruf, den er leistet, einen unverhältnismäßig größeren Schaden erleiden müßte als der andere. Dies gilt auch, wenn jemand wissentlich vor Gericht ein falsches Zeugnis abgelegt hat. — Handelte jemand im guten Glauben, dann ist er schon eher entschuldigt. — Eine Entschädigung in *Geld* braucht für den geraubten guten Ruf nicht geleistet zu werden, wenn er nicht mehr wiederhergestellt werden kann, außer man ist durch Richterspruch dazu verpflichtet.

Nicht verzichten kann jemand, wenn aus der Verzichtleistung Schaden für das Allgemeinwohl oder für seine Angehörigen entstehen würde.

378. Drittes Kapitel

Beschimpfung und freventliches Urteil

Durch *Beschimpfung* wird die Ehre des Nächsten verletzt. Da man die Ehre des Nächsten auch schon in Gedanken verletzen kann, so behandeln die Autoren in diesem Zusammenhang auch das *freventliche Urteil*.

I. Beschimpfung. 1. *Begriff.* Die Beschimpfung besteht darin, daß man ungerechterweise die Ehre

eines Anwesenden verletzt, ihm also seine Geringschätzung zeigt.

Anwesend kann jemand physisch oder moralisch sein, z. B. durch einen Stellvertreter, durch ein Bild usw. — Eine Verletzung der Ehre kann stattfinden durch Worte, Handlungen oder Unterlassungen.

2. *Sündhaftigkeit*. Die Beschimpfung ist eine Sünde gegen die Gerechtigkeit, die schwer ist ex genere suo (vgl. Nr. 97).

Eine *läßliche* Sünde ist vorhanden, wenn es sich um unbedeutende Dinge handelt. — Bei der Feststellung, ob etwas eine schwere oder leichte Verletzung der Ehre sei, ist Rücksicht zu nehmen auf die ehrverletzenden Worte, Handlungen oder Unterlassungen, besonders aber auch auf die beteiligten Personen. Manche Ausdrücke, die z. B. zwischen Ungebildeten nur eine harmlose Neckerei und somit keine Sünde sind, können zwischen Gebildeten eine schwere Beschimpfung sein.

3. Die *Wiederherstellung* der verletzten Ehre muß der Beschimpfung entsprechend öffentlich oder privatim geschehen, und zwar auf eine Art und Weise, die unzweideutig zeigt, daß man den Betroffenen wirklich ehrt.

Einem Vorgesetzten gegenüber ist daher die Bitte um Verzeihung angebracht. Einem Gleichgestellten oder Untergebenen gegenüber genügen gewöhnlich besondere Zeichen der Wertschätzung und des Wohlwollens. Bei einer schweren Beleidigung unter Gleichgestellten kann aber auch die ausdrückliche Bitte um Verzeihung notwendig werden.

Folgt noch *anderer Schaden* aus der Ehrverletzung, so muß auch dieser wiedergutmacht werden, wenn er wenigstens dunkel vorhergesehen wurde.

4. *Entschuldigt* von der Wiederherstellung der verletzten Ehre ist man, wenn man vernünftigerweise annehmen kann, der andere verzichte darauf, wenn man gerichtlich für die Beschimpfung bestraft wurde, wenn der andere sich gerächt hat, wenn die Beschimpfung gegenseitig und gleich groß war.

379. — II. **Freventliches Urteil**. 1. *Begriff*. Das freventliche Urteil besteht darin, daß man ohne hinreichenden Grund es fest für wahr hält, daß dem Nebenmenschen ein sittlicher Makel anhafte.

Verschieden vom freventlichen Urteil ist: α) der freventliche Argwohn, d. h. die nicht hinreichend begründete Meinung, der andere habe etwas Böses begangen; β) der freventliche Zweifel, bei dem man ohne hinreichenden Grund sein Urteil über die sittliche Aufführung des Nächsten zurückhält; γ) die Vorsicht im praktischen Leben, die sich auf die Tatsache gründet, daß man sich über die Rechtschaffenheit seines Nebenmenschen täuschen und dadurch zu Schaden kommen kann.

2. *Sündhaftigkeit*. Das freventliche Urteil ist ex genere suo eine schwere Sünde gegen die Gerechtigkeit.

Damit aber eine schwere Sünde vorliegt, muß α) etwas Wichtiges in Frage stehen, β) eine feste Überzeugung bestehen, γ) das Urteil wohl überlegt sein, δ) ein hinreichender Grund fehlen.

Freventlicher *Argwohn* und *Zweifel* sind gewöhnlich nur eine läßliche Sünde. Eine schwere Sünde ist nur dann vorhanden, wenn es sich um einen ungewöhnlich schweren Fehler handelt und durchaus kein Grund zu einer solchen Annahme vorliegt. — Nur eine läßliche Sünde liegt bei dem *freventlichen Urteil* vor, wenn man nicht einsieht, daß kein hinreichender Grund vorhanden ist, und auf die Pflicht nicht aufmerksam wird, die Gründe besser zu untersuchen, vorausgesetzt, daß nicht Haß der Grund davon ist.

Die oben genannte *Vorsicht im praktischen Leben* ist keine Sünde, weil man da ja nichts Böses vom Nächsten denkt, sondern nur mit der tatsächlich bestehenden Möglichkeit rechnet, daß man sich täuschen kann.

380.

Viertes Kapitel

Verletzung eines Geheimnisses

I. *Begriff*. Unter Geheimnis versteht man die Kenntnis einer Sache, die geheimgehalten werden soll.

Die Sache, die geheimgehalten werden soll, kann sein eine Erfindung oder ein Vergehen oder eine Tatsache, z. B. jemand befindet sich in Zahlungsschwierigkeiten.

II. Einteilung. Das Geheimnis kann sein:

1. ein *naturrechtliches Geheimnis* (secretum naturale), d. h. jenes Geheimnis, dessen Geheimhaltung schon durch das Naturgesetz vorgeschrieben ist.

Das Naturgesetz verlangt nämlich, Dinge geheimzuhalten, deren Bekanntmachung dem Nächsten schädlich oder unlieb wäre.

2. ein *versprochenes Geheimnis* (s. promissum), d. h. jenes Geheimnis, zu dessen Geheimhaltung man sich nach Kenntnis der Sache durch ein Versprechen verpflichtet hat.

3. ein *anvertrautes Geheimnis* (s. commissum vel rigorosum), d. h. ein Geheimnis, dessen Kenntnis man nur erhalten hat auf Grund des Versprechens, die Sache geheimzuhalten.

Das Versprechen kann ein ausdrückliches oder stillschweigendes sein. — Hierher gehört auch das *Amtsgeheimnis*, zu dessen Geheimhaltung sich jemand bei Übernahme eines Amtes ausdrücklich oder stillschweigend verpflichtet hat, z. B. Beamte, Pfarrer, Ärzte, Advokaten, Hebammen, Redakteure usw.

381. — III. Erforschung eines Geheimnisses. 1. *Im allgemeinen.* Mit ungerechten Mitteln ein Geheimnis erforschen, ist niemals erlaubt. Wohl aber ist es erlaubt, aus einem hinreichenden Grunde und mit gerechten Mitteln sich die Kenntnis eines Geheimnisses zu verschaffen.

Kenntnis einer Erfindung oder einer Tatsache, die noch geheim ist, darf man sich nicht durch ungerechte Mittel aneignen, z. B. durch Einbruch, Belauschen, Öffnen von Briefen usw., wohl aber durch Studium. — Eltern und Vorgesetzte dürfen auch mit erlaubten Mitteln sich Kenntnis verschaffen von den Fehlritten ihrer Kinder oder Untergebenen, um sie zu bessern oder um andere vor Schaden zu bewahren.

Unberechtigte Erforschung eines Geheimnisses ist an sich eine *schwere Sünde* gegen die Gerechtigkeit. Handelt es sich aber um etwas Unbedeutendes, dann liegt nur eine läßliche Sünde vor.

382. — 2. Das *Briefgeheimnis* im besonderen.

a) *Eine Verletzung* des Briefgeheimnisses findet statt, wenn man fremde Briefe öffnet und liest oder bereits geöffnete und geheimgehaltene Briefe liest.

Briefe lesen, die jemand an einem öffentlichen Platz weggeworfen hat, ist keine Sünde; dies gilt auch, wenn der Brief in kleine Teile zerrissen wurde und man diese wieder zusammensetzt. Enthielte aber der Brief etwas, was anderen zum Schaden gereicht, so wäre man aus Liebe verpflichtet, die Sache geheimzuhalten. — Verlorene Briefe aber darf man nicht lesen.

b) Bezüglich der *Sündhaftigkeit* gilt dasselbe, was von der Erforschung eines Geheimnisses gesagt wurde.

c) *Erlaubt* ist die Öffnung oder das Lesen von geöffneten Briefen:

α) mit Erlaubnis dessen, der den Brief schrieb oder empfing;

β) zur Abwendung eines großen Schadens vom Staate, dem Nächsten oder sich selbst;

Deshalb darf der Staat Briefe öffnen, z. B. zur Entdeckung eines Verbrechens. Ebenso dürfen die Eltern die Briefe ihrer Kinder lesen, die noch unter der elterlichen Gewalt stehen. Ferner ist den Vorstehern einer Erziehungsanstalt gestattet, die Briefe der Zöglinge zu lesen, nicht aber Sachen, die Familiengeheimnisse oder Gewissensanliegen enthalten. Die Rechte des Ehemannes bestimmen sich nach den Gewohnheiten der verschiedenen Gegenden. Jedermann darf fremde Briefe lesen, wenn er mit Recht annimmt, daß darin etwas enthalten ist, woraus ihm ein schwerer, ungerechter Schaden entsteht.

γ) wenn die Regel oder die Konstitutionen einer Ordensgenossenschaft den Obern diese Erlaubnis geben.

Durch den Eintritt in die betreffende Ordensgenossenschaft unterwirft sich nämlich jemand freiwillig diesen Bestimmungen und gibt damit den Obern das Recht, seine Briefe zu lesen. Can. 611 verbietet aber auch solchen Obern, die Briefe zu lesen, welche die Ordenspersonen schreiben an den Apostolischen Stuhl oder seinen Legaten in dem betreffenden Staate, an den Kardinalprotektor,

an die eigenen höheren Obern, an ihren Hausobern, an den Ortsordinarius, dem sie unterstehen, an den Regularobern, dem die Ordensfrauen (moniales) unterstehen. Ebenso dürfen die Briefe nicht gelesen werden, welche die Ordenspersonen von den genannten Stellen empfangen.

Wer auch erlaubterweise einen Brief gelesen hat, ist doch Unbefugten gegenüber durch das naturrechtliche Geheimnis zum Stillschweigen verpflichtet.

Niemals dürfen Briefe gelesen werden, die Gewissenssachen enthalten oder unter das Beichtgeheimnis fallen. — Im Zweifel, ob ein Brief Gewissenssachen enthält, darf er aber geöffnet werden; sobald man aber merkt, daß es sich tatsächlich um derartige Dinge handelt, darf man nicht mehr weiterlesen.

383. — IV. Offenbarung eines Geheimnisses. 1. Ein *naturrechtliches Geheimnis* offenbaren ist an sich eine schwere Sünde gegen die Gerechtigkeit oder die Liebe, je nachdem der andere durch die Offenbarung schwer geschädigt oder schwer betrübt wird.

Eine *läßliche Sünde* aber liegt vor, wenn der andere durch die Offenbarung nur leicht geschädigt oder leicht betrübt wird.

Entschuldigt ist man von der Geheimhaltung, wenn man dadurch einen verhältnismäßig großen Nachteil von sich oder von anderen fernhalten kann, auch wenn der Schaden, der dem anderen aus der Offenbarung entsteht, größer ist. Kam man aber auf unrechtmäßige Weise in den Besitz des Geheimnisses, dann darf man es nur offenbaren, wenn man sonst einen äußerst großen Schaden hätte, oder wenn es nötig wäre, um unberechtigte Angriffe des anderen zurückzuweisen.

Verpflichtet ist man zur Offenbarung, wenn der Obere rechtmäßig danach fragt.

2. Ein *versprochenes Geheimnis* offenbaren ist unter läßlicher oder schwerer Sünde verboten, je nachdem man sich zu seiner Geheimhaltung aus Treue (unter leichter Sünde) verpflichten wollte oder aus Gerechtigkeit, die in wichtigen Dingen unter schwerer Sünde verpflichtet.

Im *Zweifel*, wie man sich habe verpflichten wollen, nimmt man nur eine leichte Verpflichtung an. Oft liegt aber zugleich noch ein

naturrechtliches Geheimnis vor, das unter schwerer Sünde verpflichtet.

Entschuldigt ist man von der Geheimhaltung, wenn nur ein versprochenes Geheimnis vorliegt, durch jeden großen Nachteil, außer man hätte sich zur Geheimhaltung auch ausdrücklich unter großem Nachteil verpflichtet.

Verpflichtet ist jemand zur Offenbarung eines versprochenen Geheimnisses, wenn der zuständige Obere berechtigterweise danach fragt, z. B. nach einem Verbrechen; dies gilt auch dann, wenn man sein Versprechen sogar beschworen hat.

384. — 3. Ein anvertrautes Geheimnis offenbaren ist besonders schwer verboten. Dies gilt noch in weiterem Maße vom Amtsgeheimnis.

Eine *läßliche Sünde* liegt aber vor, wenn es sich um etwas Unbedeutendes handelt.

Selbst auf die *Frage des Obern* darf man dieses Geheimnis nicht offenbaren, wenn nicht einer der im folgenden genannten Entschuldigungsgründe vorliegt.

Entschuldigt ist man von der Geheimhaltung: α) wenn sonst das Allgemeinwohl schweren Schaden leiden würde; β) wenn jener, von dem das Geheimnis stammt, einem Unschuldigen sonst ungerechterweise großen Schaden zufügen würde. Wenn deshalb der Bräutigam geschlechtskrank ist und trotz aller Abmahnung des Arztes heiraten wollte, so dürfte dieser der Braut die Krankheit offenbaren. Nicht aber darf man ein solches Geheimnis durch Anzeige des Verbrechers offenbaren, um einen Unschuldigen vor einer gerichtlichen Verurteilung zu retten, wenn der Verbrecher nicht an dieser Verurteilung schuld ist (vgl. auch Nr. 346); γ) wenn die Offenbarung nötig ist, um ein großes Übel von jenem fernzuhalten, der einem das Geheimnis anvertraut hat, z. B. wenn er wissentlich eine ungültige Ehe eingehen will und davon nicht abgehalten werden kann, außer durch Veröffentlichung des Geheimnisses; δ) wenn es nötig ist, um sehr großes Unheil von sich selbst abzuwenden. Denn man kann nicht annehmen, daß sich jemand dazu verpflichten wollte, außer er hätte es ausdrücklich versprochen.

385. — V. Gebrauch des Geheimnisses.

1. *Unerlaubt* ist der Gebrauch eines Geheimnisses, das man sich auf ungerechte Weise verschafft hat.

Beim Gebrauch eines Geheimnisses benützt man die Kenntnis, die man hat, ohne aber dadurch das Geheimnis zu offenbaren.

Hat also jemand ungerechterweise Geschäftsbriefe geöffnet, dann darf er die dadurch erworbene Kenntnis nicht zum Schaden des Nächsten benützen.

Eine *Ausnahme* besteht nur, wenn solche Verhältnisse eintreten, die jetzt die Erforschung des Geheimnisses zur Erreichung dieses Zweckes erlaubt machen würden.

2. *Erlaubt* ist die Benutzung eines Geheimnisses, wenn man auf gerechte Weise (vgl. Nr. 381) in dessen Besitz gekommen ist.

Wer deshalb aus der lauten Unterhaltung von Geschäftsleuten zufällig ein Geschäftsgeheimnis erfährt, darf die Kenntnis zu seinem eigenen Vorteil benützen, auch wenn den anderen dadurch ein Gewinn entgeht.

Ein *anvertrautes Geheimnis* darf man nicht zum eigenen oder fremden Nutzen gebrauchen, wenn der andere darüber vernünftigerweise unwillig ist.

386.

DRITTER TEIL

Die Gebote der Kirche

Die allgemeinen disziplinarischen Kirchengesetze sind im neuen kirchlichen Gesetzbuch (Codex Juris Canonici) niedergelegt. Ihre Behandlung ist in erster Linie Aufgabe des Kirchenrechts. Auf manche dieser Gesetze wurde auch schon im vorhergehenden wiederholt hingewiesen. Von den noch nicht erwähnten Kirchengesetzen sollen im folgenden nur jene behandelt werden, die im täglichen Leben häufiger ihre Anwendung finden können.

Es gehören hierher zunächst jene Gesetze, die in besonderer Weise als die „fünf Gebote der Kirche“ bezeichnet werden, ferner die kirchliche Büchergesetzgebung, die Gesetze der Kirche bezüglich der drei Hauptstände in der Kirche, endlich die kirchlichen Strafgesetze.

Erster Abschnitt

Die fünf Gebote der Kirche

In den fünf Geboten der Kirche wird verlangt, daß wir die Sonn- und Feiertage heiligen durch Enthaltung von knechtlicher Arbeit und Anhörung einer heiligen Messe, ferner daß wir die

gebotenen Fast- und Abstinenztage halten, daß wir wenigstens einmal im Jahre beichten und in der österlichen Zeit die heilige Kommunion empfangen. — Die Pflicht der Heiligung der Sonn- und Feiertage durch Enthaltung von knechtlicher Arbeit und Anhörung der heiligen Messe wurde schon früher behandelt (vgl. Nr. 191 ff.). Deshalb muß im folgenden nur noch behandelt werden das Fasten- und Abstinenzgebot, sowie das Gebot, jährlich zu beichten und in der österlichen Zeit zu kommunizieren.

387.

Erstes Kapitel

Das Fasten- und Abstinenzgebot

I. *Fast- und Abstinenztage*. 1. *Bloße Abstinenztage* sind die Freitage (can. 1252 § 1).

2. *Abstinenz- und Fasttage* zugleich sind: Der Aschermittwoch, die Freitage und Samstag der Fastenzeit, die Quatembertage, die Vigiltage von Weihnachten, Pfingsten, der Vortag des Festes der Unbefleckten Empfängnis Mariens. (AAS XXXIX, p. 638.) Mit der Aufhebung der Vigil von dem Feste Allerheiligen ist auch die Verpflichtung aufgehoben, an diesem Tage Fasten und Abstinenz zu halten.

Durch Dekret vom 3. Dezember 1959 hat Johannes XXIII. allen Gläubigen für die Zukunft die Gunst gewährt, die Verpflichtung, Fasten und Abstinenz am Vigiltage vor Weihnachten (24. Dezember) zu halten, schon am 23. Dezember erfüllen zu können. (AAS LI (1959), p. 918.)

Am Abend vor Weihnachten ist nach allgemeiner Gewohnheit doppelt soviel erlaubt als an anderen Fasttagen.

3. *Bloße Fasttage* sind die übrigen Tage der Fastenzeit (can. 1252 § 3).

4. *Päpstliche Indulte*.

a) Nach den von dem Apostolischen Stuhle für die deutschen Diözesen gewährten Milderungen sind (nach der Fastenverordnung von Freiburg) vorläufig Fast- und Abstinenztage: der Aschermittwoch, der Karfreitag, der Vortag des Festes Mariä Empfängnis (falls dieser Tag kein Sonntag ist), der Fast- und Abstinenztag vor Weihnachten. Bloße Fasttage gibt es nicht.

Beim Gebrauch eines Geheimnisses benützt man die Kenntnis, die man hat, ohne aber dadurch das Geheimnis zu offenbaren.

Hat also jemand ungerechterweise Geschäftsbriefe geöffnet, dann darf er die dadurch erworbene Kenntnis nicht zum Schaden des Nächsten benützen.

Eine *Ausnahme* besteht nur, wenn solche Verhältnisse eintreten, die jetzt die Erforschung des Geheimnisses zur Erreichung dieses Zweckes erlaubt machen würden.

2. *Erlaubt* ist die Benutzung eines Geheimnisses, wenn man auf gerechte Weise (vgl. Nr. 381) in dessen Besitz gekommen ist.

Wer deshalb aus der lauten Unterhaltung von Geschäftsleuten zufällig ein Geschäftsgeheimnis erfährt, darf die Kenntnis zu seinem eigenen Vorteil benützen, auch wenn den anderen dadurch ein Gewinn entgeht.

Ein *anvertrautes Geheimnis* darf man nicht zum eigenen oder fremden Nutzen gebrauchen, wenn der andere darüber vernünftigerweise unwillig ist.

386.

DRITTER TEIL

Die Gebote der Kirche

Die allgemeinen disziplinarischen Kirchengesetze sind im neuen kirchlichen Gesetzbuch (Codex Juris Canonici) niedergelegt. Ihre Behandlung ist in erster Linie Aufgabe des Kirchenrechts. Auf manche dieser Gesetze wurde auch schon im vorhergehenden wiederholt hingewiesen. Von den noch nicht erwähnten Kirchengesetzen sollen im folgenden nur jene behandelt werden, die im täglichen Leben häufiger ihre Anwendung finden können.

Es gehören hierher zunächst jene Gesetze, die in besonderer Weise als die „fünf Gebote der Kirche“ bezeichnet werden, ferner die kirchliche Büchergesetzgebung, die Gesetze der Kirche bezüglich der drei Hauptstände in der Kirche, endlich die kirchlichen Strafgesetze.

Erster Abschnitt

Die fünf Gebote der Kirche

In den fünf Geboten der Kirche wird verlangt, daß wir die Sonn- und Feiertage heiligen durch Enthaltung von knechtlicher Arbeit und Anhörung einer heiligen Messe, ferner daß wir die

gebotenen Fast- und Abstinenztage halten, daß wir wenigstens einmal im Jahre beichten und in der österlichen Zeit die heilige Kommunion empfangen. — Die Pflicht der Heiligung der Sonn- und Feiertage durch Enthaltung von knechtlicher Arbeit und Anhörung der heiligen Messe wurde schon früher behandelt (vgl. Nr. 191 ff.). Deshalb muß im folgenden nur noch behandelt werden das Fasten- und Abstinenzgebot, sowie das Gebot, jährlich zu beichten und in der österlichen Zeit zu kommunizieren.

387.

Erstes Kapitel

Das Fasten- und Abstinenzgebot

I. Fast- und Abstinenztage. 1. *Bloße Abstinenztage* sind die Freitage (can. 1252 § 1).

2. *Abstinenz- und Fasttage* zugleich sind: Der Aschermittwoch, die Freitage und Samstag der Fastenzeit, die Quatembertage, die Vigiltage von Weihnachten, Pfingsten, der Vortag des Festes der Unbefleckten Empfängnis Mariens. (AAS XXXIX, p. 638.) Mit der Aufhebung der Vigil von dem Feste Allerheiligen ist auch die Verpflichtung aufgehoben, an diesem Tage Fasten und Abstinenz zu halten.

Durch Dekret vom 3. Dezember 1959 hat Johannes XXIII. allen Gläubigen für die Zukunft die Gunst gewährt, die Verpflichtung, Fasten und Abstinenz am Vigiltage vor Weihnachten (24. Dezember) zu halten, schon am 23. Dezember erfüllen zu können. (AAS LI (1959), p. 918.)

Am Abend vor Weihnachten ist nach allgemeiner Gewohnheit doppelt soviel erlaubt als an anderen Fasttagen.

3. *Bloße Fasttage* sind die übrigen Tage der Fastenzeit (can. 1252 § 3).

4. *Päpstliche Indulte.*

a) Nach den von dem Apostolischen Stuhle für die deutschen Diözesen gewährten Milderungen sind (nach der Fastenverordnung von Freiburg) vorläufig Fast- und Abstinenztage: der Aschermittwoch, der Karfreitag, der Vortag des Festes Mariä Empfängnis (falls dieser Tag kein Sonntag ist), der Fast- und Abstinenztag vor Weihnachten. Bloße Fasttage gibt es nicht.